Landkreis Uelzen
Samtgemeinde Suderburg

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich: OT Bargfeld, Gewerbegebiet

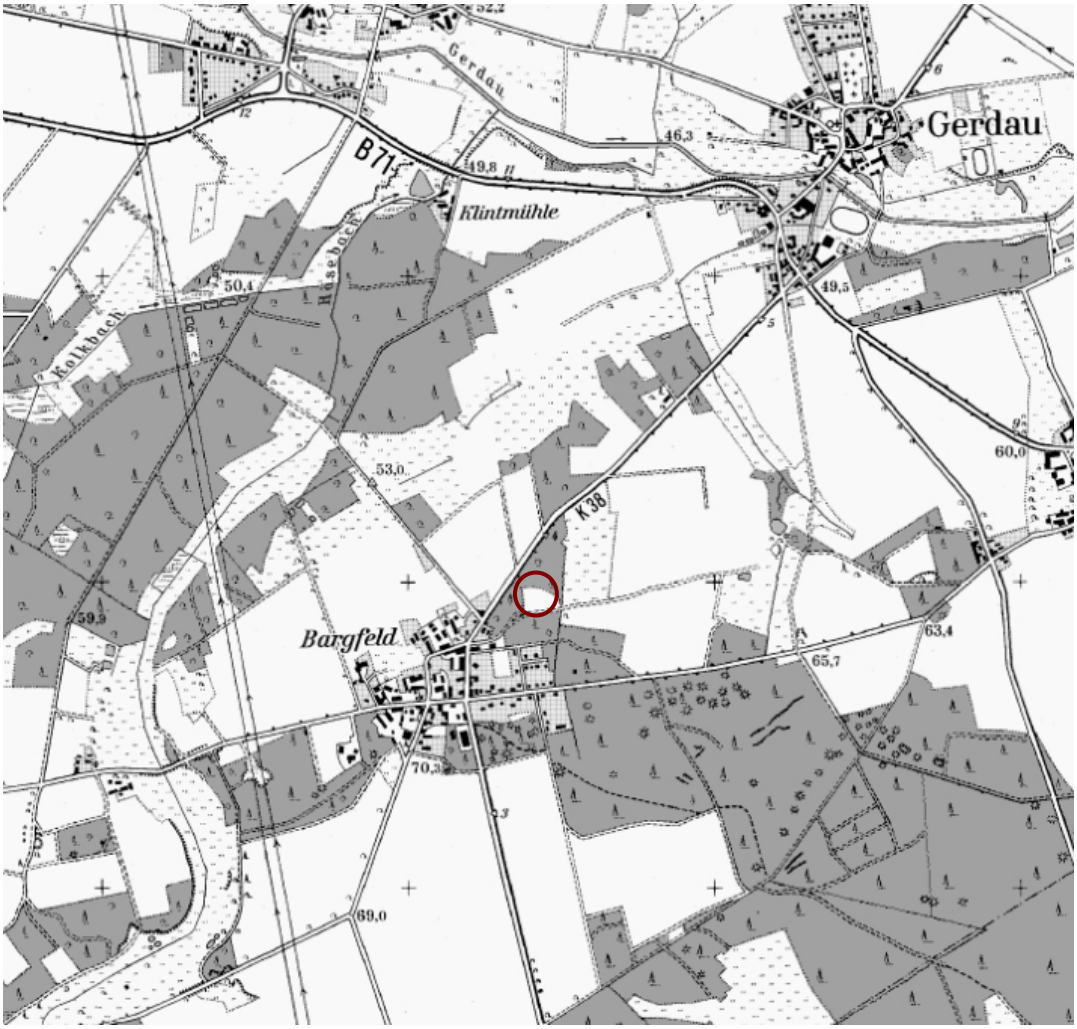

ATKIS, DTK25-V

Plandarstellung
Präambel
Verfahrensvermerke
Begründung
Umweltbericht

- Urschrift -

August 2017

Dipl.-Ing. Henrik Böhme Göttien 24 29482 Küsten Tel 05841-961266

p l a n . B

Landkreis Uelzen
Samtgemeinde Suderburg

29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Bereich: OT Bargfeld, Gewerbegebiet

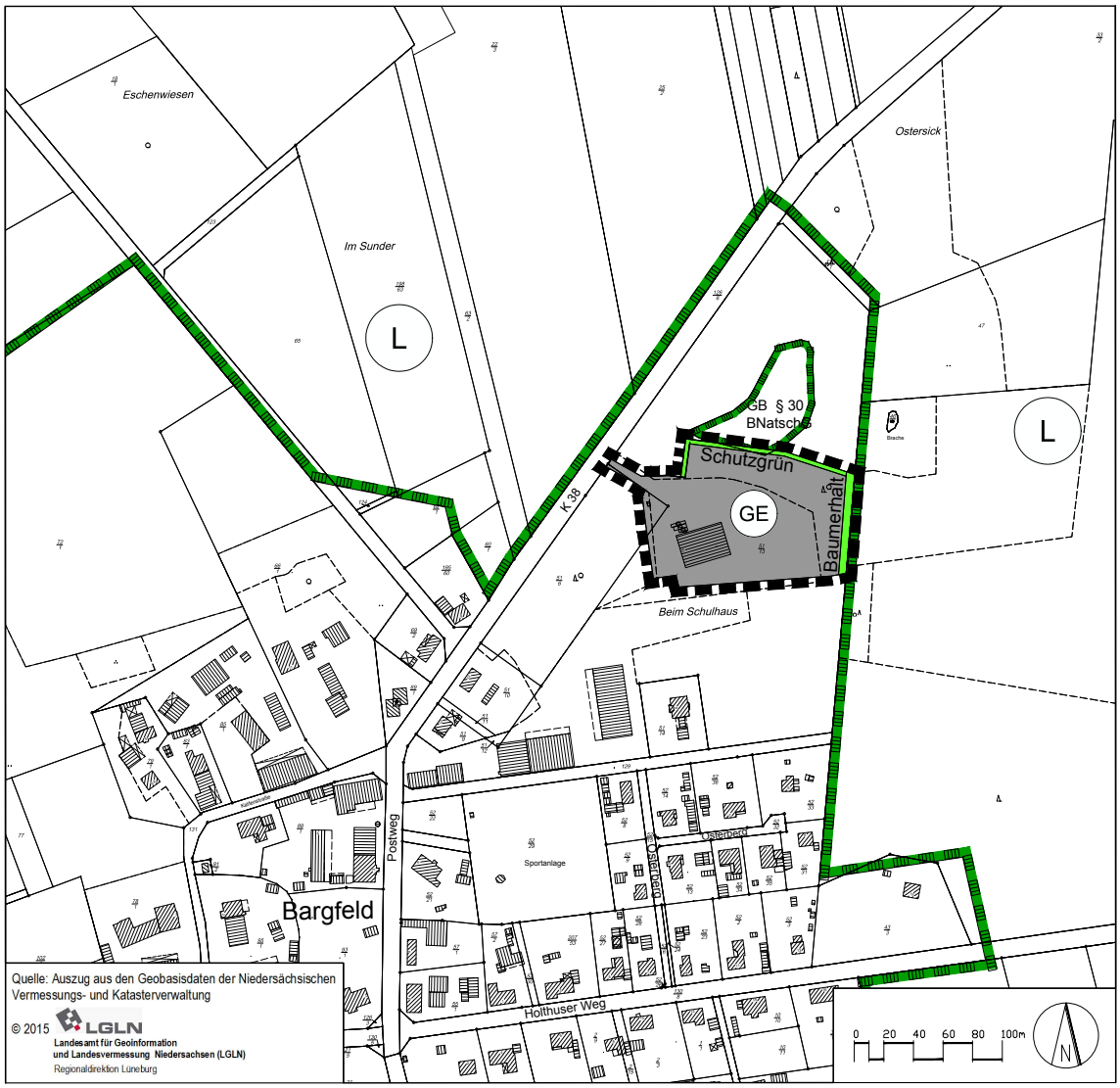

Planzeichenerklärung

BauNVO 1990 / PlanZV 1990

GE — GEWERBEGEBIET

GRÜNFLÄCHEN
Zweckbestimmung gemäß Planzeichnung

L — Landschaftsschutzgebiet "Oberes Gerdautal" (LSG UE 00020), nachrichtlich

GB § 30 BNatschG — Geschützter Biotop gem. § 30 BNatschG, nachrichtlich

GELTUNGSBEREICH DER 29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

August 2017

p l a n . B | Stadtplaner Dipl. Ing. Henrik Böhme Göttien 24 29482 Küsten Tel. 05841-961266

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 22.08.2017 beschlossen.

Suderburg, den 22.08.2017

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von p l a n. B, Stadtplaner Dipl.-Ing. Henrik Böhme, Göttien 24, 29482 Küsten.

Göttien, den 21.08.2017

.....

- Planverfasser -

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte,
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Lüneburg

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.05.2017 bis einschließlich 19.06.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Suderburg, den 22.08.2017

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 22.08.2017 beschlossen.

Suderburg, den 22.08.2017

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

GENEHMIGUNG

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Bescheid vom heutigen Tage, Az.: ..... mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Uelzen, den

i.A. .....

- Landkreis Uelzen -

BEITRITTSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg ist den im Genehmigungsbescheid vom …… (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am …… beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom …… gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum …… gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …… ortsüblich bekannt gemacht.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Maßgaben / Auflagen vom …… bis einschließlich …… öffentlich ausgelegen.

Suderburg, den

……

- Der Samtgemeindebürgermeister -

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. … bekannt gemacht worden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Suderburg, den

……

- Der Samtgemeindebürgermeister -

BEACHTLICHE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 29. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Suderburg, den

……

- Der Samtgemeindebürgermeister -

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1. Planungserfordernis / Planungsziele / Alternativen 6

1.1 Ausgangssituation / Planungsanlass 6

1.2 Ziel und Zweck der Planung 7

1.3 Standortalternativen unter Beachtung der Vorgaben des Baugesetzbuches zum Bodenschutz und zur Walderhaltung 8

1.4 Planungsalternativen 10

2. Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen 11

2.1 Verfahren 11

2.2 Abgrenzung des Änderungsbereichs 11

2.3 Vorgaben der Raumordnung 12

2.4 Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche 16

3. Änderungen des Flächennutzungsplanes 18

3.1 Gewerbegebiet 18

3.2 Grünflächen 20

4. Auswirkungen auf Wald / Forstwirtschaft 20

5. Städtebauliche Auswirkungen der Planung 23

5.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen 23

5.2 Auswirkungen auf den Immissionsschutz 23

5.3 Auswirkungen auf Belange des Verkehrs 24

5.4 Auswirkungen auf Ver- und Entsorgung / Kosten 24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisherigen Flächennutzungsplan-Darstellungen und der geplanten Änderungen 18

Tabelle 2: überschlägige Eingriffs- / Ausgleichsbilanz 41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestand vor der Änderung 15

Abbildung 2: Bestehende Nutzungsstruktur, Luftbild, LGLN 2015 16

Abbildung 4: Vorhabenkonzept von Ing.-Büro Scheidel integriert in den F-Planentwurf von plan.B 19

Abbildung 5: Biotoptypenkarte, DANKELMANN 2016 29

Teil II - UMWELTBERICHT

1. Einleitung 26

1. a) Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Planes einschl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden 26

1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden 27

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden 28

2. a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschl. der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden 28

2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung 34

2. c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen 39

2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind 42

3. Zusätzliche Angaben 43

3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse 43

3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 43

3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts 44

Anhang

Anhang 1: Übersichtsplan zur Lage der Aufforstungsfläche 46

Anhang 2: Schalltechnisches Gutachten 47

Zusammenfassende Erklärung

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1. Planungserfordernis / Planungsziele / Alternativen

1.1 Ausgangssituation / Planungsanlass

Ausgangssituation Ölmühle

Die Samtgemeinde Suderburg hat im Jahr 2006 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Bargfeld durchgeführt. Im Zuge dieser Planung wurde nordöstlich der Bargfelder Ortslage eine von Wald eingefasste Freifläche als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Auf dieser - direkt von der K 38 erschlossenen - Freifläche hat ein ortsansässiger Landwirt das Betriebsgelände einer Rapsölpresse errichtet. Im Februar 2014 wurde die Bargfelder Ölmühle bei einem Brand zerstört und ist anschließend bis auf die Fundamente zurückgebaut worden.

Ausgangssituation Fuhrunternehmen

Ein Sohn aus dem landwirtschaftlichen Familienunternehmen hat im Jahr 2000 ein Fuhrunternehmen zum Transport von Agrargütern auf der Hofstelle in Bargfeld gegründet. Das Agrarlogistikunternehmen ist in den letzten Jahren rasant gewachsen und umfasst heute 50 Mitarbeiter, die ca. 25 LKW und 50 Auflieger bewegen. Die innerorts gelegene landwirtschaftliche Hofstelle ist zeitweise sehr intensiv durch das Fuhrunternehmen beansprucht worden. Der zusätzliche Schwerverkehr, Werkstattlärm, Waschlärm von Hochdruckreinigern etc.) haben zu Anwohnerbeschwerden geführt. Im August 2014 hat der Landkreis Uelzen dem Betrieb mitgeteilt, dass ein Transportunternehmen dieser Größe innerhalb eines MD-Gebietes planungsrechtlich unzulässig ist und in ein Gewerbegebiet ausgelagert werden muss. Das Fuhrunternehmen hat daraufhin den Großteil seines Betriebsgeschehens auf das brachgefallende Gelände der Bargfelder Ölmühle verlagert. Der Betrieb wird derzeit in Bargfeld unter Auflagen geduldet, bis die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung geschaffen sind.

Planungserfordernis / Planungszweck

Da sowohl in Suderburg als auch in Gerdau keine geeigneten Gewerbegebietsflächen für eine Betriebsumsiedlung zur Verfügung stehen, möchte das Fuhrunternehmen das im Eigentum befindliche Betriebsgelände der landwirtschaftlichen Ölmühle dauerhaft für gewerbliche Zwecke umnutzen. Im September 2014 hat die Firma Besenthal Transport & Logistik GmbH einen Antrag auf eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes an die Samtgemeinde gestellt:

„Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bau einer Ölmühle ermöglicht. Diese ist nach der vollständigen Zerstörung durch einen Brand mittlerweile zurückgebaut worden. Ein Wiederaufbau scheidet aufgrund zwischenzeitlicher steuerlicher Änderungen aus. Nunmehr soll durch die Flächennutzungsplanänderung die übrige noch vorhandene Erschließung und Infrastruktur genutzt werden. Wir möchten auf dem Betriebsgelände unser Transportunternehmen auslagern. Die Synergieeffekte zwischen dem Transportunternehmen und dem landwirtschaftlichen Betrieb erfordern eine kurze Betriebsentfernung. Auf der Fläche soll eine Werkstatt und Waschhalle für die LKW's des Transportunternehmens errichtet werden. Es können dort dann auch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen repariert und gewaschen werden. Damit würden wir eine lärmintensive Arbeit aus dem Dorf ausgliedern und in einen weiter entfernten und vor allen durch Wald und

Raumkante gut abgeschirmten Bereich unterbringen."
Für die geplante Betriebsverlagerung wird nördlich des Ölmühlen-Geländes noch ein 26m tiefer Erweiterungsstreifen (23m für LKW-Stellplätze +3m Böschung) benötigt. Für diese Erweiterung muss in wertvolle Waldflächen eingegriffen werden. Der Vorhabenträger hat angeboten, die notwendigen Ersatzwaldpflanzungen im Raum Bargfeld durchführen.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Aufstellungsbeschluss / Planverfahren

Die Samtgemeinde Suderburg möchte die beabsichtigte Betriebsentwicklung des Bargfelder Transportunternehmens im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich absichern, sofern diese an dem geplanten Standort umweltverträglich und immissionsverträglich durchgeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde zu Planungsbeginn eine Schalltechnisches Gutachten und ein Naturschutzfachliches Gutachten zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in Auftrag gegeben.

Sowohl das Schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Bonk – Maire – Hoppmann aus Garbsen von Mai 2015 als auch eine naturschutzfachliche Einschätzung der Landschaftsplanerin Dankelmann aus Gusborn von Juli 2015 lassen eine hinreichend umweltverträgliche Betriebsumsiedlung des Fuhrunternehmens erwarten. Vor diesem Hintergrund hält der Planungsträger die geplante Ausweisung einer kleinen Gewerbegebietsfläche zur betrieblichen Eigenentwicklung im Ortsteil Bargfeld für städtebaulich verträglich.

Um das Agrarlogistikunternehmen mit 50 Mitarbeitern am Standort Bargfeld zu erhalten, soll eine ca. 0,80 ha große MD-Fläche im Bereich der ehemaligen Ölmühle in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden. Zudem wird die Umwandlung einer Fläche für Wald in Gewerbegebiet erforderlich. Der Flächenumfang der hier erforderlichen Waldumwandlung beträgt auf der Ebene des F-Planes ca. 0,29 ha Wald.

Aus Sicht des Planungsträgers ist der beplante Standort für das Vorhaben geeignet. Die Planung weist folgende Vorteile auf:

- Die Fundamente der abgebrannten Ölmühle können für das geplante Werkstattgebäude wiederverwendet werden.
- Es ist eine leistungsfähige Direktanbindung an die K 38 vorhanden. Diese liegt außerhalb der Ortschaft und wird dadurch zu einer Entlastung der innerörtlichen Verkehrssituation beitragen.
- Das Betriebsgelände an der ehemaligen Ölmühle weist einen hinreichenden Abstand zu schutzwürdigen Wohngebäuden am Ortsrand. Die schalltechnische Untersuchung der Samtgemeinde Suderburg lässt eine hinreichende Immissionsverträglichkeit der geplanten Betriebsverlagerung erwarten.
- Die vorliegende Planung zur Auslagerung eines Fuhrunternehmens aus der Ortsmitte von Bargfeld trägt dem Verbesserungsgebot Rechnung. Das Dorf wird von Lärmbeeinträchtigungen entlastet werden, die bisher vom Waschen und Reparieren der LKWs auf einer dörflichen Hofstelle herrühren. Auch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge der Besenthal-Gruppe werden zukünftig die neue Werkstatt- und Waschanlagen im Gewerbegebiet nutzen und damit zur Lärmminimierung beitragen.
- Der Standort an der ehemaligen Ölmühle ist zur Landschaft hin all-

seitig von Gehölzstrukturen eingefasst. Auch im Falle der beabsichtigten Erweiterung des Betriebsgeländes nach Norden wird der umliegende freie Landschaftsraum, der als Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ unter Schutz gestellt ist, keine zusätzliche Beeinträchtigung erfahren.

- Insgesamt ist eine Nachnutzung des brachgefallenen Betriebsgeländes der ehemaligen Ölmühle städtebaulich und immissionsrechtlich sinnvoll und trägt dem Vorrang der Innenentwicklung Rechnung.

1.3 Standortalternativen unter Beachtung der Vorgaben des Baugesetzbuches zum Bodenschutz und zur Walderhaltung

Vorrang der Innenentwicklung

Zur Unterstützung des Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Flächenneuinanspruchnahme deutlich zu reduzieren soll die städtebauliche Entwicklung in Zukunft vorrangig auf Maßnahmen der Innenentwicklung ausgerichtet sein. Um diesen Zielen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit der 2013 in Kraft getretenen Novellierung des Baugesetzbuches den Vorrang der Innenentwicklung als wichtiges Planungsziel für städtebauliche Planungen in § 1 Abs. 5 BauGB verankert.

Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB

Im Zuge der BauGB-Novellierung ist auch die in § 1a BauGB festgelegte „Bodenschutzklausel“, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden vorschreibt, durch folgende Satz verschärft worden: „*Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“*

keine geeigneten Alternativen im Innenbereich

Alternative Innenbereichstandorte, die dem Vorrang der Innenentwicklung entsprechen würden und auch unter Immissionsschutzbelangen für die Ansiedlung eines Fuhrunternehmens geeignet wären, stehen in der Gemeinde Gerdau und in der Samtgemeinde Suderburg nicht zur Verfügung.

Nullvariante mit Standortverlagerung nicht zumutbar

Aus Sicht des Planungsträgers wären ein Planungsverzicht (Nullvariante) und eine daraus abzuleitende Standortverlagerung des Bargfelder Fuhrunternehmens (z.B. in ein Gewerbegebiet nach Uelzen) nicht von Vorteil. Folgende Gründe sprechen für eine Beibehaltung des Fuhrunternehmens in Bargfeld:

- Das Agrarlogistikunternehmen ist als Teil der „Besenthal-Gruppe“ eigentumsrechtlich, personell und funktionell eng mit dem Standort Bargfeld verbunden. Der Betriebsinhaber ist zugleich Mitinhaber des familieneigenen landwirtschaftlichen Betriebes (Besenthal und Söhne GbR), der Flächen im Raum Bargfeld bewirtschaftet und somit ortsgebunden ist. Um die landwirtschaftlichen und den gewerblichen Geschäftszweige effektiv steuern zu können, müssen beide Unternehmen an einem Ort verbleiben.
- Zur Überwachung des Firmengeländes (und der dort abgestellten Fahrzeuge und Betriebsmittel) ist eine räumliche Nähe zu einem Betriebsleiterwohnhaus zweckmäßig. Das Gelände der ehemaligen Bargfelder Ölmühle weist eine entsprechende Lagegunst auf.
- Insgesamt verfügt die „Besenthal-Gruppe“ in Bargfeld über Personal, Grundstücke und Anlagenbestand (Büro, Waage, etc.), die sowohl vom gewerblichen als auch vom landwirtschaftlichen Geschäftszweig genutzt werden. Dadurch ergeben sich wirtschaftliche Synergieeffekte und verkehrsvermeidende, kurze Wege. Eine Betriebsverlagerung wäre sowohl dem Fuhrunternehmen als auch dem landwirtschaftli-

chen Betrieb personell und wirtschaftlich nicht zuzumuten.

- Da es sich bei dem betreffenden Fuhrunternehmen um einen Agrarlogistikunternehmen handelt, dient eine betriebliche Absicherung nicht nur den Belangen des Güterverkehrs und der mittelständischen Wirtschaft, sondern auch den Interessen der hiesigen Landwirtschaft.
- Das Unternehmen Besenthal trägt mit seinen 50 Arbeitsplätzen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Samtgemeinde Suderburg bei. Eine Abwanderung des Unternehmens wäre in Hinblick auf den damit einhergehenden Verlust an Arbeitsplätzen und Steueraufkommen wirtschaftlich nicht zu verantworten.

Bauleitplanerische Abwägung

Der Planungsträger kommt daher zu dem Abwägungsergebnis, dass eine Standortverlagerung - in welcher Form auch immer – unzumutbar für das betreffende Unternehmen wäre und aus städtebaulichen und politischen Gründen nicht gewollt ist. Um das hier angestrebte Planungsziel zu erreichen, die Firma Besenthal Transport & Logistik GmbH in seinem Fortbestand am Standort Bargfeld zu sichern und zu stärken, ist die vorliegende Bauleitplanung erforderlich.

Die damit einhergehende Überplanung einer kleinen Fläche für Wald sowie die geringfügige Überplanung eines geschützten Biotops ist in diesem Fall unvermeidbar.

Die mit besonderem Gewicht in die bauleitplanerische Abwägung einzustellenden Belange der Walderhaltung und des Biotopschutzes werden durch die planerisch vorbereiteten Eingriffe im Plangebiet beeinträchtigt. Mittel- bis langfristig werden aber umfangreiche Ersatzwaldpflanzungen in der Größenordnung von 0,655 ha dazu führen, dass den Belangen des Naturschutzes und den Belangen der Walderhaltung genüge getan wird. Bei einem Kompensationsverhältnis von mehr als 1:2 können die entgegenstehenden Belange der Walderhaltung und des Naturschutzes hinter den hier vorgebrachten öffentlichen und privaten Belangen

- der Wirtschaft,
- des Güterverkehrs,
- der Land- und Forstwirtschaft,
- der Arbeitsplatzsicherung sowie
- der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile

zurück stehen.

sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird bei dieser Planung in folgender Weise entsprochen:

- Durch die Überplanung eines ansonsten brachgefallenden Betriebsgrundstücks (ca. 0,80 ha) können dort vorhandene Flächen-Ressourcen intensiver für bauliche Zwecke im Sinne einer Nachverdichtung genutzt werden.
- Die vorhandene Erschließungsinfrastruktur wird durch die vorliegende Erweiterungsplanung besser ausgelastet werden. Es werden keine zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden notwendig, um die Verkehrsanbindung und Erschließung des Gewerbestandortes zu gewährleisten.
- Der Umfang der Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der planerischen Vorabstimmung ganz erheblich reduziert, um dem Grundsatz der Walderhaltung und des Biotop- und Bodenschutzes zu entsprechen.

1.4 Planungsalternativen

Hinsichtlich der Größe und Abgrenzung der Erweiterungsflächen gäbe es theoretisch weitere Planungsalternativen. Nur eine Süderweiterung kommt aus Gründen des Immissionsschutzes städtebaulich nicht in Betracht. Zudem sind die Erweiterungsmöglichkeiten nach Ost und West durch das geltende Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ eingeschränkt. Der wertvolle Eichenwald im Westen ist bereits durch den Radwegebau dezimiert worden und soll nicht weiter beeinträchtigt werden. Im Osten reicht das Betriebsgrundstück bereits relativ dicht an die Grundstücksgrenze heran. Dort stellt eine Eichenreihe an der Grundstücksgrenze eine natürliche Begrenzung zum LSG-Gebiet dar, die zu erhalten ist.

Der Vorhabenträger hatte zunächst eine deutlich größere Erweiterungsfläche in nördliche Richtung ins Auge gefasst. Aber die untere Naturschutzbehörde hat im Sommer 2015 ein gesetzlich geschütztes Biotop (Erlen-Eschen-Sumpfwald gemäß § 30 BNatSchG) in dem nördlich angrenzenden Waldstück festgestellt und dies dem Eigentümer und der Samtgemeinde Suderburg Ende 2015 mitgeteilt. In der darauffolgenden Abstimmung hat die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Verbotsbeständen in Aussicht gestellt, wenn die Erweiterungsfläche weiter verkleinert und so optimiert wird, dass allenfalls in suboptimal ausgeprägte Randbereiche eingegriffen wird – sowie unter der Auflage, dass ein funktional adäquates Ersatzbiotop von mindestens doppelter Größe hergestellt wird. Der Vorhabenträger hat das vorhandene Betriebsgelände aufgemessen und auf dieser Grundlage das Vorhaben in Abstimmung mit der UNB weiter konkretisiert.
In nördliche Richtung soll nun nur noch ein 23 m tiefer Streifen für die geplanten Anordnung von LKW-Stellplätzen beplant werden (zuzüglich eines max. 3m breiten Böschungsstreifens).
Um wertvollere Waldbestände zu schonen, wurde im Nordwesten auf eine Erweiterung verzichtet. Dafür wird das Betriebsgelände im Osten bis auf 6 m an die dortige Grundstücksgrenze herangeführt.

Insgesamt sind die Planungsmöglichkeiten im Plangebiet durch die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erheblich eingegrenzt. Der Lageplan des Vorhabenträgers, der dieser Bauleitplanung zu Grunde liegt, sowie die geplanten Ausgleichmaßnahmen (siehe Abb.3 und Anhang 1) sind vor der Auslegung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Waldbehörde abstimmt worden. Der Planungsträger geht deshalb von einer umweltverträglichen Umsetzbarkeit der Planung aus.

2. Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen

2.1 Verfahren

Neue Gesetzeslage

Das planungsrechtliche Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), durchgeführt.

Gemäß § 245 c Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 12.05.2017 können abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13.05.2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist. § 233 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 wurde vor dem 16.05.2017 durchgeführt. Das Verfahren wird demnach nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Umweltprüfung erforderlich

Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften ist in der Regel bei jedem Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem gesonderten Umweltbericht dokumentiert. Im Anhang 2 ist das Schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Bonk – Maire – Hoppmann aus Garbsen von Mai 2015 aufgeführt. Das Naturschutzfachliche Gutachten zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes war nach ersten Behördenbeteiligung nicht mehr aktuell und ist deshalb nicht in den Anhang übernommen worden. Stattdessen sind die Teile aus dem im Oktober 2016 vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Erweiterung des Firmengeländes der Fa. Besenthal Transport und Logistik GmbH, DANKELMANN direkt in den Umweltbericht übernommen worden, soweit sie für den gröberen Planungsmaßstabes des Flächennutzungsplanes relevant sind.

Teilaufhebung

Mit Wirksamwerden der 29. Änderung werden Teilbereiche der 25. Änderung aufgehoben und ersetzt.

2.2 Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der geplante Änderungsbereich liegt im Nordosten von Bargfeld und umfasst folgende Flächen:

1. das eingezäunte Betriebsgelände der ehemaligen Bargfelder Ölmühle, das sich in Insellage inmitten von Waldflächen erstreckt, einschließlich der vorhandenen Zuwegung zur Kreisstraße 38;
2. eine 26m tiefe Erweiterungsfläche nördlich des bestehenden Betriebsgeländes.
3. Ein 6m breiter Gehölzstreifen östlich der geplanten Gewerbefläche.

Hinweis: Der Vorhabenträger hat nach der ersten Behördenbeteiligung den topographischen Bestand einmessen lassen. Die Plangebietsabgrenzung folgt – soweit möglich – der eingemessen Einzäunung des Betriebsgeländes (siehe Abb. 3). Diese ist in die Plandarstellung übernommen worden.
Der Wirtschaftsweg, der südlich an dem o.g. Betriebsgelände vorbeiführt, wird nicht in den Änderungsbereich einbezogen. Dieser von der

landwirtschaftlichen Hofstelle in die östliche Feldflur führende Weg soll nicht gewerblich umgenutzt werden, sondern kann in der Dorfgebietsfläche verbleiben.
Die Größe des Plangebiets beträgt 1,17 ha.

2.3 Vorgaben der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 8. Mai 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017, sind im zeichnerischen Teil keine Darstellungen für den Planungsraum getroffen.

Aus der Beschreibenden Darstellung (Teil II) sind folgende Grundsätze der Raumordnung für die vorliegende Planung relevant:

LROP II 1.1 02 (G):
Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen
– die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
– die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,(…)
Dabei sollen
– die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
– belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
– die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden (…).

LROP II 1.1 05 (G):
In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

LROP II 1.1 07:
Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können (…).
Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um
– insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
– die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
– die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,(…)
– die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

LROP II 2.1 01 (G):
In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungs-nahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

LROP II 2.1 06 (G):
Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen

vermieden werden.(…)

LROP II 3.1.1 02 (Z):
Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.(…)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegenden Bauleitplanung keine landesplanerischen Belange entgegenstehen.

RROP 2000 Darstellungen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2000 ist die gesamte Ortschaft Bargfeld als Teil eines Vorsorgegebietes für Erholung ausgewiesen. Die Kreisstraße K 38 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt. Desweiteren sind im Plangebiet folgende Darstellungen getroffen:
- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.

Nordwestlich von Bargfeld ist ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Planungsstandort liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und war bereits im Zuge der 25. FNP-Änderung weitgehend als Siedlungsstandort festgelegt worden. Durch die 29. Änderung werden die genannten Vorsorgegebiete in ihrer besonderen Bedeutung nur unwesentlich beeinträchtigt. Durch die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen bleiben die Belange von Natur und Landschaft und die Belange der Forstwirtschaft im Raum Bargfeld gewahrt (siehe Kap. 4 und Umweltbericht).

In der Beschreibenden Darstellung des RROP 2000 sind folgende Ziele und Grundsätze, die für die Planung relevant sind, aufgeführt:

RROP D 1.5 02 Siedlungsentwicklung – Vorrang für Innenentwicklung:
Der Ausnutzung bisher noch unbebauter Flächen und ungenutzter landwirtschaftlicher und gewerblicher Gebäude innerhalb der Ortslagen ist - unter Berücksichtigung und Wahrung der örtlichen Gegebenheiten - der Vorzug vor einer weiteren Bebauung das Außenbereiches zu geben. (…)

RROP D 1.6 04
Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist auf das zentralörtliche System auszurichten. Dies ermöglicht gleichwohl eine bedarfsgerechte Entwicklung außerhalb der zentralen Orte, deren Entwicklung in der Summe nicht zu Lasten der Funktion der zentralen Orte gehen darf. (…)

RROP D 1.6 07
(…) Der Eigenbedarf an Gewerbegebieten ergibt sich aus dem Bedarf der in der Mitgliedsgemeinde vorhandenen Betriebe (…)

RROP D 2.0 01 umweltschonende Siedlungsentwicklung
Durch die Bauleitplanung ist die Siedlungsentwicklung in Bereiche zu lenken, deren ökologische Bedeutung für den Naturraum gering ist.

RROP D 3.0 01 Weiterentwicklung der Eigenpotentiale zur Stärkung der regionalen Wirtschaft
Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises Uelzen ist das Erkennen und die Weiterentwicklung der Eigenpotentiale von besonderer Bedeutung. In diesem Sinne verstandene nachhaltige Regionalentwicklung zielt vor allem auf eine deutliche Stärkung und gegenseitige Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb des Kreises.

RROP D 3.1 01 gewerbliche Wirtschaft stärken– Standortsicherung
Es ist erforderlich, die Wirtschaftskraft des Landkreises durch Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, des Dienstleistungsbereiches und des Handels zu steigern. In diesem Zusammenhang ist seitens des Landkreises Uelzen und seiner Gemeinden und Samtgemeinden auf geringstmögliche Eingriffe hinzuwirken.

Behörden, Verwaltungen und Gewerbebetriebe sind an ihren Standorten im Landkreis Uelzen zu erhalten,. (…)Es ist auch darauf zu achten, dass der Landkreis Uelzen ein Gebiet mit geringer Umweltbelastung bleibt.

RROP D 3.1 012 Neuansiedlung und Verlagerung von Betrieben
Standorte für die Ansiedlung neuer und Verlagerung bestehender Betriebe bieten vorrangig die in D 1.6 07 festgelegten Schwerpunkte. Für Gewerbebetriebe mit großem Flächenbedarf bzw. mit einem höheren Störgrad (Industriebetriebe) sind Standorte in der Stadt Uelzen besonders geeignet. Zur Ansiedlung größerer Betriebe oder zur Verlagerung von Betrieben aus den Ortskernen sind weitere Gewerbegebiete zu schaffen oder bestehende zu erweitern. Ehemalige, zur Zeit ungenutzt Gewerbeflächen im Kreisgebiet sind im Eignungsfalle zu revitalisieren und vorrangig vor Neuanlage und Erweiterung von Gewerbeflächen zu nutzen.

3.2. 04: … Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen dürfen landwirtschaftliche Betriebe nicht beeinträchtigt werden; ihrer Entwicklungsmöglichkeiten sind zu erhalten. …

RROP D 3.3.07 Belange der Walderhaltung und der Forstwirtschaft
Grundsätzlich sind alle Waldrodungen zu unterlassen. Unvermeidbare Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind nur durch Ersatzaufforstungen auszugleichen, die in ihrer ökologischen Bedeutung mindestens gleichwertig, d.h. funktionengleich, sein sollen. Naturnähe und Alter des Waldes sowie Siedlungsnähe sind u.a. Faktoren, die bei der Ermittlung der ökologischen Gleichwertigkeit für Ersatzaufforstungen, die mindestens flächengleich sein müssen, Berücksichtigung finden sollen. Je naturnäher der umgewandelte Wald war und je bedeutender die Funktionen dieses Waldes waren, umso größer muss die Fläche der Ersatzaufforstung gegenüber der Umwandlungsfläche sein. Ersatzaufforstungen sollen zeitnah und i.d.R. im gleichen Landschaftsraum erfolgen. (…)

Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung

Die kleinräumige Ausweisung eines Gewerbegebietes am Standort der abgebrannten Ölmühle im Norden von Bargfeld zielt nicht auf die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben in dem nicht-zentralen Ort Bargfeld, sondern ausschließlich auf die Absicherung eines in Bargfeld bestehenden Gewerbebetriebes. Das Fuhrunternehmen ist – auch wenn es in dieser Dimension derzeit unzulässig ist - rechtmäßig in Bargfeld gegründet worden, bietet dort Arbeitsplätze und zahlt in der Samtgemeinde Steuern. Das Fuhrunternehmen war in kleinerem Umfang in der Anfangszeit im Dorfgebiet zulässig, ist aber über den in Dorfgebiet typischen Zulässigkeitsrahmen hinaus gewachsen und stellt derzeit einen Störfaktor dar. Vor diesem Hintergrund besteht nun ein Erfordernis für eine städtebaulich verträgliche Neuordnung dieses personell und funktionell mit einem Bargfelder landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb verflochtenen Agrarlogistikunternehmens. Die Standortentscheidung für das Gelände der ehemaligen Ölmühle ist intensiv mit dem Landkreis Uelzen, auch in seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde, abgestimmt worden. Der Landkreis Uelzen hat sich bereit erklärt, das Fuhrunternehmen im Dorfgebiet solange zu dulden, bis die 29. Änderung des Flächennutzungsplanverfahrens in Bargfeld in Kraft getreten ist.

In Kap. 1 der Begründung werden die Beweggründe für Standortentscheidung ausführlich dargelegt. Die geplante Sicherung eines ortsgebundenen Betriebes im Ortsteil Bargfeld in Verbindung mit der Revitalisierung des ehemaligen Ölmühlengeländes mit den Vorgaben der Raumordnung siehe Ziffer D 3.1 01 (*Gewerbebetriebe sind an ihren Standorten im Landkreis Uelzen zu erhalten*) und D 3.1. 12 (*Ehemalige, zur Zeit ungenutzt Gewerbeflächen im Kreisgebiet sind im Eignungsfalle zu revitalisieren und vorrangig vor Neuanlage und Erweiterung von Gewerbeflächen zu nutzen*) vereinbar.

Eine Betriebsverlagerung des Gewerbebetriebes nach Gerdau, Suderburg oder Uelzen, würde zwar dem Prinzip der zentralörtlichen Gliederung (siehe RROP D 1.6) eher entsprechen, ist aber aus betrieblichen

Gründen (Mehrfachnutzung von baulichen Anlagenbestand, Betriebsüberwachung, kurze Wege) und umweltrelevanten Gründen (Verkehrsvermeidung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Immissionsvermeidung) nicht zweckmäßig.
In diesem Zusammenhang weist der Planungsträger darauf hin, dass eine Erschließung der 14. Änderungsfläche im OT Gerdau derzeit nicht realisierbar ist, da im südlichen Bereich bei mehreren Eigentümern durch Erbengemeinschaften derzeit kein Flächenerwerb getätigt werden kann.
Bezüglich der 15. Änderungsfläche im OT Suderburg (Norderweiterung des Suderburger Gewerbeparks) kann die Gemeinde Suderburg aufgrund des Entschuldungsvertrages mit dem Land Niedersachsen sowie kommunalaufsichtlicher Verfügungen des Landkreises Uelzen ihre besondere Entwicklungsaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten derzeit nicht vorsorgend wahrnehmen. Erst wenn eine hinreichend große Nachfrage nach Gewerbeflächen besteht und damit eine Refinanzierung absehbar ist, wird die Gemeinde die Kosten für den Flächenankauf, die Planung und die Erschließung schrittweise in den Haushalt einstellen können.

Zusammenfassung

In der Gesamtbeurteilung ist – unter der Berücksichtigung der in Kap. 1 genannten Gründe für die Standortentscheidung und der in Kap. 4 getroffenen Aussagen zum Waldersatz - festzustellen, dass die Planung mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist.

Abbildung 1: Bestand vor der Änderung

2.4 Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche

Bestand vor der Änderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg ist das Gelände der ehemaligen Ölmühle (einschließlich Zufahrt) als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Diese ist fast allseitig von Flächen für Wald eingefasst.
Daran grenzt im Westen die K 38 als örtliche Hauptverkehrsstraße sowie Flächen für die Landwirtschaft an. Im Osten sind ebenfalls Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen, die aber in Teilen aufgeforstet sind.
Im Süden schließen weitere MD-Flächen an das Plangebiet an, die überwiegend zum landwirtschaftlichen Betrieb Besenthal gehören (Hallen, Getreidetrocknung, Betriebsleiterwohnhaus). Die ursprüngliche Hofstelle des Familienunternehmens liegt westlich der Kreisstraße (Postweg Nr. 3).
Die nächstliegenden Wohnhäuser befinden sich im Dorfgebiet an der Kreisstraße (Postweg Nr. 7,9,10 und 12). Die nächsten Wohnhäuser mit dem Schutzstatus eines allgemeinen Wohngebietes stehen im Wohngebiet Osterberg in hinreichender Entfernung zum Plangebiet.

Abbildung 2: Bestehende Nutzungsstruktur, Luftbild, LGLN 2015

Verkehr / Erschließung

Bargfeld ist über die Kreisstraße 38 an das regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Die überplante Betriebsfläche der ehemaligen Ölmühle ist durch eine private Zufahrtsstraße direkt an die K38 angebunden. Der überwiegend nach Norden abfließende Verkehr wird nach Verlagerung der Betriebsfläche nicht mehr durchs Dorf geführt.

reale Nutzungen

Der landwirtschaftliche Betrieb Besenthal hat eine Baugenehmigung zur Errichtung einer neuen Halle auf dem Gelände der abgebrannten Öl-

mühle erhalten. Die neue Halle soll eine Werkstatt, eine Gerätehalle und einen Waschplatz umfassen. Die Werkstatt und der Waschplatz sollen zukünftig sowohl vom landwirtschaftlichen Betriebszweig als auch vom Fuhrunternehmen der Besenthal-Gruppe genutzt werden.
Um Ruhestörungen in der Ortschaft Bargfeld zu vermeiden, nutzt das Bargfelder Fuhrunternehmen bereits das eingezäunte Betriebsgelände der ehemaligen Ölmühle (siehe Luftbild). Der Landkreis Uelzen duldet diese nicht genehmigte gewerbliche Nutzung, solange das Bauleitplanverfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes läuft. Dieses wird die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachträgliche Genehmigung und Erweiterung des Fuhrparks schaffen.

Ver- und Entsorgung

Innerhalb der örtlichen Straßenzüge sind die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen zum Anschluss des Plangebietes vorhanden.
Bisher ist das Plangebiet nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.
Überörtliche Leitungstrassen oder Richtfunkverbindungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bauhöhenbeschränkung von 30m über Grund

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr teilt mit, dass sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Faßberg gem. § 18a Luftverkehrsgesetz befindet. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn künftige bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund, nicht überschreiten.

Denkmalrecht / Wasserrecht

Innerhalb des Plangebietes sind keine wasserrechtlichen oder denkmalrechtlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte vorhanden.

Schutzgebiete des Naturschutz schutzrechts

Aus dem Kartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung geht hervor, dass im Plangebiet keine Schutzgebiete des Naturschutzrechts liegen. Östlich angrenzend an das Plangebiet sowie westlich der Kreisstraße erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet *Oberes Gerdautal* (LSG UE 20). Westlich von Bargfeld, in einer Entfernung von mehr als 500 m und damit außerhalb des Wirkungsfeldes, liegen das Naturschutzgebiet *Mönchsbruch* (NSG Lü 284) und das FFH-Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen* (EU-Kennzeichen 2628-331).

Geschützter Biotop

Die untere Naturschutzbehörde hat in der ersten Behördenbeteiligung auf die Feststellung eines gesetzlich geschütztes Biotop (Erlen-Eschen-Sumpfwald gemäß § 30 BNatSchG) in dem nördlich angrenzenden Waldstück hingewiesen. Die Grenze des geschützten Biotops ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Die untere Naturschutzbehörde hat während des Planungsprozesses eine Ausnahme gemäß § 30 BNatSchG von den Verbotsbeständen in Aussicht gestellt unter der Voraussetzung der Begrenzung der Eingriffe auf die suboptimal ausgeprägte Randzonen und der Herstellung eines funktional adäquaten Ersatz-Biotops von mindestens doppelter Größe. Vor diesem Hintergrund ist die Planung so optimiert worden, dass der Eingriff in den geschützten Biotop weniger als 100 m² umfasst. Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme wird neuer Erlen-Eschen-Sumpfwald in erheblich größerem Umfang östlich von Bargfeld neu entwickelt (siehe Anhang 1).

3. Änderungen des Flächennutzungsplanes

In der folgenden Tabelle sind die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes aufgeführt. Anschließend werden die neuen Darstellungen begründet.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisherigen Flächennutzungsplan-Darstellungen und der geplanten Änderungen

bisher. Darstellungen	ha	geplan. Änderungen	ha
Dorfgebiet MD	0,80	Gewerbegebiet	1,09
Flächen für Wald	0,37	Grünfläche Schutzgrün	0,04
		Grünfläche Baumerhalt	0,04
Gesamt	**1,17 ha**	**Gesamt**	**1,17 ha**

3.1 Gewerbegebiet

Gewerbegebiet

Im Zuge der 29. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden MD-Fläche im Nordosten von Bargfeld sowie ein nördlich angrenzender Waldstreifen als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Von der Ausweisung als Gewerbliche Baufläche (G) ist abgesehen worden, weil sich dieser Standort in Bargfeld nicht für die Entwicklung eines GI-Gebietes, sondern nur für ein kleines vorhabenbezogenes GE-Gebiet eignet. Das Gewerbegebiet ist aus dem Eigenbedarf eines ortsansässigen Gewerbebetriebes abgeleitet (siehe Abb. 3).

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Uelzen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Standort nicht erforderlich. Der Standort soll planungsrechtlich Außenbereich gemäß § 35 BauGB bleiben. Dadurch kann – auch in Hinblick auf die fehlende Zentralität des Standortes - sichergestellt werden, dass keine unverträgliche Gewerbeansiedlung ohne funktionalen Bezug zur Ortschaft Bargfeld an dieser Stelle entwickelt werden kann. Grundsätzlich ist eine Gewerbenutzung im Außenbereich nicht zulässig. Sie kann jedoch im Ausnahmefall nach § 35 Abs. 2 BauGB vom Landkreis zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Für das hier abzusehende Vorhaben ist eine Zulassung in Aussicht gestellt, sofern die Flächennutzungsplandarstellung nach Vollzug dieser Planung nicht mehr entgegensteht.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, um das in Bargfeld ansässige Fuhrunternehmen Besenthal Transport & Logistik GmbH im Ort im Bereich der ehemaligen Ölmühle halten zu können. Durch diese innerörtliche Betriebsverlagerung sollen die bisher aufgetretenen Störungen der Wohnruhe im Ortskern vermieden werden. Durch den genehmigten Neubau einer landwirtschaftlichen Halle ist das eingezäunte Betriebsgelände der ehemaligen Ölmühle bereits nicht mehr ausreichend groß für die Unterbringung des Fuhrunternehmens. Die Erweite-

rungsfläche wird dringend benötigt. Sie musste aber aus Gründen der Walderhaltung – im Rahmen der Vorplanung - auf das notwendige Minimum reduziert werden.

Im Plangebiet wird ein neues Betriebsgebäude auf den alten Fundamenten der Ölmühle errichtet. Zur Optimierung des Immissionsschutzes wird empfohlen, die Hallentore der Werkstatt und der Gerätehalle nach Norden zur dorfabgewandten Seite zu orientieren. Auch das Freiflächengeschehen (LKW-Parkplätze, Waschen, Reparatur, etc.) sollte sicherheitshalber auf der dorfabgewandten Seite des geplanten Gewerbegebietes erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen kann das Fuhrunternehmen immissionsverträglich im Plangebiet untergebracht werden. Die *Schalltechnische Untersuchung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg – Ansiedlung eines Fuhrunternehmens*, Bonk-Maire-Hoppmann, Mai 2015 belegt, dass die Immissionsrichtwerte an den umliegenden Wohngebäuden sicher unterschritten werden können.

Abbildung 3: Vorhabenkonzept von Ing.-Büro Scheidel integriert in den F-Planentwurf von plan.B

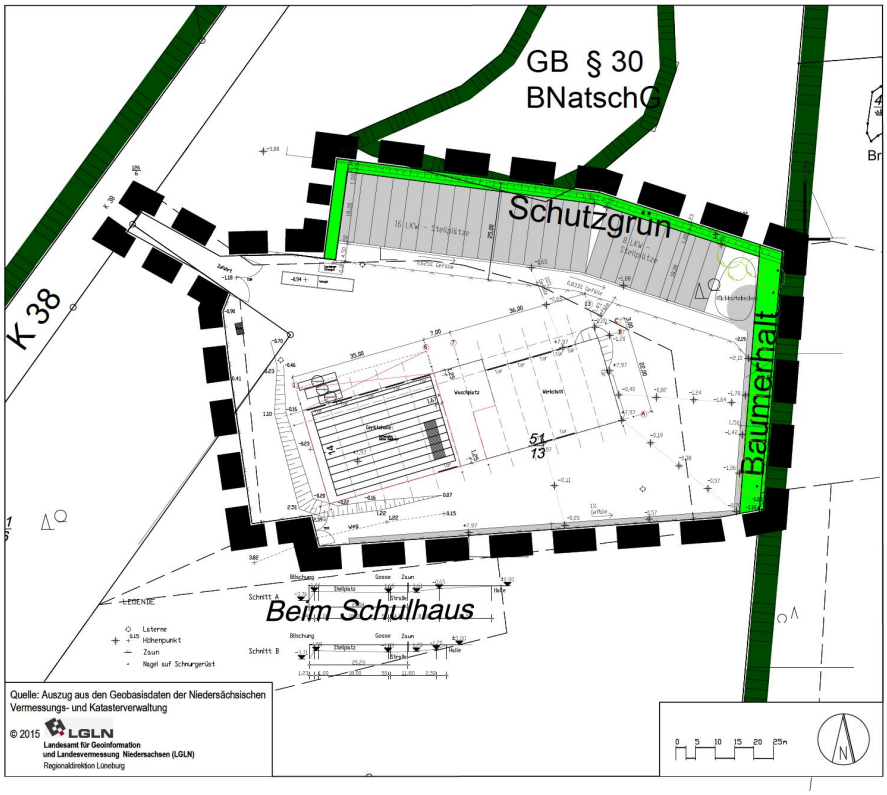

Sollte in der Zukunft eine andere Gewerbenutzung im Plangebiet vorgesehen sein, ist zuvor die Immissionsverträglichkeit im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen.

Empfehlungen zum Maß der baulichen Nutzung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in der Regel nicht vorgesehen. Es werden an dieser Stelle lediglich Empfehlungen für das nachgeordnete Verfahren gegeben:

1. Die Höhe baulicher Anlagen sollte das in der Umgebung typische Maß nicht überschreiten. Da in Bargfeld nur eingeschossige Gebäude vorhanden sind, sollte dieser Maßstab auch im Änderungsbereich angewandt werden. Dadurch bleibt gewährleistet, dass die Gewerbenutzung

aus der offenen Landschaft heraus nicht sichtbar ist, sondern weiterhin von Gehölzen und Wald verdeckt bleibt.

2. Bezüglich der Grundflächennutzung ist bei diesem Fuhrunternehmen von einer nahezu vollständigen Ausnutzung der räumlich minimierten Gewerbefläche auszugehen.

3. Zur Vermeidung von unnötigen Eingriffen in den Naturhaushalt sind weniger intensiv beanspruchte Hofflächen, Kfz-Stellplatzflächen, Zuwegungen und Lagerflächen möglichst in wasserdurchlässiger Ausführung (Schotterrasen, wassergebundener Decke, Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil, etc.) herzustellen, sofern Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

3.2 Grünflächen

Baumerhalt

Östlich der Gewerbefläche wird ein 6 m breiter Gehölzstreifen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Baumerhalt ausgewiesen. Diese Darstellung dient im wesentlichen folgenden Zwecken:

- Erhaltung des dortigen Eichen- und sonstigen Gehölzbestandes im Sinne der Walderhaltung und der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
- Schutz des umliegenden Landschaftsraumes (LSG) vor visueller Beeinträchtigung durch die Gewerbenutzung
- Sicherung von wertvollen Randstrukturen (FFH-Lebensraumtypen) mit hoher Bedeutung für die Artenvielfalt
- Fläche für CEF-Maßnahmen (Nisthilfen für Fledermäuse, etc.)
- Biotopvernetzung zwischen den Waldstandorten nördlich und südlich des Plangebietes.

Der 6m breite Streifen reicht als Randeingrünung zum östlich angrenzenden Landschaftsraum (LSG) aus, weil in östlicher Nachbarschaft Aufforstungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Am Rand des Gewerbegebietes ist auf die Baumerhaltung der alten Eichen besondere Rücksicht zu nehmen.

Schutzgrün

Am nördlichen Rand der 23 m tiefen gewerblichen Erweiterungsfläche wird eine 3m breite Grünfläche Schutzgrün ausgewiesen. Diese Grünfläche soll folgenden Zwecken dienen:

- als Böschungsfläche zum Höhenausgleich zwischen dem gewerblichen Betriebsgelände und dem natürlichen Waldboden.
- als Schutzhecke zum Schutz des nördlich angrenzenden Biotops vor Staubeintrag.

Die Grünfläche Schutzgrün ist entsprechend der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes dreireihig mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen.

4. Auswirkungen auf Wald / Forstwirtschaft

Walderhaltungsgrundsatz

Waldflächen genießen nach dem Bundes- und Landeswaldrecht und nach den Zielen der Regional- und Landesplanung (siehe Kap.2.3) einen besonderen Schutz. In § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Grundsatz der Walderhaltung verbindlich vorgegeben:

„Wald ist
a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),
b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaus-

halt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und
c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)
zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren."

Auswirkungen auf Wald

Im Geltungsbereich der 29. Änderung wird im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt.
Betroffen von der Waldumwandlung ist eine ca. 0,29 ha große Waldfläche, die an das Betriebsgelände der ehemaligen Bargfelder Ölmühle angrenzt, und zum Zwecke der Unterbringung eines ortsansässigen Agrarlogistikunternehmens in Gewerbegebiet und Grünfläche Schutzgrün umgewandelt werden soll. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich nach Angaben des LWK-Forstamtes Uelzen um einen mittelalten Buchen-Eichen-Erlen-Mischbestand. Der Bestockungsgrad liegt bei 0,9.
Die Ausprägung der betroffenen Waldfläche ist zudem aus dem Luftbild von 2015, der Biotoptypenkarte und dem Umweltbericht Kap. 2a) ersichtlich. Der vor Planungsbeginn geltende Flächennutzungsplan-Status ist in Abb. 1. dargelegt.

Waldumwandlung nach NWaldLG

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) kann eine Waldumwandlung nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes vollzogen werden, sondern es bedarf in der Regel einer Umwandlungsgenehmigung der zuständigen Waldbehörde. Die Waldumwandlung ist nicht separat zu beantragen, sondern es wird darüber im Baugenehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Waldbehörde entschieden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern (§8 NWALDLG). Letzteres wird hier für gegeben angesehen. Eine Waldumwandlung kann nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in §1 Nr. 1 NWALDLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Die Genehmigung für die Ersatzaufforstung kann befristet genehmigt werden, d.h., dass innerhalb einer bestimmten Frist aufgeforstet werden muss. Gleichzeitig muss für die Erstaufforstung eine Genehmigung erteilt werden (s. auch §9 NWALDLG), sofern die Flächen geeignet erscheinen, den Waldverlust auszugleichen und keine anderweitigen Belange gegen die Aufforstung sprechen.

Nach den Ausführungsbestimmungen des NWaldLG hat in der Regel ein Forstwirt die Wertigkeit des umzuwandelnden Waldes anhand der vorhandenen Waldfunktionen einzustufen und auf dieser Grundlage einen waldrechtlichen Kompensationsfaktor für Waldersatzmaßnahmen festzulegen. Die Kompensation muss darauf ausgerichtet sein, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des umzuwandelnden Waldes auszugleichen.

Eingriffsregelung nach Waldrecht

Das Forstamt Uelzen (LWK Niedersachsen) hat in seiner Stellungnahme vom 29.10.2015 aus forstlicher Sicht eine Kompensationshöhe von 1:1,4 für diesen Standort empfohlen. Es ist somit davon auszugehen, dass die waldrechtlichen Belange (Belange der Walderhaltung, Schutz- Nutz- und Erholungsfunktion) mit einer ca. 0,4 ha großen Ersatzaufforstungsfläche ausgeglichen werden könnten.

Eingriffsregelung nach Naturschutz-

Die von der Forstbehörde geforderte Kompensation reicht jedoch nicht aus, um die hier ebenfalls berührten naturschutzrechtlichen Belange mit

recht

abzudecken. Im Umweltbericht wird die von der Erweiterung betroffene Waldfläche entsprechend ihrer Wertigkeit für Natur und Landschaft weiter differenziert. Für die Waldbereiche von hoher und sehr Bedeutung (FFH-Lebensraumtypen WQFt und WLM sowie ein gesetzlich geschützter Erlen-Eschen-Sumpfwald) wird ein Kompensationsfaktor von 1:2 zur Neuaufforstung berücksichtigt, für den restlichen Waldbestand (entwässerter Erlenwald) ein Kompensationsfaktor von 1:1. In der Summe beträgt die dem Ausgleich der Waldverluste zugeordnete Waldersatzfläche 0,413 ha (Faktor 1,42). Zusätzlich werden auch die neu vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen. Nach derzeitigem Planungsstand wird im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren insgesamt eine **Ersatzaufforstungsfläche von 0,655 ha** vorgesehen (**Kompensationsfaktor real ca. 1:2,2**).

Ersatzaufforstungsmaßnahme

Für die geplante Neuaufforstung stellt der Vorhabenträger eine standörtlich vergleichbare Fläche im Osten der Gemarkung Bargfeld zur Verfügung (auf Flurstück 42/1, Flur 1, siehe Anhang 1). Dort ist vergleichbarer Ersatzwald der Waldgesellschaften Erlen-Sumpfwald (WNE) sowie Eichen- und Buchen-Mischwald (WQ bzw. WLA) fachgerecht zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Ersatzaufforstungs-Maßnahme wird im LBP genauer beschrieben bzw. im Rahmen der Erstaufforstungsgenehmigung verbindlich festgelegt.

Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Die vorliegende Bauleitplanung hat insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft. Die Nutzwaldfläche wird sich mehr als verdoppeln. Die verloren gegangene Nutzfunktion wird durch den Waldflächenzuwachs auf lange Sicht mehr als ausgeglichen.
Die neu zu schaffenden Waldflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Gerdautal". Dieses Schutzgebiet wird durch die Kompensationsmaßnahme aufgewertet.

Bezüglich der Abstände zwischen Wald und Bebauung ist festzustellen, dass - bereits vor der öffentlichen Auslegung der 29. FNP-Änderung - der Wiederaufbau einer Halle im Plangebiet genehmigt wurde. Weitere Hochbauten sind im Änderungsgebiet nicht vorgesehen. Der Abstand zwischen Wald und Bebauung wird mehr als 25m betragen. Die Gewerbefläche, die anliegenden Waldflächen und die Ausgleichsflächen sind im Eigentum der „Besenthal-Gruppe“. Insofern sind hier keine Nachbarschaftskonflikte zwischen Waldbesitzern und Gewerbetreibenden zu erwarten.

5. Städtebauliche Auswirkungen der Planung

5.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Struktur des Ortes

Auch wenn die geplante Bauflächenänderung und -erweiterung dem ansonsten im Städtebau praktizierten Grundsatz der kompakten Siedlungsanordnung nur bedingt folgt, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Struktur des Ortes. Das von den öffentlichen Straßen und Wegen aus wahrnehmbare Orts- und Landschaftsbild wird durch diese Planung nicht nachteilig verändert.

Landwirtschaft

Die geplante Absicherung und Erweiterung des Agrarlogistikunternehmens in Bargfeld dient indirekt auch Interessen der Landwirtschaft (siehe Kap. 1.). Der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche (ca. 0,655 ha am Kompensationsort) ist dem betreffenden Landwirt, der wirtschaftlich mit dem Vorhabenträger verbunden ist, zuzumuten. Insgesamt werden die Belange der Landwirtschaft durch diese Planung nicht beeinträchtigt.

Wohnnutzungen

Die vorliegende Planung zur Auslagerung eines Fuhrunternehmens aus der Ortsmitte von Bargfeld trägt dem Verbesserungsgebot Rechnung. Das Dorf wird von Lärmbeeinträchtigungen entlastet werden, die bisher vom Waschen und Reparieren der LKWs auf einer dörflichen Hofstelle herrühren. Auch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge der Besenthal-Gruppe werden zukünftig die neue Werkstatt- und Waschanlagen im Gewerbegebiet nutzen und damit zur Lärmminimierung beitragen.

Das geplante Gewerbegebiet am Standort der ehemaligen Ölmühle weist hinreichend große Abstände zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen in Bargfeld auf, so dass die Neuplanung keine Immissionskonflikte erwarten lässt (siehe Kap. 5.2 Immissionsschutz).

Erholungsnutzung

Durch das Fuhrunternehmen werden die unmittelbar angrenzende Waldbereiche verlärmt und damit in ihrer Erholungseignung herabgesetzt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass diese auf der Hofparzelle eines landwirtschaftlichen Betriebes gelegenen Waldstücke bereits eine Vorbelastung aufweisen und aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit keine allgemeine Bedeutung für die Erholung haben.
Erholungssuchende nutzen in der Regel eher die östlich von Bargfeld gelegenen Waldbereiche sowie die im Ort vorhandenen Grünanlagen.

5.2 Auswirkungen auf den Immissionsschutz

günstige Ausgangslage

Das nordöstlich der Ortslage geplante Gewerbegebiet weist zu den Wohngebäuden am Osterberg (mit Schutzanspruch WA 55 dB(A) tags) einen hinreichenden Abstand von ca. 130 m auf (=Schallreduktion>50 dB(A)). Das nächstliegende Wohnhaus im Dorfgebiet (MD) ist ein Betriebsleiterwohnhaus der Besenthal-Gruppe, das ca. 70m entfernt liegt. Weitere Wohnhäuser mit MD-Schutzanspruch (Postweg Nr. 7,9, 10 und 12) weisen mindestens 130 m Abstand zum Plangebiet auf. Angesichts von ausreichenden Abständen, vorhandenen Schutzwaldbeständen, der günstigen topographischen Ausprägung der Abstandsflächen und der optimalen Windausrichtung des Standortes erscheint die Ausweisung einer GE-Fläche im Bereich der ehemaligen Ölmühle unter immissions-

technischen Gesichtspunkten auf der F-Planebene vertretbar.

betriebliche Eigenentwicklung absehbar

Bei dieser Flächennutzungsplanänderung handelt sich hier um eine relativ vorhabenbezogene Bauleitplanung. Das räumlich minimierte Gewerbegebiet dient ausschließlich der betrieblichen Eigenentwicklung eines bereits ortsansässigen Fuhrunternehmens. Aufgrund bereits angelaufener Baugenehmigungsverfahren ist die betriebliche Konfiguration auf der Gewerbegebietsfläche relativ gut absehbar.

Schalltechnisches Gutachten

Vor diesem Hintergrund hat die Samtgemeinde Suderburg vor Planungsbeginn ein Schalltechnisches Gutachten zur immissionsrechtlichen Einschätzung des geplanten Vorhabens in Auftrag gegeben. Die Schalltechnische Untersuchung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg – Ansiedlung eines Fuhrunternehmens, Bonk-Maire-Hoppmann, Mai 2015 (siehe Anhang 2) belegt, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in Bargfeld im Falle der hier absehbaren Anordnung von LKW-Stellplätzen an der dorfabgewandten Seite sicher unterschritten werden können.

Sicherstellung im Baugenehmigungsverfahren

Verbindlich können die Belange des Immissionsschutzes erst im nachgeordneten Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im Baugenehmigungsverfahren zu gewährleisten, dass die Technischen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen (TA Lärm, TA Luft und GIRL) eingehalten und die Schutzansprüche der schutzwürdigen Nachbarnutzungen gewahrt bleiben.
In der Betriebsphase wird das Gewerbeaufsichtsamt die immissionstechnische Überwachung des Gewerbegebiets übernehmen, und bei Bedarf Auflagen erteilen, um den Immissionsschutz durchzusetzen.

5.3 Auswirkungen auf Belange des Verkehrs

Verkehrsaufkommen

Da das von der Planung berührte Fuhrunternehmen bereits in Bargfeld ansässig ist und die betriebliche Erweiterungsfläche minimiert wurde, ist nur noch von einer geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der K 38 infolge dieser Planung auszugehen.

Straßennetz

Die Kreisstraße 38 sowie die vorhandene Zufahrt zum Gewerbegebiet sind hinsichtlich Ausbau und Kapazität geeignet, die Erschließung des Plangebiets zu sichern und das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen.

Verkehrssicherheit

Die Planung lässt keine relevanten Auswirkungen auf Belange der Verkehrssicherheit erwarten.

5.4 Auswirkungen auf Ver- und Entsorgung / Kosten

Versorgung mit Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation, Abwasser

Der Standort der ehemaligen Ölmühle ist bereits verkehrlich und versorgungstechnisch erschlossen.

Ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation liegt bislang nicht vor. Bei der Neuerrichtung eines Werkstattgebäudes mit Mitarbeiter-WCs und LKW-Waschplätzen wird ein SW-Kanalanschluss mit vorgeschalteten Koaleszenzabscheider vorgesehen (siehe Entwässerungsantrag von Nov. 2016).

Abwasserentsor-

Die aus dem geplanten Gewerbegebiet resultierende Abwasserfracht

gung

wird auf bis zu 50 EGW pro Arbeitstag geschätzt (3 HDR-Waschplätze mit ca. 2 h Betriebszeit + Mitarbeiter-WC). Es ist aber zu berücksichtigen, dass das Fuhrunternehmen bereits in Bargfeld ansässig ist und die betriebsbedingte Schmutzwasserfracht bereits in der Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird. Durch die Betriebsverlagerung an den Ortsrand wird die Gerdauer Kläranlage real nicht belastet. Die von der Betriebserweiterung verursachte Mehrbelastung wird auf 15 EWG pro Arbeitstag geschätzt.
Um beurteilen zu können, ob die belüftete Teichkläranlage in Gerdau noch hinreichend Kapazitätsreserven zum Anschluss der Erweiterungsflächen aufweist, hat die Samtgemeinde Suderburg die PFI Planungsgemeinschaft GbR beauftragt, eine Abwassermengenmessung an der Gerdauer Anlage durchzuführen. Die Gutachter kommen in ihrem im Mai 2016 vorgelegten Gutachten zu dem Ergebnis, dass gegenüber der Ausbaugröße der Gerdauer Teichkläranlage von 2.670 $EW_{BSB5-60}$ noch eine Anschlussreserve von rd. 870 $EW_{BSB5-60}$ besteht. Insofern weist die Anlage ausreichend Reinigungskapazitäten für den Anschluss der derzeit in der Gemeinde Gerdau geplanten Betriebserweiterungen auf.

Inwieweit die ca. 30 Jahre alte belüftete Teichkläranlage auch künftigen Anforderungen an die Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik erfüllen kann, ist derzeit nicht absehbar. Die Samtgemeinde Suderburg hat zum 1.1.2017 einen Abwasserzweckverband mit der Hansestadt Uelzen geschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Gerdauer Anlage zu überprüfen sein. Unter Umständen könnte sich für den Raum Gerdau dadurch eine neue Abwasserkonzeption ergeben.

Müllentsorgung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung.
Die Erschließung für die Müllabfuhr ist – wie bisher – über die anliegende Kreisstraße und die hinreichend ausgebaute Zufahrt zum Betriebsgelände gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des geplanten Gewerbegebietes aufzufangen und fachgerecht durch einen Bodenfilter zur Versickerung zu bringen. Die sandigen Böden sind für eine Versickerung gut geeignet. Ein unkontrolliertes Überlaufen in den nördlich angrenzenden Sumpfwald ist aus Gründen des Grundwasser- und Biotopschutzes unbedingt zu vermeiden. Der Vorhabenträger plant die Anlage einer hinreichend großen Regenrückhaltebeckens im Nordosten des Gewerbegebiets. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Entwässerungsantrag vorzulegen.

Löschwasserversorgung

Die Samtgemeinde Suderburg stellt die Löschwasserversorgung (Grundschutz) über das bestehende Trinkwassernetz sicher. Ein Hydrant befindet sich östlich der K38 unmittelbar an der vorhandenen Einfahrt zur landwirtschaftlichen Hofanlage an einer Ringleitung. Ein weiterer Hydrant ist im Wohngebiet Osterberg in ca. 70 m Abstand zur bestehenden Hofanlage an einer Stichleitung vorhanden. Beide Hydranten sind gleichzeitig zu verwenden. Natürliche Wasserentnahmestellen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Kosten

Die Planungskosten werden von dem begünstigten Grundeigentümer getragen. Der Samtgemeinde Suderburg entstehen keine weiteren Folgekosten.

TEIL 2 - UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1. a) Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Planes einschl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Standort / Planvorhaben	Das geplante Gewerbegebiet zur Absicherung und Erweiterung der Fa. Besenthal Transport & Logistik GmbH befindet sich in der Samtgemeinde Suderburg, Gemeinde Gerdau, am nordöstlichen Rand des Ortes Bargfeld (s. Planzeichnung). Es umfasst das umzäunte Betriebsgrundstück der ehemaligen Bargfelder Ölmühle sowie einen nördlich angrenzenden Erweiterungsstreifen in einer Ausdehnung von ca. 23x100 m. Auf den Fundamenten der abgebrannten Ölmühle werden derzeit eine Gerätehalle, eine Werkstatt sowie eine LKW-Waschanlage errichtet. Dieser Anlagenbestand soll sowohl vom landwirtschaftlichen Betriebszweig als auch vom gewerblichen Betriebszweig der Besenthal-Gruppe genutzt werden. Das übrige, überwiegend mit Mineralgemisch angelegte Betriebsgelände wird bereits als Fuhrpark genutzt. Nördlich angrenzend soll wertvoller Laubwald umgewandelt werden, um die Unterbringung von 24 LKW-Stellplätzen und eines Regenrückhaltebeckens zu ermöglichen. Das Regenrückhaltebecken (RRB) wird erforderlich, um künftig Niederschlagswasser, das bisher ungehindert vom Fuhrpark in den angrenzenden Wald rinnen konnte, aufzufangen und geordnet versickern zu lassen. Zum Niveauausgleich ist eine ca. 3m breite Böschungskante erforderlich. Diese wird im F-Plan als Grünfläche Schutzgrün ausgewiesen und ist mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Am östlichen Plangebietsrand ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baumerhalt zur Erhaltung einer bestehenden Baumhecke (Ei) festgesetzt. Die planbedingten Eingriffe werden durch eine 0,655 ha große Ersatzaufforstungsfläche ausgeglichen. ▪ Flächennutzungsplan Bestand: MD-Fläche 0,80 ha, Flächen für Wald 0,37 ha ▪ Baurecht: kein Bebauungsplan und keine städtebaulichen Satzungen vorhanden, rechtskräftige Baugenehmigungen im Bereich des vorhandenen Betriebsgeländes
Planungsziele	▪ Flächensparende Nachnutzung eines Infrastrukturbestandes, der durch den Verlust der Ölmühle freigeworden ist ▪ Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung eines in Bargfeld ansässigen Agrarlogistikunternehmens. ▪ In der Ortschaft Bargfeld führt die Auslagerung des Fuhrunternehmens an den Ortsrand zu einer Reduzierung der Lärmemissionen (von Werkstattbetrieb, Waschplatz, Startvorgängen, Ladevorgängen, etc.). Der neue Standort ist aufgrund der hinreichenden Abstände immissionsverträglich (s. Schallgutachten).

Planungsziele	▪ Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die in Bargfeld ansässigen Unternehmen, Sicherung von ca. 50 Arbeitsplätzen in der SG Suderburg. ▪ verträgliche Einbindung des Gewerbestandortes in das Orts- und Landschaftsbild; das LSG wird nicht maßgeblich gestört ▪ umweltverträgliche Planung durch eine Minimierung der Eingriffsfläche und eine umfangreiche Kompensation der nicht vermeidbaren Eingriffe
Planverfahren	▪ Flächennutzungsplanänderung mit Umweltbericht ▪ Baugenehmigungsverfahren zur Erweiterung des Firmengeländes der Fa. Besenthal Transport und Logistik GmbH (mit Waldumwandlungsgenehmigung und Genehmigung nach § 30 BNatSchG)
Planungsinhalte	▪ Größe des Änderungsbereichs: 1,17 ha, davon ▪ Gewerbegebiet: 1,09 ha ▪ Grünfläche Schutzgrün: 0,04 ha ▪ Grünfläche Baumerhalt: 0,04 ha
Bedarf an Grund und Boden	▪ Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird 0,8 ha MD-Gebiet in GE-Gebiet geändert. Zudem wird 0,29 ha Waldfläche in Baufläche (GE) und 0,08 ha in Grünfläche umgewandelt. ▪ Im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens wird eine ca. 0,655 ha große Ersatzaufforstungsfläche auf dem Flurstück 42/1, Flur 1, Gem. Bargfeld ausgewiesen (s. Anhang 1).

1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden

Denkmalrecht / Wasserrecht	Plangebiet sind keine denkmalrechtlichen oder wasserrechtlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte vorhanden.
Schutzgebiete des Naturschutzrechts	Aus dem Kartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung geht hervor, dass im Plangebiet keine Schutzgebiete des Naturschutzrechts liegen. Östlich angrenzend an das Plangebiet sowie westlich der Kreisstraße 38 erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet *Oberes Gerdautal* (LSG UE 20). Westlich von Bargfeld, in einer Entfernung von mehr als 500 m und damit außerhalb des Wirkungsfeldes, liegen das Naturschutzgebiet *Mönchsbruch* (NSG Lü 284) und das FFH-Gebiet *Ilmenau mit Nebenbächen* (EU-Kennzeichen 2628-331).
Biotop gemäß § 30 BNatSchG	Die untere Naturschutzbehörde hat in der ersten Behördenbeteiligung auf die Feststellung eines gesetzlich geschütztes Biotop (Erlen-Eschen-Sumpfwald gem. § 30 BNatSchG) in dem nördlich angrenzenden Waldstück hingewiesen. Die Grenze des geschützten Biotops ist nachrichtlich in die Planzeichnung der 29. Änderung übernommen worden. Die untere Naturschutzbehörde hat gemäß § 30 BNatSchG eine Ausnahme von den Verbotsbeständen in Aussicht gestellt unter der Voraussetzung der Minimierung der Eingriffe und der Herstellung eines gleichartigen Ersatz-Biotops doppelter Größe. Vor diesem Hintergrund ist die Planung so optimiert

	worden, dass der Eingriff in den geschützten Biotop weniger als 100m² beträgt. Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme wird neuer Erlen-Eschen-Sumpfwald in erheblich größerem Umfang östlich von Bargfeld neu entwickelt (Anhang 1).
Landschaftsrahmenplan (LRP 2012)	Der Landkreis Uelzen hat 2012 den Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen fortgeschrieben. Das Plangebiet ist darin weitgehend als gewerbliche Siedlungsfläche (OG) eingestuft, an die sich im Norden sonstiger Laubforst (WX) und Kiefernforst (WZK) anschließt. Die wertvolleren Waldbestände (WQ) und die naturnäheren Böden finden sich nach Einstufung des LRP 2012 südlich und westlich des Plangebiets. In der Karte 5: Zielkonzept ist das Plangebiet und der umliegende Waldbestand der untersten Ziel-Kategorie zugeordnet: *In Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter ist eine umweltverträgliche Nutzung anzustreben*. Konkrete Maßnahmen sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen.
Raumordnung	Bezüglich der Ziele der Raumordnung und deren planerische Berücksichtigung siehe Teil I, Kap. 2.3.
Fachvorschriften im Genehmigungsverfahren	Vor Inbetriebnahme von neuen Anlagenkomponenten sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchV, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und wassergefährdenen Stoffen sowie zur Gefahrenabwehr bei.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN

2. a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschl. der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Naturräumliche Lage	Die Ortschaft Bargfeld liegt am westlichen Rand des Uelzener Beckens im Übergang zur Hohen Heide. Am nordöstlichen Ortsrand von Bargfeld befindet sich auf ca. 80 m ü. NN ein bewaldeter Geesthügel (Osterberg). Von diesem ausgehend fällt das Geländeniveau in nördliche und westliche Richtung ab. Das Plangebiet befindet sich mit ca. 64 -70 m ü. NN auf einem trockenen Geesthang, der nach Norden in feuchtere Standorte überleitet. Die potentiell natürliche Vegetation wäre im Planungsraum der Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald (Quelle: LRP 2012).

Schutzgut Boden Bestand	Nach dem NIBIS-Kartenserver des LBEG sind im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes als Bodentyp Podsole ausgewiesen; im Bereich der nördlichen Erweiterungsfläche stehen Pseudogley-Braunerden an. Das Plangebiet liegt nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden. Für die betroffenen Waldböden ist folgender forstliche Standorttyp ausgewiesen: 38.4.2.8; Sande, z.T. schwach verlehmt o. kiesig, mit Geschiebelehmeinlagerungen, wechselfeuchte Standorte mit mäßigem Feuchtewechsel, ziemlich gut mit Nährstoffen versorgt. Im siedlungsgeprägten Teil des Plangebiets sind die Böden durch die asphaltierte Zufahrt sowie die betriebliche Nutzung des Anwesens (Bodenplatte, LKW-Standplätze, Betriebshof, Waage, Lagerflächen, Mitarbeiter-Stellplätze, etc.) stark überformt. Insgesamt sind mehr als 60% des Plangebiets entweder versiegelt, befestigt oder durch Aufschüttungen und Abgrabungen erheblich im Bodenrelief gestört. Dem Schutzgut Boden wird im siedlungsgenutzten Bereich eine geringe Bedeutung zugeordnet. *Waldböden kommen aufgrund ihrer (relativen) Ungestörtheit und geringen Belastung mit Düngemitteln, Pestiziden und Schadstoffen eine sehr hohe Wertigkeit zu.*

Abbildung 4: Biotoptypenkarte, DANKELMANN 2016

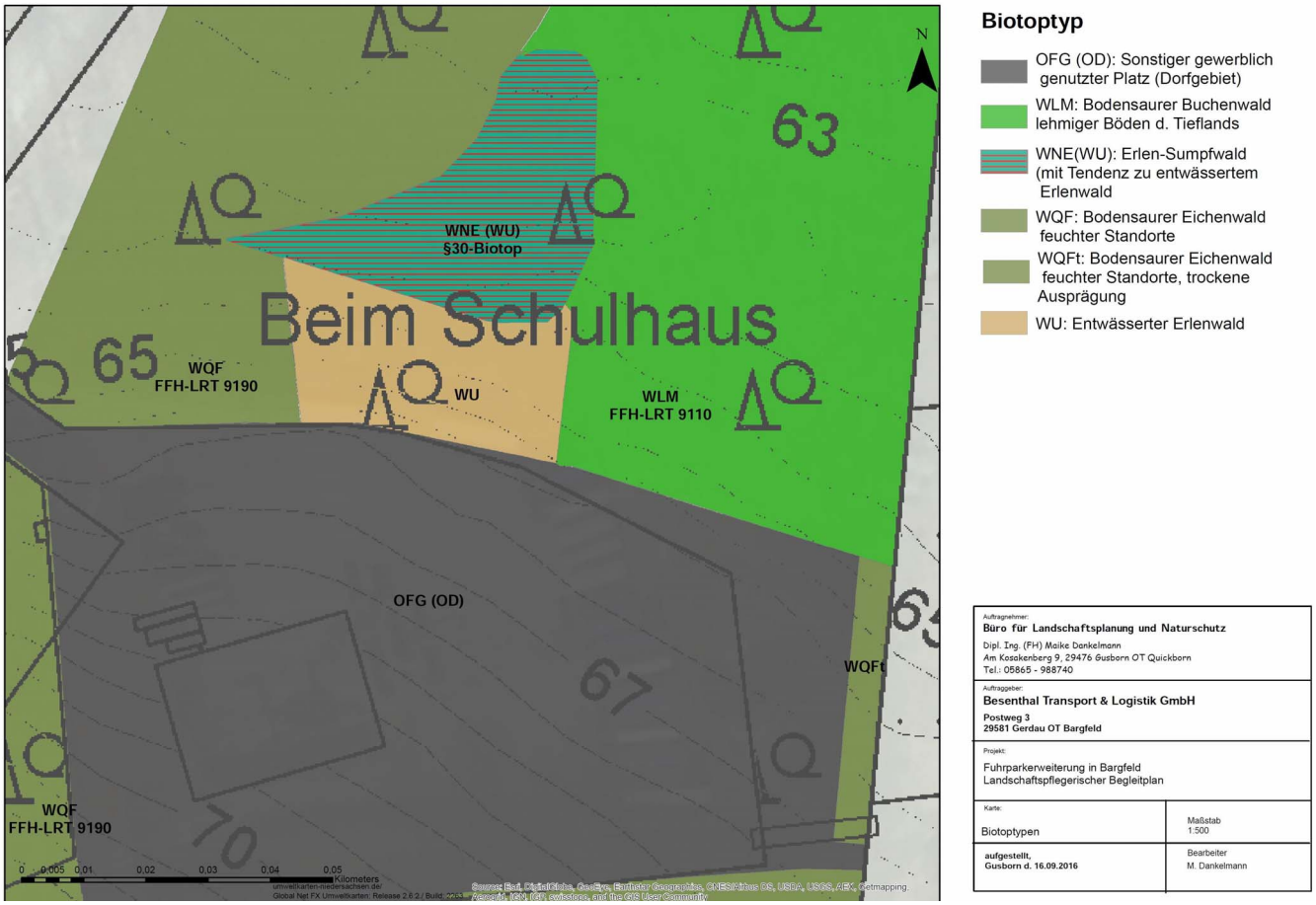

Schutzgut Pflanzen Bestand	Übernommene Auszüge aus dem *Landespflegerischen Begleitplan zur Erweiterung des Firmengeländes der Fa. Besenthal Transport und Logistik GmbH*, DANKELMANN, 2016 sind nachfolgend kursiv gedruckt: *Nachdem bereits im Januar 2015 und Mitte Juni 2015 die vorgesehene*

Erweiterungsfläche im Rahmen der erforderlichen FNP-Änderung sowie die angrenzenden Flächen begutachtet und die Biotoptypen bis zur zweiten bzw. dritten Stufe nach dem Kartierschlüssel von v. Drachenfels (2013) aufgenommen wurden, erfolgte eine konkretisierte Kartierung mit den genauen Abmessungen der zu überbauenden Biotope im Mai 2016. Die Bilanzierung und Wertigkeiten erfolgt in Anlehnung an die Einstufung des NLWKN (2006) bzw. die „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2012).

Im Bereich des vorgesehenen Eingriffsbereichs und angrenzenden Flächen lassen sich nach DRACHENFELS (2013) folgende Biotoptypen bzw. Biotopcodes abgrenzen:

WQFt (WLA) ***Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Standorte (trockene Ausprägung). Teilweise Tendenz zu Bodensaurem Buchenwald.***
Dieser Biotoptyp befindet sich im westlichen Teil des betroffenen 26m-Streifens (s. Abb4). Es handelt sich um einen relativ strukturreichen, z.T. durch nitrophile Störzeiger gekennzeichneten Eichen-Buchenmischwald unter Beteiligung einzelner Birken (Betula pendula) und Erlen (Alnus glutinosa) in der Baumschicht. Vereinzelt treten Alteichen mit Brusthöhendurchmesser von ca. 100 cm auf. In der Strauchschicht dominiert meistens Brombeere (Rubus fruticosus aggr.) als Störzeiger, daneben wachsen vereinzelt Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Stechpalme (Ilex aquifolium). Die Krautschicht wird von Geißblatt (Lonicera periclymenum), z.T. von Efeu (Hedera helix), Dornfarn (Dryopteris carthusiana aggr.), Gr. Brennnessel (Urtica dioica) und stellenweise Rasenschmiele (Deschampsia cespitosa), Flatterbinse (Juncus effusus), Pfeifengras (Molinia caerulea) und anderen (stau-)feuchtezeigenden Gräsern eingenommen. Ein Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG besteht nicht. Dieser Waldbestand wurde mit der Wertstufe V (von besonderer Bedeutung) nach DRACHENFELS (2012) eingestuft.
FFH-LRT 9190 *- Der Eichen-Buchenmischwald (Biotoptyp: WQFt) ist gemäß Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie dem FFH-Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen) zuzuordnen. Der vorgefundene FFH-Lebensraumtyp wird mit dem Erhaltungszustand B (gut) mit leichter Tendenz zu C (ungünstig) eingestuft. Abwertend wirkt ein durchschnittliches bzw. bedingt typisches Arteninventar sowie Störzeiger und geringfügig Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Bereichen.*

WLM ***Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands***
Dieser Biotoptyp erstreckt sich im Osten des geplanten 26m breiten Erweiterungsareals. Es handelt sich hier um einen leicht durch Buchen dominierten Mischwald mit Eichen, Birken, einzelnen Kiefern u.a. Die Krautschicht ähnelt der des Bodensauren Eichenwalds und wird durch Sauerklee (Oxalis acetosella) und z.T. Flattergras (Milium effusum) ergänzt. Stellenweise tritt das invasive Indische Springkraut (Impatiens glandulifera) hinzu. Die Strukturvielfalt liegt im durchschnittlichen Bereich; markante Altbäume fehlen. Der Bestand wurde vor allem wegen der Störzeiger und dem durchschnittlichen Arteninventar mit der Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) bewertet.
FFH-LRT 9110 *- der Bodensaure Buchenwald (Biotoptyp: WLM) im Osten wird dem FFH-Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) zugeordnet. Aufgrund eines nur mäßigen bis geringen Strukturreichtums, durchschnittlichem Arteninventar und stärkeren Beeinträchtigungen vor allem durch das Indische Springkraut als Neophyt wird er im betroffenen Bereich mit dem Erhaltungszustand C (ungünstig) bewertet.*

WNE	***Erlen-Eschen-Sumpfwald*** *In einer Entfernung von ca. 35m zur jetzigen Versiegelungsgrenze und außerhalb des geplanten Überbauungsstreifens sind mehrere, oft miteinander verbundene Senkenbereiche ausgebildet, die Dominanzbestände der Entferntährigen Segge (C. remota) wie auch Rasenschmiele (Deschampsia cespitosa) aufweisen und in denen einzelne bis verstreute Vorkommen des Sumpf-Pippaus (Crepis paludosa) sowie unbest. Veilchen (Viola riviana/reichenbachiana) wachsen. Sie entsprechen der Artenzusammensetzung eines Erlen-Eschen-Sumpfwaldes. Im März 2016 waren diese Senken partiell überstaut und wurden daher mit dem Nebencode "Waldtümpel" (STW) versehen.* *Im weiteren Umkreis dieser Senken wird die krautige Vegetation von Sauerklee und Störzeigern, häufig aber auch vom Gr. Hexenkraut (Circaea lutetiana) geprägt, daneben kommen einige Arten in geringerer Abundanz hinzu, die für feuchte bis nasse Standorte kennzeichnend sind, darunter Rote Johannisbeere (Ribes rubrum), Waldziest (Stachys sylvatica), Entferntährige Segge sowie Waldsegge (C. sylvatica). Der gesamte Komplex wurde dem Erlen-Eschen-Sumpfwald zugeordnet. Er besitzt daher den Status des gesetzlich geschützten Biotops gemäß §30 BNatSchG.*
WU	***Erlenwald entwässerter Standorte*** *Östlich des oben beschriebenen Eichen-Buchenmischwaldes stockt ein Mischwald mit Schwarzerlen, Eschen (Fraxinus excelsior), einzelnen Birken und Hainbuchen (Carpinus betulus) sowie am Rand einzelne Kiefern (Pinus sylvestris). Dieser Waldtyp wurde insgesamt als entwässerter Erlenwald eingestuft (WU). Vormals kleinräumige Pappelvorkommen wurden gefällt oder sind nach Sturmschaden beseitigt worden. Die Strauch- und Krautschicht wird vor allem durch Stör- und Entwässerungszeiger geprägt: Brombeere, Große Brennnessel und Kletten-Labkraut (Galium aparine) sind mit hohen Anteilen vertreten, daneben kommen Dornfarn, Kleinblütiges Springkraut (Impatiens parviflora) und stellenweise Sauerklee (Oxalis acetosella) vor. Das invasive neophytische Indische Springkraut (Impatiens glandulifera) beeinträchtigt zusätzlich den Bestand. Punktuell zeigt der Waldbestand auch Tendenzen bzw. Übergangsbereiche zum Eichen-Hainbuchenwald nährstoffärmerer Standorte, die jedoch für eine Abgrenzung als Biotopcode (WCA) nicht ausreichen.* *Als Wertstufe nach DRACHENFELS (2012) wurde die Kategorie III "von allgemeiner Bedeutung" bis IV "von hoher Bedeutung" vergeben.* *Insgesamt bilden die vorgefundenen Wälder trotz des Vorkommens von Störzeigern relativ strukturreiche, wertvolle Bestände. Laut LRP (2012) handelt es sich jedoch nicht um historisch alte Wälder und historisch alte Waldstandorte.*
OFG (OD)	***OFG (OD)*** *Der derzeitige Fuhrpark mit dem Gelände der abgebrannten Ölmühle wurde als Biotoptyp als "Sonstiger gewerblich genutzter Platz" zugeordnet. Er ist von Gebäudehallen und Stell- und Fahrflächen gekennzeichnet.*
Datenbestand	In den Bestandskarten des Landkreises Uelzen zum Landschaftsrahmenplan sind für das Plangebiet keine Gebiete von hoher Bedeutung für den Tier- oder Pflanzenartenschutz oder für den Biotopschutz ausgewiesen. Auch der Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung weist keine faunistisch oder avifaunistisch wertvollen Bereiche im Plangebiet auf.

Schutzgut Flora Bestand	*Gefährdete Pflanzenarten gemäß der Roten Liste konnten im Rahmen der Begehung nicht festgestellt werden. Externe Meldungen berichten über das Vorkommen der Primula elatior (RL Nds. 3) mit Einzelexemplaren und das Vorkommen des Mittleren Hexenkrautes (Circaea x intermedia, RL Nds 3T) im Bereich des Sumpfwaldes. Die vorgefundenen, kennzeichnenden Arten sind bei den Biotoptypen genannt. Als besonders geschützte Art gemäß §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG konnte die Stechpalme (Ilex aquifolium) mit zwei Exemplaren am westlichen Rand mit einem Exemplar im Osten knapp außerhalb des vorgesehenen Eingriffbereichs gefunden werden.*
Schutzgut Fauna Bestand Belange des besonderen Artenschutzes	*Eine spezielle faunistische Bestandserfassung fand für den Erweiterungsbereich nicht statt. Im Vorfeld wurde sich mit der UNB Uelzen darauf verständigt, dass eine Habitatanalyse bezüglich vorkommender Horst- und Höhlenbäumen im betroffenen Bereich durchgeführt wird. Die aus den Ergebnissen resultierende artenschutzrechtliche Prüfung* (Hinweis: Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist im verbindlichen Genehmigungsverfahren erforderlich, nicht auf F-Planebene) *beschränkt sich daher auf vorkommende europäische Brutvögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse. Für andere streng geschützte Arten bzw. Arten der FFH-RL Anhang IV wird angenommen, dass sie aufgrund der Habitatstrukturen, ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumbedingungen nicht von dem Eingriff im artenschutz-rechtlichen Sinn betroffen sind.*
Habitatanalyse (Horst- und Höhlenbäume)	*Im März 2016 fand eine Begehung im Hinblick auf Horst- und Höhlenbäume und Bäume mit abblätternder Borke und/oder Einrissen im betroffenen Eingriffsbereich statt, um mögliche dauerhafte Lebensstätten festzustellen und die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG (3) zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind ältere Eichen- und Buchenmischwälder für beide Artengruppen als günstiges Habitat einzustufen. Die von Erlen dominierten Bereiche sind aufgrund des Fehlens von Altholz als bedingt geeignet zu werten. Aus den erfassten Daten geht hervor, dass 3 Bäume potenziell für Höhlenbrüter geeignet sind bzw. 4 für Fledermäuse und 5 Bäume potenziell als Tagesversteck und evtl. Winterquartier für Fledermäuse in Betracht kommen. Sieben weitere Bäume sind für Fledermäuse als Tagesversteck nur bedingt geeignet. Zwei dickstämmige, alte Eichen mit Stammdurchmessern von >90 bis >100 cm westlich der vorgesehenen Überbauung können dagegen (nach der Planoptimierung) erhalten bleiben.*
Fledermäuse	*Ältere Laubwälder haben eine potenziell hohe Bedeutung für Fledermäuse, die ihre Winterquartiere oder Jagdgebiete sowie Tagesverstecke und mitunter auch ihre Wochenstuben dort haben können. Daten liegen aus dem Gebiet nicht vor. Optimalerweise können bis zu 11-12 Fledermausarten in den norddeutschen Wäldern vorkommen, möglich ist u.a. das Vorkommen des stark gefährdeten Großen Abendseglers (Noctalus noctua); der alte Baumhöhlen oder Risse und Spalten in der Rinde älterer Bäume als Sommer und ggf. Winterquartier nutzt. Aus der Ortschaft können Arten wie Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus hinzukommen, die entlang von Schneisen und Leitlinien sowie in der offenen Landschaft jagen. Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-RL geschützt und zudem laut BArtSchV streng geschützt, z.T. gilt die höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen, darunter für den Gr. Abendsegler.* *Bei der Begehung fielen im Bereich des 26m- breiten, von der Erweiterung betroffenen Waldstreifen vor allem in den Alteichen kleinere Höhlen und rissige Borke auf (s. LBP, Tabelle 1), die möglicherweise von Fledermäusen genutzt werden. Von einer potenziellen Nutzung als Winterquartier bzw. Tagesversteck ist daher nach dem Vorsorgeprinzip*

	auszugehen. Dabei sind die meisten Bäume mit aufplatzender Rinde höchstwahrscheinlich nur für kleinere Fledermausarten wie Zwergfledermaus nutzbar. Lediglich einzelne größere Risse und Höhlenbäume (3 vorgefundene Höhlenbäume, die geeignet erscheinen) kommen auch für größere Arten wie den Abendsegler in Betracht. Eine Nutzung als Wochenstube ist dagegen relativ unwahrscheinlich. Eine aktuelle Nutzung bzw. Nutzungsspuren konnte während der Begehung nicht festgestellt werden.
Vögel	*Die strukturreicheren und z.T. mit Altholz ausgestatteten Waldbestände haben grundsätzlich eine hohe Bedeutung für eine Vielzahl von Vögeln. Neben allgemein verbreiteten Waldvögeln können Vorkommen von gefährdeten Arten und/oder Anhang I Arten der EU-VSchRL wie z.B. Kleinspecht, Grünspecht und Schwarzspecht, Pirol u.a. nicht ausgeschlossen werden. So wurde der Schwarzspecht im Januar 2015 wie auch im März 2016 im angrenzenden Wald gehört, so dass ein Revier bzw. Bruthöhlen im Buchenbestand außerhalb des Eingriffbereichs wahrscheinlich ist. Darüber hinaus ist vom Vorkommen von Höhlenbrütern wie Kleiber, verschiedene Meisenarten und möglicherweise Trauerschnäpper auszugehen. Im März 2016 konnten im Eingriffsbereich und dem angrenzenden Wald Kohl- und Blaumeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig und Buchfink registriert werden, wobei die ersten vier genannten Arten in Baumhöhlen brüten. Allerdings handelte es sich hierbei lediglich um Zufallsfunde und nicht um eine standardisierte Kartierung; zu diesem Zeitpunkt sind außerdem die meisten Zugvögel noch nicht wieder im Brutrevier.* *Insgesamt konnten während der Begehung 3 Höhlenbäume mit Eignung als Bruthabitat ausgemacht werden. Hiervon sind zwei Höhlen für etwa meisengroße Vögel geeignet, eine weitere scheint auch für etwas größere Arten besiedelbar.* *Horste konnten sowohl im betroffenen 26m-Bereich als auch direkt angrenzend nicht festgestellt werden, so dass eine Betroffenheit horstbrütender - oftmals streng geschützter Vogelarten - im Eingriffsbereich auszuschließen ist.*
Schutzgut Wasser Bestand	*Stillgewässer befinden sich im vorgesehenen Eingriffsbereich und direkt angrenzenden Flächen nicht. Lediglich zur nassen Jahreszeit können kleine Senkenbereiche temporär überstaut sein.* *Das von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.* *Dem Grundwasser wird im Gebiet eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Geringfügig können verkehrsbedingte Schadstoffeinträge der nahe gelegenen Kreisstraße und des Fuhrplatzes der Fa. Besenthal durch Verdriftung nicht ausgeschlossen werden. An der nördlichen, aktuellen Böschungskante tritt temporär geringfügig Hangwasser aus.*
Schutzgut Klima / Luft Bestand	*Das Großklima des Landkreises liegt im Bereich von atlantisch beeinflussten Witterungseinflüssen. "Der großflächig ländlich geprägte Raum des LK Uelzen ist als relativ schadstofffrei zu bezeichnen und weist überwiegend eine mittlere, zum Teil gar eine gute Durchlüftungsrate auf (LRP 2012)". In dem betroffenen Abschnitt ist aufgrund des Waldbewuchses von einem günstigen Kleinklima auszugehen, das sich u. a. durch eine hohe Verdunstungsrate, hohe Staub- und Immissionsfilterung, Sauerstoffproduktion sowie vergleichsweise ausgeglichene Temperaturen auszeichnet. Geringe bis mäßige hohe Belastungen sind durch den angrenzenden Fuhrpark und die nahe gelegenen Kreisstraße zu erwarten.*

Schutzgut Landschaft Bestand	Das Plangebiet grenzt nur im Südwesten an den vorhandenen Siedlungsraum und ist ansonsten fast vollständig von Waldflächen und Gehölzstrukturen eingefasst. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere das natürliche Relief, die Waldränder und die Gehölzreihe, die die landwirtschaftliche Insel optisch zur freien Landschaft nach Osten abgrenzen (LSG-Gebiet). *Der vorgesehene Eingriffsbereich zeichnet sich durch naturnahen und relativ strukturreichen Laubwald aus, der sich nach Norden und kleinflächig weiter nach Westen weiter ausdehnt. Etwas weiter westlich durchschneidet die Kreisstraße zwischen Bargfeld und Gerdau die Landschaft. Nach Osten schließen sich Feucht-Brachen, Jungwaldbestand und anschließend Ackerflächen an, die schließlich wieder von Baumbeständen und Kleingewässern unterbrochen werden und ein relativ vielfältiges und naturraumtypisches Landschaftsbild zeigen. Im Süden prägt der Fuhrpark und das Gelände der ehemaligen Ölmühle der Fa. Besenthal Transport & Logistik GmbH das Landschaftsbild, das in diesem Bereich bereits technisch überprägt ist.*
Kulturgüter und Sachgüter	*Laut LRP (2012) sind keine Elemente der historischen Kulturlandschaft im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Bereichen vorhanden.* Auch Bau- oder Bodendenkmale sind im Plangebiet und der direkten Umgebung nicht gegeben. Der Anlagenbestand der ehemaligen Ölmühle ist als Sachgut im Plangebiet vorhanden.
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit Bestand	Das bestehende MD-Gebiet wird bereits von der Besenthal-Gruppe landwirtschaftlich und gewerblich genutzt. Insofern gehen von dem Betriebsgelände bereits Lärm- und Staubemissionen aus. Angesichts von ausreichenden Abständen, vorhandenen Schutzwaldbeständen, der günstigen topographischen Ausprägung der Abstandsflächen und der optimalen Windausrichtung des Standortes ist eine wesentliche Beeinträchtigung von Wohngebäuden in Bargfeld nicht gegeben. Im Altlastenkataster des Landkreises sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden.

2. b) Prognose über die Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Folgenden wird dargelegt, ob und in welchem Maße durch den vorgesehenen Eingriff Biotope inkl. angrenzender Flächen und ihre Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt werden können. Zur Beurteilung der möglichen ökologischen Auswirkungen werden die abiotischen und biotischen Schutzgüter des vorgesehenen Eingriffbereichs (26 m-Streifen sowie Fläche für das Regenrückhaltebecken) und ihre ökologischen funktionalen Zusammenhänge einzeln betrachtet und bewertet.

Die potentiellen Auswirkungen nachfolgend geplanter Bauvorhaben können grundsätzlich unterschieden werden in:

- *a) baubedingte Auswirkungen*
- *b) anlagebedingte Auswirkungen*
- *c) betriebsbedingte Auswirkungen*

zu a) Mögliche baubedingte (und damit zeitlich begrenzte) Auswirkungen:

- *die Bodenverdichtung in angrenzenden Flächen durch Baufahrzeuge*
- *die Zerstörung der Bodenstruktur durch Bodenaustauschmaßnahmen*
- *Eintrag von Schadstoffen und Abwässern (z.B. Öl, Benzin, etc.)*
- *die Zerstörung der Vegetation im Arbeitsbereich der Baumaschinen*
- *Störungen von sensiblen Tierarten im Nahbereich durch die Bautätigkeit*

zu b) Mögliche anlagebedingte Auswirkungen:

- *Biotopverlust bzw. Funktionsbeeinträchtigung*
- *Flächen(teil)versiegelung*
- *Erhöhung des Oberflächenabflusses*
- *potentielle Beeinträchtigung durch versiegelungsbedingt lokal verringerte Grundwasserneubildungsrate auf angrenzende feuchtebestimmte Vegetation*

zu c:) Prinzipiell mögliche betriebsbedingte Auswirkungen:

- *zusätzlicher Verkehr durch die Firma Besenthal Transport & Logistik GmbH mit Schall- und Schadstoffemissionen in angrenzende Bereiche*
- *erhöhter Eintrag von Schadstoffen und Abwässern aus dem Fuhrpark in den angrenzenden Wald*
- *Störungen empfindlicher Vogel-/Tierarten durch den Verkehr/Betrieb*

Zu den berücksichtigten Schutzgütern zählen:
- *Boden*
- *Wasser*
- *Luft /Klima*
- *Landschaftsbild*
- *Biotoptyp*
- *Arten- und Lebensgemeinschaften*

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch den vorgesehenen Eingriff mit Überbauung des 23-m tiefen Waldareals für die Stellplätze erfolgt ein vollständiger Verlust aller vorhandenen Bodenfunktionen. Durch den Auftrag und die Verdichtung des Mineralgemischs kommt das Bodenleben zum Erliegen, Durchlüftung und Versickerung sind nicht bzw. nur sehr begrenzt möglich; die natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden. Da Boden auf Waldstandorten eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt, sind deshalb bei Realisierung von Bauvorhaben für das Schutzgut Boden Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 durchzuführen. Im bis zu 3m breiten Böschungsbereich wird der Waldboden durch Aufschüttung in seiner ursprünglichen Beschaffenheit ebenfalls beeinträchtigt. Da in diesem Bereich keine Versiegelung stattfindet sondern weiterhin Versickerung, Durchlüftung und Funktionen des Bodenlebens erhalten bleiben wird ein Kompensationsfaktor von 1:0,5 angesetzt. Das Gleiche gilt für Areal des RRB incl. Randbereich.
Weitere baubedingte Beeinträchtigungen können potenziell im Umfeld des Eingriffbereichs durch Baufahrzeuge und damit einhergehenden Bodenverdichtungen sowie Abstellen von Maschinen, Lagerung von Baumaterialien und Aushub entstehen. Derartige Beeinträchtigungen sind bei der Realisierung von Bauvorhaben vermeidbar. Während es anlagebedingt durch die dauerhafte Überbauung zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt, sind baubedingt keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen im Umfeld des vorgesehenen Eingriffs zu erwarten bzw. vermeidbar. Insgesamt lassen sich die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die geplante Aufwertungsmaßnahmen ausgleichen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	*Durch den vorgesehenen Eingriff werden im Bereich des zusätzlich beanspruchten 26 m-Streifens wertvolle Waldbereiche zerstört. Des Weiteren entfällt Waldfläche im Bereich des neu zu bauenden Regenrückhaltebeckens.* Die Eingriffe in den Wald umfassen max. 0,29 ha. Der genaue Umfang der betroffenen Biotoptypen hängt von der konkreten Vorhabenplanung ab und ist daher aus dem LBP zum verbindlichen Baugenehmigungsverfahren zu ersehen. *Für den mit* weniger als 100m² *betroffenen gesetzlich geschützten Erlen-Eschen-Sumpfwald sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten (§30 BNatSchG (2)). Von den Verboten des Absatzes 2 (§30 BNatSchG) kann die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 unter der Voraussetzung der Herstellung eines gleichartigen Biotops gewährt werden, das die Beeinträchtigung ausgleichen kann. Eine entsprechende Ausnahme wurde während des Planungsprozesses bereits von der Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt, sofern ein funktional adäquater Ausgleich mit doppeltem Flächenumfang realisiert wird. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG ist aufgrund des sehr geringfügigen Verlustes in den suboptimal ausgeprägten Randzonen nicht erforderlich.* *Schwer kompensierbar, sind die betroffenen Eichen- und Buchen-Mischwälder, da eine Regeneration bzw. ein ökologisch gleichwertiger Ausgleich nicht innerhalb von 25 Jahren erreicht werden kann (vgl. Bierhals 2006, Drachenfels 2012). Dieser Tatsache wird mit einem Kompensationsverhältnis von 1:2 Rechnung getragen. Sie sind außerdem den FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9190 zugeordnet. Es handelt sich bei den betroffenen Wäldern allerdings nicht um historisch alte Waldstandorte, dessen Bestände nicht oder kaum regenerierbar sind. Durch die Entwicklung eines ähnlichen Waldbiotops mit doppelter Flächengröße des Eingriffsbereichs, der langfristig voraussichtlich den Kriterien der betroffenen FFH-Lebensraumtypen entspricht, werden auch die Belange des §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz berücksichtigt.* *Baubedingt können durch Abstellen von Maschinen, Baumaterial und Aushub sowie durch unsachgemäßes Befahren im Umfeld der Baustelle Schäden in benachbarten Biotopen auftreten, beispielsweise Schädigungen der Baumrinde, Abknicken von Zweigen. Derartige Schäden können im Vorfeld vermieden werden.* Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden mittel- bis langfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbleiben.
Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna Besonderer Artenschutz	*Hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Arten- und Lebensgemeinschaften nehmen die Laubwälder ein. Der vorgesehene Eingriffsbereich in diesem Bereich bewirkt den dauerhaften Verlust der dort wachsenden Bäume, Sträucher und krautigen Vegetation. Potenzielle Bewohner müssen - soweit möglich - auf benachbarte Waldflächen ausweichen. Prinzipiell steht dafür angrenzend genügend gleichartige Ausweichfläche zur Verfügung. Im betroffenen Bereich sind allerdings mehrere (potenzielle) dauerhafte Nist-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten von Brutvögeln und Fledermäusen betroffen. Hier sind die artenschutzrechtlichen Erfordernisse nach § 44 (1) BNatSchG zu beachten.* Da genaue Vorkommen nicht ermittelt wurden, wird dem Vorsorgeprinzip entsprechend jedoch geraten, bei dem vorgesehen Eingriff in diesem Bereich CEF-Maßnahmen durchzuführen sind um mögliche Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen (s. Kap. 2. c.).

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung der im Baugenehmigungsverfahren geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu erwarten.
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	*Im Bereich der geplanten Neuversiegelung bzw. Auftrag von Mineralgemisch kommt es anlagebedingt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss bei gleichzeitigem fast vollständigem Verlust von Versickerungsraum, da das verdichtete Mineralgemisch nur eine sehr geringe Versickerung zulässt. Stattdessen wird gefällebedingt ein Großteil des Regenwassers auf dem Betriebsgelände und dann in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) abgeführt. Betriebsbedingt ist ein Eintrag in das Oberflächen- und Grundwasser von Diesel/Öl oder anderen Schadstoffen nicht vollkommen auszuschließen. Durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine geordnete Versickerung über das RRB lassen sich die potenziellen Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen.* Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren wird dafür Sorge getragen, dass das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser im Gebiet fachgerecht gesammelt und durch einen Bodenfilter zur Versickerung gebracht wird. Im Bereich der Werkstatt und der Waschanlage sind die notwendigen Schmutz- und Ölfilter zu berücksichtigen, bevor das Abwasser an die Kanalisation abgeleitet wird. Auf das Umweltschadensrecht wird hingewiesen. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge der Planung zu erwarten.
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und das Schutzgut Klima	*Durch den Verlust des Waldes verändern sich kleinräumig die klimatischen Bedingungen. So verursachen versiegelte und mit Mineralgemisch verdichtete Flächen stärkere Aufheizungen bei Sonneneinstrahlung. Durch den mangelnden Bewuchs fehlt die Sauerstoffneubildung. Klimarelevante besonders sensible Bereiche sind von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen.* *Bau- und betriebsbedingt kann es zu einem erhöhten Verkehrs- bzw. Maschinenaufkommen und erhöhten Schadstoffemissionen und Staubentwicklung kommen. Aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen durch den Verkehr der angrenzenden Kreisstraße und der temporären Störung sind baubedingte Beeinträchtigungsfaktoren für das Schutzgut Klima/Luft als nicht erheblich zu werten. Zusätzlich wird eine Strauchpflanzung auf der Böschung zum angrenzenden Wald dazu dienen, Stäube abzuhalten.* Für anlagen- und betriebsbedingte Emissionen sei auf das Genehmigungsverfahren verwiesen.
Belange des Klimaschutzes	Der Waldverlust und die Zunahme an Verkehr wird sich negativ - die Weiternutzung bestehender Infrastrukturen sowie die Ersatzaufforstungsmaßnahmen positiv auf die Belange des Klimaschutzes auswirken.
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	*Durch das geplante Bauvorhaben gehen naturnahe und typische Landschaftsbereiche in ein technisch-anthropogen überformtes Gelände über, wie es bereits im südlich angrenzenden Fuhrpark vorzufinden ist. Im Erweiterungsbereich ist daher von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Diese hat allerdings keine Störwirkung oder visuelle Zerschneidungseffekte auf extern gelegene Landschaftsbereiche bzw. das Landschaftserleben, da der umgebende Wald den Überbauungsbereich größtenteils gut abschirmt und keine höheren, raumwirksamen Bauwerke vorgesehen sind. Durch Pflanzmaßnahmen am Waldrand kann ein landschaftsgerechter Übergang vom Fuhrpark zum Wald erzielt werden. Ebenso ist das geplante Regenrückhaltebecken gut*

	in den umgebenden Waldbereich eingebettet, so dass keine visuellen Beeinträchtigungen hiervon ausgehen.
Auswirkungen auf FFH-/ EU-Vogel-schutzgebiete	Das nächstliegende Natura2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, EU-Kennzahl 2628-331) erstreckt sich ca. 500m westlich des Plangebietes. Der Abstand ist hinreichend groß, so dass keine Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet zu erwarten ist.
Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Der im Plangebiet vorhandene infrastrukturelle Anlagenbestand kann durch vorliegende Planung weiter genutzt werden.
Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	Durch die Absicherung und Erweiterung der Gewerbenutzung können in künftigen Bau- und Betriebsphasen zusätzliche Lärm- und Staubemissionen hervorgerufen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eingehalten werden können (siehe Begründung Teil I Kap. 5.2. Auswirkungen auf die Belange des Immissionsschutzes und Anhang 2). Das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird durch die Planung nicht relevant beeinträchtigt.
Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren ist anlagenbezogen sicherzustellen, dass die Umwelt entsprechend des Standes der Technik vor Schadstoffeinträgen oder Emissionen geschützt wird, indem z.B. der Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen nur auf versiegelten und ablaufgeschützten Flächen erfolgt und ein fachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern gewährleistet wird. In der Betriebsphase hat das zuständige Gewerbeaufsichtsamt durch regelmäßige Betriebsüberprüfungen sicherzustellen, dass die umweltrelevanten technischen Anlagen dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden.
Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie effiziente Energienutzung	Der Planungsträger empfiehlt dem Vorhabenträger, Photovoltaikanlagen zur energetischen Eigenbedarfsdeckung auf dem Dach der geplanten Halle vorzusehen.
Auswirkungen auf Darstellungen von Landschaftsplänen, sonstigen Fachplänen	keine relevanten Auswirkungen
Auswirkungen auf Erhaltung der Luftqualität in von der EU festgelegten Gebieten	Derartige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Grundsätzlich stehen fast alle Schutzgüter in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen, z.B. durch sich nachteilig verstärkende Wechselwirkungen, sind im Plangebiet nicht erkennbar.

Nicht-Durchführung der Planung	Im Falle einer Nicht-Durchführung dieser Planung müsste dass Fuhrunternehmen den Standort der ehemaligen Ölmühle wieder verlassen. Für die Belange von Natur und Landschaft ergeben sich daraus keine deutlichen Vorteile. Die für das betreffende Agrarlogistikunternehmen erforderliche Siedlungserweiterung würde an einem anderen – möglicherweise weniger umweltverträglichem - Standort erfolgen. Eine vollständige Betriebsverlagerung würde zu einem höheren Flächen- und Ressourcenverbrauch führen, als die nun geplante standortbezogene Erweiterung. Eine Teilausgliederung von Betriebsteilen würde innerbetriebliche Verkehrsströme erzeugen, ineffiziente Betriebsabläufe schaffen und den Energie- und Kostenaufwand insgesamt erhöhen. Eine solche Entwicklung würde dem Prinzip der Nachhaltigkeit widersprechen.
2. c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	
Eingriffsregelung	Gemäß § 1a BauGB sind in der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.
Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	Dem Grundsatz der Vermeidung und Minimierung von wird bei dieser Planung in folgender Weise entsprochen: ▪ Durch die Überplanung eines ansonsten brachgefallenden Betriebsgrundstücks (ca. 0,80 ha) können dort vorhandenen Flächen-Ressourcen intensiver für bauliche Zwecke im Sinne einer Nachverdichtung genutzt werden. ▪ Die vorhandene Erschließungsinfrastruktur wird durch die vorliegende Erweiterungsplanung besser ausgelastet werden. Es werden keine zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden notwendig, um die Verkehrsanbindung und Erschließung des Gewerbestandortes zu gewährleisten. ▪ Der Umfang der Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der planerischen Vorabstimmung ganz erheblich reduziert und lagemäßig optimiert, um dem Grundsatz der Walderhaltung und des Biotop- und Bodenschutzes zu entsprechen. Im Landschaftspflegerischen Begleitpan zum Baugenehmigungsverfahren werden zusätzlich folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen empfohlen:
Biotop- / Wasserschutz	*Im Bauantrag ist vorgesehen, dass das Niederschlagswasser des Fuhrparks inkl. des Erweiterungsstreifens auf dem Gelände des Fuhrparks aufgefangen wird und in ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen für mindestens 20000 Liter im östlichen Bereich geleitet wird. Über das Regenrückhaltebecken ist eine kontrollierte Versickerung möglich, so dass Niederschlagswasser filtriert und Schadstoffe zurückgehalten werden. Eine unkontrollierte Versickerung in den Wald wird damit unterbunden. Der geringeren Verdunstung und Versickerung auf den neu versiegelten Flächen steht ein höherer Abfluss in die Versickerungsmulden gegenüber, was letztlich dem Grundwasser zugeführt wird.*

Baumschutz	*Wertvolle Bereiche sowie Gehölzstrukturen sollen bei Baumaßnahmen nur in notwendigem Umfang beansprucht werden. Aus diesem Grund wurde auch das ursprünglich im westlichen Waldbereich geplante RRB in den weniger wertvollen östlichen Waldbestand verlegt, ebenso wie zwei Stellplätze, so dass zwei Alteichen und ihr Wurzelbereich im Westen unbeeinträchtigt erhalten bleiben. Dadurch kann auch eine Stechpalme westlich des neu zu überbauenden Bereichs als besonders geschützte Art erhalten bleiben. Bei Gehölzentnahmen sind die geltenden Zeiträume im Winter zu nutzen (30.9.-28.2). Außerhalb dieser Zeiten ist die Gehölzentnahme unzulässig.* *Der Waldbestand im angrenzenden Bereich zur vorgesehenen Erweiterungsfläche des Flächennutzungsplans ist durch einen Schutzzaun (oder eine ähnliche Sperre) zu sichern sofern nicht anderweitig sichergestellt werden kann, dass Baumaschinen angrenzende Waldbäume nicht beschädigen. Durch den baubedingten Erdaushub freigelegte Wurzeln ab ca. 2 cm Durchmesser sollten sauber abgeschnitten und mit einem Mittel zur Förderung des Wurzelwachstums bestrichen werden.*
Bodenschutz	*Die baubedingte Arbeitsfläche ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zum Schutz des Bodens ist die Anlage von Baustelleneinrichtungen, Fahrzeugen und Material auf den vorhandenen Fuhrplatz zu beschränken. Das Lagern von Boden- und Baumaterial sowie das Abstellen von Maschinen im Waldbereich ist unzulässig. Zum weiteren Schutz vor Nährstoffeinträgen und Stäuben, die sich auf dem Waldboden niederschlagen, wird die Böschung mit heimischen Sträuchern bepflanzt, die entsprechende Emissionen in den Waldbereich auffangen und abhalten sollen.*
Artenschutz	*Zur Vermeidung unnötiger Störungen von Tierarten und artenschutzrechtlicher Verbote gemäß §44 BNatSchG (1) ist die Baumaßnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten durchzuführen.* *Speziell für Höhlenbrüter und Fledermausquartiere besteht ein hohes Risiko für den Verlust (potenzieller) dauerhafter Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Innerhalb der Waldbereiche sind im Hinblick auf den Verlust von Höhlenbäumen und Bäumen mit rissiger, abblätternder Rinde Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen, die den Regelungen des § 19 (3) BNatSchG sowie §44 (1) BNatSchG Rechnung tragen. Nach Möglichkeit ist die Baumfällung bei milder Witterung (>7°C) innerhalb des Zeitraums Oktober-Ende Februar vorzunehmen, um ggf. übersehenen Fledermäusen die Chance zur Umsiedlung zu geben.* *Um mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung dauerhafter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, sind insgesamt mindestens 9 Fledermauskästen im angrenzenden Waldbereich mit Öffnung nach Südost bis SSW angebracht werden, etwa in 3m Höhe. Für Höhlenbrüter sollten mindestens 3 Nistkästen mit Einfluglöchern zwischen 28 mm und 34 mm in die angrenzenden, nicht betroffenen Waldbereiche katzen- und mardersicher aufgehängt werden. Fledermaus- und Nistkästen sind bereits vor Beginn der Baumaßnahme anzubringen.*
Landschaftsbild	*Die natürliche Waldeingrünung um das Betriebsgrundstück bleibt zur öffentlichen Straße auch durch die Verlegung des RRB in den östlichen Bereich hin erhalten und wird durch eine Strauchanpflanzung am nördlichen Rand aufgewertet. Im Osten bleibt ein 6m breiter Gehölzstreifen zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet bestehen. Eine Fernwirkung visueller Störeffekte geht mit dem Vorhaben nicht einher.*

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	Zur Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanz mit geschätzen Wertfaktoren (in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Nds. Städtetages) angewendet. Auf der Basis der Biotopkartierung, der bestehenden Vorversiegelung und der verbalen Bewertung von Natur und Landschaft wird eine rechnerische Bewertung des Ist-Zustandes in Tabelle 2 vorgenommen. Dem Ist-Zustand wird ein zukünftiger Plan-Zustand gegenübergestellt.

Tabelle 2: überschlägige Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Flächennutzungen Ist- Darstellung	**ha**	**Wert-faktor**	**Wert punkte**	**Flächennutzungen Plan-Darstellung**	**ha**	**Wert-faktor**	**Wert punkte**
Dorfgebiet MD (ca. Versiegelungsgrad 60%)	0,80	0,4	0,32	Gewerbegebiet GE (ca. Versiegelungsgrad 67%)	1,09	0,33	0,36
Fläche für Wald (WQ, WNE)	0,082	5	0,41	Grünfläche Baumerhalt (WQ)	0,04	4,5	0,18
Fläche für Wald (WLM)	0,185	4	0,74	Grünfläche Schutzgrün (Hecke auf Böschung)	0,04	1,5	0,06
Fläche für Wald (WU)	0,103	3,5	0,36				
Gesamt Ist-Zustand	**1,17 ha**		**1,83 WP**	**Gesamt Plan-Zustand**	**1,17 ha**		**0,60 WP**

Ergebnis: Im Plangebiet der 29 FNP-Änderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die in etwa den Kompensationsbedarf von ca. 1,23 hektarbezogenen Wertpunkten hervorrufen.	**Bilanz** **- 1,23 WP**
Nach derzeitigem Planungsstand ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan, DANKELMANN 2016 eine externe Aufforstungsfläche östlich von Bargfeld vorgesehen. Überschlägig ist davon auszugehen, dass die **ca. 0,655 ha große Ersatzaufforstungsfläche um ca. 2 Wertstufen** aufgewertet werden kann. Damit können die von der Planung vorbereiteten Eingriffe ausgeglichen werden.	externer Ausgleich **ca. +1,31 WP**

Ausgleichsfläche und -maßnahmen	*Als Kompensationsmaßnahme wird - sofern eine Neuaufforstungsgenehmigung vorliegt - die Aufforstung auf einer jetzigen Ackerbrache östlich von Bargfeld festgesetzt, die im Besitz der Fa. Besenthal ist. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks 42/1, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Oberes Gerdautal liegt und somit eine Erstaufforstung der Zulässigkeitserklärung durch die Untere Naturschutzbehörde bedarf. Die Neuaufforstung für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Biotoptypen einschließlich der waldrechtlichen Neuaufforstungsverpflichtung erfolgt auf rund 6550 m².* *Das vorgesehene Flurstück hat insgesamt eine Größe von 16000 m², von der Teilbereiche für eine Neuaufforstung potenziell in Frage kommen. Die Fläche wird seit ca. 28 Jahren als Acker genutzt und ist nach einer eingesäten Blühmischung aktuell*

	ungenutzt und verbracht. Rainfarn (Tanacetum vulgare) und Beifuß (Artemisia vulgaris) stellen derzeit größtenteils die aspektbildende Vegetation. Die Fläche weist bereichsweise im Norden feuchte bis nasse Standortbedingungen auf, die geeignet sind, den Erlen-Eschen-Sumpfwald in adäquater Weise zu kompensieren. Die für die Aufforstung vorhandenen Flächen würden bereits Forstflächen im Süden mit einem gehölzbestandenen Kleingewässer im Norden verbinden. Mit der Neuaufforstung würde der Waldverlust naturschutzfachlich ausgeglichen werden können. *Hierbei sind im nördlichen Bereich ca. 1500 Buchen zu pflanzen; angrenzend bzw. in Kombination mit ca. 3350 Stieleichen, zwischen die als Frostschutz einige Erlen einzeln zu setzen sind. Im feuchteren Süden wird die Fläche mit insgesamt ca. 400 Erlen und Hainbuchen sowie Früheren Traubenkirschen (Prunus padus) im Randbereich aufgeforstet. Auf mindestsens 165 m² müssen Erlen auf nassen Standorten gepflanzt werden. Nach Westen zum angrenzenden Acker hin soll ein ca. 10-12 m breiter Waldmantel aus Schlehe, Hundsrose und Weißdorn und/oder Pfaffenhütchen wachsen, der in lockeren Gruppen zu setzen ist. Die Fläche ist in den ersten Jahren gegen Wildverbiss zu sichern; außerdem sind in den ersten Jahren Pflegemaßnahmen inkl. Wässern durchzuführen und eingegangene Gehölze sind zu ersetzen. Für die Wahl des Pflanzmaterials gelten bei Waldbegründungen vorrangig die Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes FoVG einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen zu Herkunftsnachweisen. Wichtig ist die zwingende Verwendung autochthonen Pflanzenmaterials aus dem norddeutschen Raum bzw. aus regionalen Saatgutbeständen.*
Abwägung	Aus Sicht des Planungsträgers sind die geplanten Ausgleichsmaßnahmen geeignet, die neu vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen.
2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind	
Planvarianten für LKW-Stellplätze und RRB untersucht	In der Kap. 1 der Begründung werden die Gründe für die Standortwahl sowie die Standortalternativen aufgezeigt. Als Planungsalternativen sind verschiedene Varianten bezüglich der Anordnung von Erweiterungsflächen für LKW-Stellplätze und Regenrückhaltebecken in Betracht gezogen worden. Es hat sich früh gezeigt, dass ein Verlegen der LKW-Stellplätze nach Süden in Richtung Dorf ausfällt, da schallschutztechnische Belange in Dorfnähe dagegen sprechen. Nach Ost und West sind die Erweiterungsmöglichkeiten durch das geltende Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ eingeschränkt. Der wertvolle Eichenwald im Westen ist bereits durch den Radwegebau dezimiert worden und soll nicht noch weiter beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wurde das Regenrückhaltebecken auch von Westen nach Osten verlagert. Im Osten reicht das Betriebsgrundstück bereits relativ dicht an die Grundstücksgrenze heran. Dort stellt eine Eichenreihe an der Grundstücksgrenze eine natürliche Begrenzung zum LSG-Gebiet dar, die möglichst zu erhalten ist. Die östlich angrenzenden Flächen sind naturnah aufgeforstet worden und stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

verfügbare Unterlagen	- Kartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung - NIBIS-Kartenserver des LBEG - Orthophotos - Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen 2012 - 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Bargfeld - Landespflegerischer Begleitplan Erweiterung des Firmengeländes der Fa. Besenthal Transport und Logistik GmbH, DANKELMANN, 2016 - Schalltechnische Untersuchung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg – Ansiedlung eines Fuhrunternehmens, BONK-MAIRE-HOPPMANN, Mai 2015
Technische Verfahren	- Ortsbegehung, Auswertung der verfügbaren Daten - Biotoptypenkartierung nach dem Niedersächsischen Kartierschlüssel zur Erfassung von Biotoptypen v. DRACHENFELS 2013 - Überschlägige Eingriff-/Ausgleichsbilanz in Anlehnung an die Arbeitshilfe des niedersächsischen Städtetages "Zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" 2013.
Schwierigkeiten, Lücken, fehlende Kenntnisse	Im geschlossenen Waldverbund war die genaue Grenze des gesetzlich geschützten Biotops nicht offensichtlich erkennbar und konnte deshalb nicht eingemessen werden. In die Planzeichnung ist die Biotop-Abgrenzung aus dem Bescheid übernommen worden.

3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Monitoring	Zum derzeitigen Zeitpunkt sind von Seiten des Planungsträgers bei dieser Flächennutzungsplanänderung keine eigenen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Der Umfang der baulichen Maßnahmen und die notwendigen Kompensationsleistungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verbindlich festgelegt. Sie sind von den zuständigen Genehmigungsbehörden zu überprüfen. Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Samtgemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ergeben hat.

3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand und die Entwicklung eines in Bargfeld ansässigen Agrarlogistikunternehmens geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll im Nordosten der Ortschaft das Betriebsgelände einer ehemaligen Ölmühle, das im Zuge der 25. FNP-Änderung als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen wurde, in ein Gewerbegebiet (GE) geändert und geringfügig nach Norden erweitert werden. Der Umfang der Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der planerischen Vorabstimmung erheblich reduziert und lagemäßig optimiert, um dem Grundsatz der Walderhaltung und des Biotop- und Bodenschutzes besser zu entsprechen.

Das für den betrieblichen Eigenbedarf des Fuhrunternehmens benötigte Gewerbegebiet umfasst neben dem vorhandenen Betriebsgeländes einen nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche in der Größe von ca. 23x100, um die Unterbringung von 24 LKW-Stellplätzen sowie eines Regenrückhaltebeckens zu ermöglichen. Zum Niveauausgleich ist eine ca. 3m breite Böschungskante erforderlich. Diese wird im F-Plan als Grünfläche Schutzgrün ausgewiesen und ist mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Am östlichen Plangebietsrand ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baumerhalt zur Erhaltung einer bestehenden Baumhecke (Ei) festgesetzt.

Als Planungsalternativen sind verschiedene Varianten bezüglich der Anordnung von Erweiterungsflächen für LKW-Stellplätze und Regenrückhaltebecken in Betracht gezogen worden. Es hat sich früh gezeigt, dass ein Verlegen der LKW-Stellplätze nach Süden in Richtung Dorf ausfällt, da schallschutztechnische Belange in Dorfnähe dagegen sprechen. Nach Ost und West sind die Erweiterungsmöglichkeiten durch das geltende Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ eingeschränkt. Der wertvolle Eichenwald im Westen ist bereits durch den Radwegebau dezimiert worden und soll nicht noch weiter beeinträchtigt werden.

Durch die geplante Absicherung und Erweiterung eines Gewerbebetriebes können zusätzliche Lärm- und Staubemissionen am Ortsrand von Bargfeld hervorgerufen werden. Die Lage der Erweiterungsfläche auf der dorfabgewandten Nordseite bietet relativ günstige Standortvoraussetzungen (hinreichend Abstand, topographisch und baulich abgeschirmt, windabgewandt, Sicht- und Staubschutz durch Schutzwald). Es ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eingehalten werden können (siehe Begründung Teil I Kap. 5.2. und Anhang 2). Das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird durch die Planung nicht relevant beeinträchtigt.

Durch die geplante Baugebietserweiterung gehen naturnahe und typische Landschaftsbereiche in ein technisch-anthropogen überformtes Gelände über, wie es bereits im südlich angrenzenden Fuhrpark vorzufinden ist. Im Erweiterungsbereich ist daher von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Diese hat allerdings keine Störwirkung oder visuelle Zerschneidungseffekte auf extern gelegene Landschaftsbereiche bzw. das Landschaftserleben, da der umgebende Wald den Überbauungsbereich größtenteils gut abschirmt und keine höheren, raumwirksamen Bauwerke vorgesehen sind.

Im Bereich der geplanten LKW-Stellplätze ist von erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden auszugehen (ca. 0,23 ha). Durch den Auftrag und die Verdichtung des Mineralgemischs kommt das Bodenleben zum Erliegen, Durchlüftung und Versickerung sind nicht bzw. nur sehr begrenzt möglich; die natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden. Im bis zu 3m breiten Böschungsbereich wird der Waldboden durch Aufschüttung in seiner ursprünglichen Beschaffenheit ebenfalls beeinträchtigt, wobei in diesem Bereich keine Versiegelung stattfindet sondern weiterhin Versickerung, Durchlüftung und Funktionen des Bodenlebens möglich bleiben. Das Gleiche gilt für Areal des RRB.

Die geplante Erweiterung um 26m nach Norden ist mit erheblichen Eingriffen in wertvolle Laubwaldbestände (max. 0,29 ha) verbunden. Der genaue Umfang der betroffenen Biotoptypen ist im LBP zum verbindlichen Baugenehmigungsverfahren zu ersehen.

Für den mit weniger als 100m² betroffenen gesetzlich geschützten Erlen-Eschen-Sumpfwald sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten (§30 BNatSchG (2)). Von den Verboten des Absatzes 2 (§30 BNatSchG) kann die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 unter der Voraussetzung der Herstellung eines gleichartigen Biotops gewährt werden, das die Beeinträchtigung ausgleichen kann. Eine entsprechende Ausnahme wurde während des Planungsprozesses bereits von der Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt, sofern ein funktional adäquater Ausgleich mit doppeltem Flächenumfang realisiert wird. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG ist aufgrund des sehr geringfügigen Verlustes in den suboptimal ausgeprägten Randzonen nicht erforderlich.

Schwer kompensierbar, sind die von der Planung betroffenen Eichen- und Buchen-Mischwälder, da eine Regeneration bzw. ein ökologisch gleichwertiger Ausgleich nicht innerhalb von 25 Jahren erreicht werden kann. Dieser Tatsache wird mit einem Kompensationsverhältnis von 1:2 Rechnung getragen. Es handelt sich bei den betroffenen Wäldern allerdings nicht um historisch alte Waldstandorte, dessen Bestände nicht oder kaum regenerierbar sind. Durch die Entwicklung eines ähnlichen Waldbiotops mit doppelter Flächengröße des Eingriffsbereichs, der langfristig voraussichtlich den Kriterien der betroffenen FFH-Lebensraumtypen entspricht, werden auch die Belange des §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz berücksichtigt.

Für die geplante Neuaufforstung stellt der Vorhabenträger eine standörtlich vergleichbare Fläche im Osten der Gemarkung Bargfeld zur Verfügung (auf Flurstück 42/1, Flur 1, siehe Anhang 1). Dort ist vergleichbarer Ersatzwald der Waldgesellschaften Erlen-Sumpfwald (WNE) sowie Eichen- und Buchen-Mischwald (WQ bzw. WLA) fachgerecht zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Ersatzaufforstungs-Maßnahme wird im Rahmen der Erstaufforstungsgenehmigung verbindlich festgelegt. Die 0,655 ha große Ersatzaufforstungsmaßnahme ist geeignet, die naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Eingriffe, sowie die Eingriffe in das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wird eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vorgenommen und es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen auch in Hinblick auf die Belange des besonderen Artenschutzes vorgeschlagen. Dieser Maßnahmenkatalog umfasst u.a. auch Baumfäll- und Bauzeitenbeschränkungen in den Brutzeiten sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen und Fledermauskästen) zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion.

Aus Sicht des Planungsträgers ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung der im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ersatz von Eingriffen keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern im Raum Bargfeld infolge dieser 29. Änderung verbleiben werden.

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat die Begründung und den Umweltbericht im Rahmen des Feststellungsbeschlusses in seiner Sitzung am 22.08.2017 beschlossen.

Suderburg, den 22.08.2017

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Anhang 1: Übersichtsplan zur Lage der Aufforstungsfläche

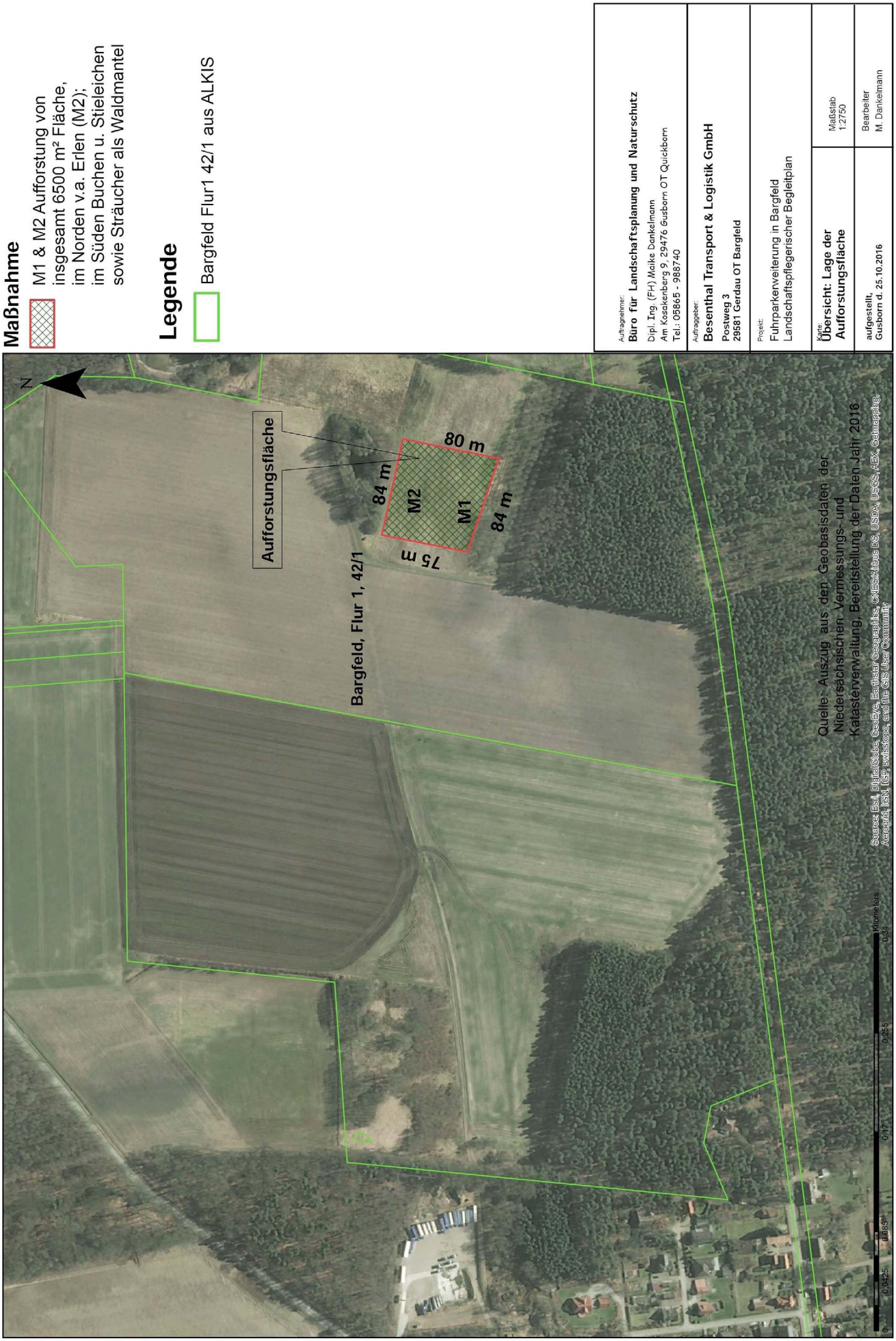

Anhang 2: Schalltechnische Untersuchung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg – Ansiedlung eines Fuhrunternehmens, Bonk-Maire-Hoppmann, Mai 2015

BMH

Bonk - Maire - Hoppmann GbR
Geräusche - Erschütterungen - Bauakustik
Beratende Ingenieure

Mess-Stelle nach §§ 26, 28 BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissionsschutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Ing. Manfred Bonk bis 1995
Dr.-Ing. Wolf Maire bis 2008
Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann bis 2013

Rostocker Straße 22
30823 Garbsen
05137/8895-0, -95

Bearbeiter: Dipl.-Ing. W. Meyer
Durchwahl: 05137/8895-24
w.meyer@bonk-maire-hoppmann.de

07.05.2015

- 15005 -

Schalltechnische Untersuchung

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans

der Samtgemeinde Suderburg

- Ansiedlung eines Fuhrunternehmens -

Inhaltsverzeichnis ..... Seite

1. Auftraggeber 4
3. Örtliche Verhältnisse 5
4. Hauptgeräuschquellen 5
4.1 Vorbemerkung 5
4.2 Lkw - Fahrverkehr Lkw 6
4.3. Landwirtschaftliche Maschinen, Waschplatz 7
4.4 Parkplätze 8
4.5 Werkstatt 11
4.5.1 Innenpegel 12
4.5.2 Schallabstrahlende Bauteile 12
5. Durchführung der Berechnungen 13
5.1 Rechenverfahren 13
5.2 Rechenergebnisse 14
5.3 Zur Qualität der rechnerischen Prognose 15
6. Beurteilung 16
6.1 Grundlagen 16
6.2 Beurteilung der Geräuschsituation 19
6.2.1 Vorbemerkung 20
6.2 Beurteilung der Geräuschsituation 20
Liste der verwendeten Abkürzungen und Ausdrücke 22
Quellen, Richtlinien, Verordnungen 23

Soweit im Rahmen der Beurteilung verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte angesprochen werden, erfolgt dies grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer juristischen Fachprüfung, die nicht Gegenstand der schalltechnischen Sachbearbeitung ist

Dieses Gutachten umfasst:	23 Seiten Text
	2 Anlagen
	Datei:15005g.docx, Autor: Meyer

1. Auftraggeber

Samtgemeinde Suderburg
Bahnhofstraße 54
29556 Suderburg

Die SAMTGEMEINDE SUDERBURG beabsichtigt mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Fuhrunternehmens im Ortsteil *Bargfeld* zu schaffen. Hierzu sollen bisher als *Dorfgebiet* dargestellte Flächen in *gewerbliche Bauflächen* geändert werden.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens sollen Aussagen über die i.V. mit dem geplanten Betrieb verursachten Geräuschimmissionen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzwürdigen Nachbarbauflächen gemacht werden.

Da die geplante Betriebsfläche zusätzlich durch einen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden soll, sind darüber hinaus die durch diesen Betrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen in die schalltechnische Untersuchung einzustellen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Fahrverkehre i.V. mit der Nutzung einer Abstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen sowie eine Werkstatt für die betriebseigenen Fahrzeuge zu beachten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionssituation erfolgt rechnerisch unter Beachtung typischer Emissionskennwerte der Fachliteratur.

Zur Beurteilung der Geräuschsituation werden die im Rahmen des Bauleitverfahrens der VVBBauG[i] i.V. mit Beiblatt 1 zu DIN 18005[ii] herangezogen. Darüber hinaus wird im Hinblick auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahrens des Fuhrunternehmens die dann maßgeblichen Regelungen der TA Lärm[iii] beachtet. Die Beurteilung der Geräusche durch den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt in Anlehnung an diese Rechtsverordnung.

3. Örtliche Verhältnisse

Die örtliche Situation ist dem Übersichtsplan der Anlage 1 zu entnehmen.

Das betrachtete Betriebsgrundstück befindet sich am nördlichen Ortsrand von *Bargfeld*, unmittelbar östlich der *Kreisstraße 38t*, von der auch die verkehrliche Erschließung des Betriebsgeländes erfolgen soll.

Im südlichen Teil des Grundstücks ist die Errichtung einer Maschinenabstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen sowie eine Kfz-Werkstatt für firmeneigene Fahrzeuge vorgesehen. Zwischen den beiden Betriebsgebäuden ist die Einrichtung eines überdachten Waschplatzes geplant.

In der nördlichen. Teilfläche des Grundstücks sind Abstellplätze für Lkw geplant; an der Westgrenze ist die Anordnung von Pkw-Parkplätze für Mitarbeiter Pkw vorgesehen.

Die nächstgelegenen, schutzwürdigen Nachbarbauflächen schließen sich südlich in einem Abstand von rd. 70 m zur südlichen Grenze bzw. südwestlich an der *Kreisstraße 38* in einem Abstand von rd. 100 m zur östlichen Grenze des Betriebsgrundstücks an. Für diese Grundstücke ist nach Angaben der SAMTGEMEINDE SUDERBURG die Schutzwürdigkeit eines *Dorfgebiets* (MD gem. BauNVO) zu Grunde zu legen. Darüber hinaus werden weiter südliche gelegene Wohnbauflächen mit dem Schutzanspruch eines *Allgemeinen Wohngebiets* (WA gem. BauNVO) an der Straße *Osterberg* mit untersucht.

4. Hauptgeräuschquellen

4.1 Vorbemerkung

Zur Bestimmung der zu erwartenden Beurteilungspegel ist neben der gesamten Betriebszeit die tatsächliche Einwirkzeit einzelner Geräusche und die Anzahl verschiedener Einzelvorgänge zu beachten.

Der *Schallleistungs-Beurteilungspegel* L_{wAr} einer Geräuschquelle im Freien bzw. der Beurteilungspegel „Innen" L_{Ir} errechnen sich nach:

$$L_{wAr} = L_{wA} + 10 \cdot \lg\ t_E/t_r$$

$$L_{Ir} = L_I + 10 \cdot \lg\ t_E/t_r$$

Dabei ist t_E die Einwirkzeit, in der der Schallleistungspegel L_{WA} bzw. L_I auftritt; t_r der Bezugszeitraum in gleichen Zeiteinheiten.

Nach den Regelungen der TA Lärm ist für Bauflächen mit dem Schutzanspruch eines *Allgemeinen Wohngebietes* oder höher (WA, WR,...) für die Zeit von 6.00 bis

7.00 Uhr bzw. 20.00 bis 22.00 Uhr ein sogen. „Pegelzuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit" zu berücksichtigen. Dieser Pegelzuschlag wird im Rahmen der Ausbreitungsrechnung in Ansatz gebracht.

Unter Beachtung der vorliegenden Betriebsbeschreibung liegen die Arbeitszeiten i.d.R. in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr und damit im Beurteilungszeitraum *tags* (6.00 bis 22.00 Uhr) gemäß TA Lärm. Es jedoch davon auszugehen, dass in der Zeit von 6.00 bis 7.00 Uhr (=> „innerhalb der Ruhezeiten der TA Lärm) die Pkw-Anfahrt von Mitarbeitern und die Abfahrt von bis zu 10 Lkw erfolgen kann.
Darüber hinaus sind nach den vorliegenden Angaben der Geschäftsleitung in der „ungünstigsten Nachtstunde" bis zu 5 Lkw-Anfahrten zu berücksichtigen.

4.2 Lkw - Fahrverkehr Lkw

Für die Berechnung der i.V. mit Anlieferungsvorgängen verursachten Geräuschimmissionen von Lkw-Fahrzeugen wird die vorgenannte Untersuchung der *Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie* zugrunde gelegt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse über typische Geräuschemissionen von Lkw- und Ladegeräuschen zusammengetragen.

Die Fahrbewegungen auf dem Betriebsgrundstück müssen aufgrund der beengten Platzverhältnisse z.T. als Rangierbewegungen (fahren mit erhöhter Drehzahl in den unteren Gängen) beurteilt werden. In der o.g. Studie wird für LKW mit einer Motorleistung < 105 kW ein längenbezogenes Fahrgeräusch von 62 dB(A) genannt. Für leistungsstärkere LKW beträgt der längenbezogene Emissionskennwert **63 dB(A)**.

Für **Rangiergeräusche** ist unter Beachtung der o.g. Studie ein mittlerer SCHALL-LEISTUNGSPEGEL anzusetzen, der etwa 3 bis 5 dB(A) über dem Schall-Leistungspegel des eigentlichen Fahrgeräusches der LKW liegt. Nachfolgend wird nicht zwischen großen und kleinen LKW unterschieden, d.h. es wird für Rangiergeräusche mit folgendem längenbezogenen Schall-Leistungspegel gerechnet:

$$\mathbf{L_{wA}'_{(Rangieren)} = 67\ dB(A).}$$

Nach den vorliegenden Betriebsangaben sind am ungünstigsten Wochentag in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr bis zu 20 Lkw-Fahrten (=> 40 Lkw-Bewegungen), da-

von bis zu 10 Lkw-Bewegungen in der Ruhezeit von 6.00 bis 7.00 Uhr zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind *nachts,* in der „ungünstigsten Nachtstunde" von 5.00 bis 6.00 Uhr bis zu 5 Lkw-Abfahrten zu beachten.

Bezüglich auftretender Spitzenpegel werden n einem Bericht der *Hessischen Landesanstalt für Umwelt* für Bremsenquietschen (Lkw) bzw. Entlüftungsgeräusche der Betriebsbremse (=> "Druckluftzischen") als maximale Schallleistungspegel folgende Werte gnannt:

$L_{WAmax.(Bremsenquietschen)}$:	99 - 125 dB(A)
$L_{WAmax.(Entlüftung\ Bremse)}$:	98 - 120 dB(A)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Höchstwerten der vorstehenden maximalen Schallleistungspegel um "Extremwerte" handelt, die keinesfalls regelmäßig auftreten werden. Der obere Vertrauensbereich möglicher Spitzenpegel lässt sich aus der o.a. Untersuchung zu:

$L_{WA\ (Bremsenquietschen)}$	max. 114 dB(A)
$L_{WA\ (Entlüftung\ Bremse)}$	max. 116 dB(A)

abschätzen.

Darüber hinaus wird für mögliche Quietschgeräusche eines Aufliegers im Bereich der Lkw-Abstellplatzes ein in der Studie der *Hessischen Landesanstalt für Umwelt*[iv] angegebener Maximalpegel von:

$$L_{max} = 118\ dB(A)$$

berücksichtigt.

4.3. Landwirtschaftliche Maschinen, Waschplatz

Unter Beachtung von Ergebnissen eigener schalltechnischer Messungen ergeben sich für verschiedene landwirtschaftliche Maschinen folgende Emissionswerte:

Vorbeifahrt:

Schlepper „langsam" (1 Bew./h):	$L_{WÁr} \approx 66{,}0$ dB(A) /m
Schlepper „schnell" (1 Bew./h):	$L_{WÁr} \approx 72{,}0$ dB(A) /m
Maishäcksler (1 Bew./h):	$L_{WÁr} \approx 73{,}0$ dB(A) /m
Mähdrescher (1 Bew./h):	$L_{WÁr} \approx 70{,}0$ dB(A) /m

Nachfolgend wird als Mittelwert für die Fahrstrecken der landwirtschaftlichen Ma-

schinen [FLM] auf dem Betriebsgelände

$$L_{WÄr} \approx 66 \oplus 72 \oplus 73 \oplus 70 \approx 77 + 10 \lg \tfrac{1}{4} \approx 71 \text{ dB(A)}$$

$\oplus :=$ *energetische Addition* gemäß: $L_1 \oplus L_2 = 10 \cdot \log \left[10^{0,1 \cdot L_1} + 10^{0,1 \cdot L_2}\right]$

zugrunde gelegt.

Entsprechend der uns vorliegenden Betriebsbeschreibung sind während der Arbeitszeiten bis zu 30 Bewegungen landwirtschaftlicher Maschinen am Tag zu erwarten. In diesen Ansätzen sind Fahrgeräusche zum Waschplatz sowie Fahrten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Werkstatt bereits enthalten.
Der Waschplatz für landwirtschaftliche Maschinen soll zwischen der Abstellhalle und der Werkstatt eingerichtet werden
Anhand eigener schalltechnischer Messungen wurden für kleine und mittlere Hochdruckreiniger an der Austrittsdüse je nach Größe des Gerätes typische SCHALL-LEISTUNGSPEGEL zwischen 92 und 100 dB(A) ermittelt. Nachfolgend wird ein mittlerer Schallleistungspegel von

$$L_{WA} = 96 \text{ dB(A)}$$

berücksichtigt.

Nach den uns vorliegenden Angaben sollen am Tage – „außerhalb der Ruhezeit" - rd. 3 Wäschen landwirtschaftlicher Maschinen bzw. Geräte durchgeführt werden. Die tatsächliche Einwirkzeit der Waschgeräusche wird nachfolgend, i.S. einer konservativen Annahme mit 2 Stunde abgeschätzt.

4.4 Parkplätze

Die Berechnung der EMISSIONSPEGEL durch eine Nutzung der geplanten Pkw-Parkplätze erfolgt auf Grundlage der PARKPLATZLÄRMSTUDIE [v]. Dabei können die Geräuschemissionen nach dem sogenannten *zusammengefassten Verfahren* bzw. dem *Sonderfallverfahren* (*getrenntes Verfahren*) ermittelt werden.
Nachfolgend werden die Emissionen nach dem *Sonderfallverfahren*" - getrennt für das Ein- und Ausparken sowie den Parksuch- und Durchfahrverkehr - berechnet. Das Verfahren kann angewendet werden, wenn sich das Verkehrsaufkommen – wie im vorliegenden Fall - in den Fahrgassen aufgrund der Parkplatzgeometrie oder anderer Vorkenntnisse einigermaßen genau abschätzen lässt. In diesem Fall

gilt folgender Zusammenhang:

$$L_{wAr} = L_{W0} + K_{PA} + K_I + 10 \cdot \lg\left(B \cdot N\right)\ dB(A)$$

In der Gleichung bedeuten:

L_{wAr} Schallleistungs-Beurteilungspegel aller Vorgänge auf dem Parkplatz (einschließlich Durchfahranteil);

L_{W0} = 63 dB(A) = Ausgangsschallleistungspegel für eine Bewegung/h auf einem *P+R* – Parkplatz (nach Tabelle 30 im Abschnitt 7.1.5 der Studie);

K_{PA} = Zuschlag für die Parkplatzart (nach Tabelle 34 der Studie);

K_I = Zuschlag für die Impulshaltigkeit (nach Tabelle 34 der Studie);

B = Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze, Netto-Verkaufläche...);

N = Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde). Falls für N keine exakten Zählungen vorliegen, sind sinnvolle Annahmen zu treffen. Anhaltswerte für N sind in Tabelle 33 der Studie zusammengestellt;

B · N = alle Fahrzeugbewegungen je Stunde auf der Parkplatzfläche;

Die Teilemissionen aus dem Bereich der Pkw-Fahrgassen werden auf der Grundlage der *RLS-90* [vi] berechnet; dabei wird der Korrekturterm D_{StrO} durch K_{StrO} wie folgt ersetzt:

- 0 dB(A) für asphaltierte Fahrgassen
- 1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm
- 1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm
- 4,0 dB(A) bei *wassergebundenen Decken* (Kies)
- 5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster.

Nachfolgend wird für die Pkw-Fahrstrecken eine Fahrbahnoberfläche aus *wassergebundener Decke* berücksichtigt; der Pegelzuschlag K_{StrO} beträgt 4,0 dB(A).

Die Schallausbreitung wird gemäß *TA Lärm* nach der Norm E DIN *ISO 9613-2* berechnet. Dabei werden für die unterschiedlichen Parkplatztypen in der *Parkplatzlärmstudie* Zuschläge vorgegeben. Neben den bereits erläuterten Kennwerten L_{WAr}, L_{W0}, B und N sind die Zuschläge K_I bzw. K_{PA} zu berücksichtigen. Bei den folgenden Berechnungen werden die Pegelzuschläge für den „Parkplatztyp" P + R-Parkplätze mit K_{PA} = 0 dB(A) und K_I = 4 dB(A) angesetzt.

Nach den vorliegenden Angaben ist davon auszugehen, dass am Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) rd. 20 Pkw-Bewegungen stattfinden werden. Nachfolgend werden i.S. einer konservativen Annahme 25 Stellplatzwechsel (=> 50 Pkw-Bewegungen) berücksichtigt. In diesem Ansatz ist auch die Anfahrt von 7 Mitarbeitern in der Ruhezeit von 6.00 bis 7.00 Uhr hinreichend abgedeckt. Darüber hinaus sind 5 Pkw-Anfahrten in der „ungünstigsten Nachtstunde" zu beachten.

In diesem Fall ergeben sich für die betrachteten Parkplätze ([PPkw1], [PPkw2]) mit insgesamt 18 EP unter Beachtung der o.g. Parameter jeweils folgende Schallleistungs-Beurteilungspegel:

Parkplatz [PPkw1]

NTag =	0,17 Bew./EP*h
B =	13 EP
B*N =	2,21 Bew./h
K_{PA} =	0 dB(A)
K_I =	4 dB(A)

Schallleistungs-Beurteilungspegel:

$L_{w,Tag}$ =	**70,4 dB(A)**

Parkplatz [PPkw2]

NTag =	0,17 Bew./EP*h
B =	5 EP
B*N =	0,85 Bew./h
K_{PA} =	0 dB(A)
K_I =	4 dB(A)

N_{Nacht} =	1 Bew./EP*h

Schallleistungs-Beurteilungspegel:

$L_{w,Tag}$ =	**66,3 dB(A)**

$L_{w,Nacht}$ =	**74,0 dB(A)**

Zusätzlich zu den vorstehenden Geräuschen durch die Nutzung der Pkw-Parkplätze sind die Geräusche durch den Lkw-Abstellplatz zu berücksichtigen. Für Lkw-Stellplätze sind gemäß Parkplatzlärmstudie Pegelzuschläge von K_{PA} = 10 dB(A) und K_I = 4 dB(A) zu Grunde zu legen.

Unter Berücksichtigung der o.g. bis zu 40 Lkw-Bewegungen am Tage sowie 5 Lkw-Bewegungen in der „ungünstigsten Nachtstunde" ergeben sich für den betrachteten Stellplatzbereich folgende Schallleistungs-Beurteilungspegel:

Lkw-Abstellplatz [PLkw]

NNacht =	2,5 Bew./EP*h
B =	1 EP
B*N =	2,5 Bew./h
K_{PA} =	10 dB(A)
K_I =	4 dB(A)

N_{Nacht} =	5 Bew./EP*h

Schallleistungs-Beurteilungspegel:

L_w =	**81,0 dB(A)**

$L_{w,Nacht}$ =	**84,0 dB(A)**

Der EMISSIONSPEGEL „$L_{m,E}$" der Pkw-Fahrstrecken zu den betrachteten Pkw-Stellplätzen wird gemäß *RLS-90* berechnet. Im vorliegenden Fall wird für die Berechnung des Emissionspegels der Pkw-Fahrgassen eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt, auch wenn vorausgesetzt werden kann, dass diese Fahrzeuggeschwindigkeit im Bereich der Stellplätze und Zufahrten regelmäßig unterschritten wird.

Im Einzelnen berechnen sich die EMISSIONSPEGEL $L_{m,E}$ bzw. die daraus abzuleitenden *längenbezogenen Schallleistungspegel* L_w' für die Hauptfahrgasse (vgl. Anlage 1) unter Berücksichtigung der o.g. Fahrbahnoberfläche (*wassergebundene Decke*) wie folgt:

Fahrstrecke [FPkw]

$M_{Pkw,Tag}$ =	3,1 Pkw/h
$M_{Lkw,Tag}$ =	0,0 Lkw/h
g =	0 %
K_{StrO} =	4 dB(A)

$M_{Pkw,Nacht}$ =	5 Pkw/h
$M_{Lkw,Nacht}$ =	0 Lkw/h
g =	0 %
D_{StrO} =	4 dB(A)

Emissionspegel:

$L_{m,E,Tag}$ =	37,5 dB(A)

$L_{m,E,Nacht}$ =	39,5 dB(A)

längenbezogene Schallleistungspegel:

$L'_{wA,Tag}$ =	**56,5 dB(A)**

$L'_{wA,Nacht}$ =	**58,5 dB(A)**

4.5 Werkstatt

4.5.1 Innenpegel

Als Innenpegel für die geplante Werkstatt wird ein für Kfz-Werkstätten typischer Pegelwert von:

$$L_i = 88 \text{ dB(A)}$$

angenommen.

Unter Berücksichtigung einer *effektiven (tatsächlichen) Einwirkzeit* der Geräusche von 8 Stunden pro Tag errechnet sich ein Beurteilungspegel „innen" von:

$$L_{ir\,[Werkstatt]} = 85 \text{ dB(A)}.$$

4.5.2 Schallabstrahlende Bauteile

Nach den uns vorliegenden Informationen sollen die Außenwände und die Dachfläche der Halle aus Stahlsandwichpaneelen (innenliegende Dämmschicht aus PU-Schaum) hergestellt werden.
Das Schalldämm-Maß für diese Bauteile wird mit mindestens:

$$R'_w \geq 25 \text{ dB}$$

abgeschätzt.

Für Türen und Tore kann i.d.R. ein *bewertetes Schalldämmmaß* von 10 bis 20 dB angenommen werden. Unter Beachtung des heutigen *Standes der Lärmbekämpfungstechnik* wird das o.g. größere Schalldämmmaß bei geeigneten Konstruktionen regelmäßig erreicht.

Bei den folgenden Berechnungen wird. i.S. einer Abschätzung zur „sicheren Seite" davon auszugegangen, dass die Tore auf der Nordseite der Werkstatt – z.B. in den Sommermonaten – offen stehen. Das effektive Schalldämmaß der Öffnungsfläche beträgt damit:

$$R'_{w,eff}\ 0 \text{ dB}.$$

Für die Tore auf der Südseite wird davon ausgegangen, dass die Tore insgesamt rd. 10% der Betriebszeit offen stehen. In diesem Fall ergibt sich das effektive Schalldämm-Maß der Tore zu:

$$R'_{w,eff} \sim 9 \text{ dB}.$$

Für geplante Lichtkuppeln im Dachbereich der Hallen wird im geschlossenen Zustand ein Schalldämm-Maß von

$$R'_w = 22 \text{ dB}$$

angesetzt werden.

Unter den genannten Voraussetzungen errechnen sich für die Schallabstrahlenden Bauteile der Werkstatt die in Tabelle 1 angegebenen Schalleistungs-Beurteilungspegel in der Beurteilungszeit *tags*.

Tabelle 1 - Schallabstrahlende Bauteile Werkstatt -

Bauteil/Quelle	L_{ir} dB(A)	R'_w dB*)	Fläche [m²]**)	L_{WAr} dB(A)
Dach	85	25	522	84,0
Oberlicht	85	22	24	72,2
2 Tore süd	85	9*)	50	88,6
Südwand	85	25	113	77,4
3 Tore nord	85	0	75	98,8
Westwand 1	85	25	63	74,9
Westwand 2	85	25	69	75,2

*): „effektives Schalldämm-Maß"
**): gerundet

5. Durchführung der Berechnungen

5.1 Rechenverfahren

Die Ausbreitungsrechnung erfolgt entsprechend der DIN ISO 9613-2[vii]. Das Kriterium für die Betrachtung flächenhafter oder linienförmiger Geräuschemissionen wird im Sinne der angesprochenen Norm ebenso beachtet wie der Einfluss von Bodeneffekten (u.a. „schallharte" Oberflächen Freilager und Fahrwege)..

Alle für die Ausbreitungsrechnung wesentlichen Parameter wurden digitalisiert. Dabei wurde für die Berechnungspunkte (Immissionsorte, Aufpunkte) eine typische Aufpunkthöhe

$$h_A = 3{,}0 \text{ m über Geländehöhe}$$

für den EG-Bereich sowie eine übliche Stockwerkshöhe von 2,8 m berücksichtigt. Für Lkw-Fahrzeuge bzw. landwirtschaftliche Maschinen wird eine Quellpunkthöhe von:

$$h_Q = 1{,}0 \text{ m (über Geländehöhe)}$$

angesetzt.

Die genannten Rechenverfahren wurden im Rechenprogramm *SOUNDplan*[viii] programmiert. Das Rechenverfahren arbeitet nach dem sogenannten "Suchstrahlverfahren", die Abschnitts-Berechnung erfolgt in 1°-Schritten.

Berechnet wurden jeweils die durch die o.g. Geräuschquellen verursachten Mittelungspegel für die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr (Tag) bzw. die „ungünstigste Nachtstunde".

Die Berechnungen werden mit folgenden voreingestellten Rechenparametern durchgeführt:

Winkelschrittweite:	*1°*
Reflexzahl:	*3*
Reflextiefe:	*1*
Seitenbeugung:	*ja*
Suchradius:	*1000 m*

5.2 Rechenergebnisse

Für die hier betrachteten Beurteilungspunkte (vgl. Anlage 1) ergeben sich unter Beachtung des in Abschnitt 4 beschriebenen Nutzungsumfangs die in Tabelle 2 dargestellten Beurteilungspegel.

Tabelle 2 – Beurteilungspegel L_r –

Auf-punkt	Stock-werk	OW		Lr	
		Tags	nachts	tags	nachts
1a	EG	60	45	41,5	36,3
1a	1.OG	60	45	42,2	37,1
1b	EG	60	45	40,3	34,1
1b	1.OG	60	45	40,8	35,1
2	EG	55	40	32,0	26,6
2	1.OG	55	40	34,3	29,1
3a	EG	60	45	36,3	34,0
3a	1.OG	60	45	38,4	36,0
3b	EG	60	45	35,9	33,6
3b	1.OG	60	45	38,3	36,0
4a	EG	60	45	39,1	36,8
4a	1.OG	60	45	40,0	37,9
4b	EG	60	45	36,5	33,6
4b	1.OG	60	45	38,3	36,3
5	EG	55	40	35,5	29,0
5	1.OG	55	40	38,1	31,4

Pegel in dB(A)

Der Einfluss der einzelnen Emittenten auf den resultierenden BEURTEILUNGSPEGEL am Tage ist exemplarisch für den Aufpunkt (1a) in Anlage 2 angegeben. In dieser Tabelle sind darüber hinaus die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigten Parameter aufgeführt. Die entsprechenden Kennwerte (vgl. u.a. ISO 9613-2) sind in der Überschrift der Tabelle wie folgt bezeichnet:

„Schallquelle"	Bezeichnung des Bauteils bzw. der Quelle
Lw	Schallleistungspegel der Quelle
l oder S	Geometrie einer Linien- oder Flächenquelle
s	Abstand zwischen Quelle und Immissionsort (Mittelwert bei Flächen- oder Linienquellen)
Adiv	Pegelminderung durch Abstand
Agr	Zusatzdämpfung durch Bodeneffekte
Abar	Pegelminderung durch Abschirmeffekte
Aatm	Zusatzdämpfung durch Luftabsorption
Re	Teilpegel, der durch Reflexionen hervorgerufen wird
Ls	Teilschallpegel im Immissionsort

Durch Quietschgeräusche von Aufliegern im Bereich des Lkw-Abstellplatzes bzw. Druckluftzischen im Bereich der Grundstückszufahrt errechnen sich für den am stärksten betroffene Aufpunkt (4a) Maximalpegel bis zu:

Aufpunkt (4a): $L_{max(Auflieger)} \approx 62$ dB(A)

$L_{max(Entlüftung\ Bremse)} \approx 60$ dB(A).

5.3 Zur Qualität der rechnerischen Prognose

In der vorliegenden, rechnerischen Immissionsprognose ist die mögliche Unsicherheit der Ergebnisse durch voneinander unabhängige Ermittlungsvorgänge zu beurteilen. Für die entsprechenden Vorgänge werden nachfolgend *Standardabweichungen* σ angegeben, die auf den hierzu in der Literatur veröffentlichten Kennwerten sowie eigenen Erfahrungswerten beruhen. Grundsätzlich wird angenommen, dass die Streuung einzelner Mess- und Rechenwerte i.S. statistischer Kriterien „normalverteilt" ist. Folgende Kennwerte sind zu berücksichtigen:

- für Schall<u>ausbreitungsrechnung</u> nach DIN ISO 9613-2: $\sigma_R = 2{,}0$ dB
- für Ermittlung der Emissionsdaten durch <u>Messung</u> mit Schallpegelmessern der Klasse 1 und daraus abgeleitete Rechenergebnisse: $\sigma_M = 1{,}5$ dB

Die *Gesamt-Standardabweichung* σ_{ges} ergibt sich daraus unter den genannten Voraussetzungen zu:

$$\sigma_{ges} = \sqrt{\left[\sigma_M^2 + \sigma_R^2\right]} = 2{,}5\ dB$$

Damit kann die obere Grenze des *Vertrauensbereichs* L_o für den berechneten Beurteilungspegel wie folgt abgeschätzt werden:

$$L_o \cong L_r + 3\ dB$$

Unter Beachtung des *Messabschlags für Überwachungsmessungen* nach Ziffer 6.9 der TA Lärm unterschreitet auch die um diesen *Messabschlag* geminderte obere *Vertrauensbereichsgrenze* in allen Immissionsorten den jeweils maßgeblichen IMMISSIONSRICHTWERT. Unter den genannten Voraussetzungen kann die Einhaltung des jeweils zu beachtenden Richtwerts[1] im Prognosefall angenommen werden, wenn der berechnete BEURTEILUNGSPEGEL den Richtwert unterschreitet. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei späteren Nachmessungen in der Nachbarschaft niedrigere Pegel als die hier prognostizierten Pegelwerte L_r ermittelt werden ist größer als die Wahrscheinlichkeit höherer Pegel. Dabei ist auch zu beachten, dass bei der Berechnung der Emissionskenndaten jeweils ungünstige Ansätze[2] bzgl. der geräuschrelevanten Ereignisse berücksichtigt wurden.

6. Beurteilung

6.1 Grundlagen

Im Rahmen der vorliegenden städtebaulichen Planung sind in der Beurteilung der schalltechnischen Situation die folgenden Erlasse, Richtlinien und Normen zu beachten:

- Runderlass des Nds. Sozialministers vom 10.02.1983
  Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz, Neufassung
- Beiblatt 1 zu DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"
- Gewerbelärm TA LÄRM

In Beiblatt 1 zu DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" - Teil 1, Berechnungsverfahren – werden als ***Anhaltswerte für die städtebauliche Planung*** u.a. die

---

1 IMMISSIONSRICHTWERT nach Nr. 6.1 der TA Lärm, „Zwischenwert" nach Nr. 6.7 der TA Lärm bzw. eines entsprechenden Teil-Immissionspegels, der unter Beachtung einer ggf. vorhandenen *Vorbelastung* einzuhalten ist.

2 Dies betrifft neben den Emissionspegeln insbesondere die zugrunde gelegten Einwirkzeiten bzw. die Häufigkeit/ Anzahl der Ereignisse.

folgenden ORIENTIERUNGSWERTE genannt:

bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	*55 dB(A)*
nachts	*45 bzw. 40 dB(A).*

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten; der höhere Nachtwert ist entsprechend für den Einfluss von Verkehrslärm zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung des Einflusses unterschiedlicher Geräuschquellen ist im Beiblatt 1 zur DIN 18005 folgendes ausgeführt:

Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.
■ Ende des Zitates.

Für Gewerbelärmeinflüsse sind im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren die IMMISSIONSRICHTWERTE nach Nr. 6.1 der TA Lärm zu beachten; diese betragen u.a.:

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags	*60 dB(A)*
nachts	*45 dB(A)*

d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags	*55 dB(A)*
nachts	*40 dB(A)*

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Danach ergeben sich die folgenden zulässigen Maximalpegel:

Baugebiet	*tags* (6-22 Uhr)	*nachts* (22-6 Uhr)
WA/WS	55 + 30 = 85 dB(A)	40 + 20 = 60 dB(A)
MI/MD/MK	60 + 30 = 90 dB(A)	45 + 20 = 65 dB(A)

Nach Nr. 7.2 der TA Lärm sind für ***seltene Ereignisse*** die folgenden IMMISSIONSRICHTWERTE zu beachten:

... außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis f

tags	*70 dB(A)*
nachts	*55 dB(A)*

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte
- *in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe b am Tage um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),*
- *in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe c bis f am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A)*

überschreiten.

Zum Einwirkungsbereich einer Anlage wird in Nr. 2.2 der *TA Lärm* folgendes ausgeführt:

Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Flächen maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder

b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Abschnitt 2.4 der TA Lärm beschreibt sie Regelungen bezüglich *Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung* sowie *Fremdgeräuschen*:

<u>Vorbelastung</u> ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.

<u>Zusatzbelastung</u> ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird.

<u>Gesamtbelastung</u> ist Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.

<u>Fremdgeräusche</u> sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage ausgehen.

Zur Frage eines ggf. „relevanten Immissionsbeitrages" wird im Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm u.a. ausgeführt:

Die Genehmigung für die beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Pegelerhöhung bleibt kleiner als 1 dB(A), wenn der Teilschallpegel der Zusatzbelastung den Immissionspegel der bestehenden Vorbelastung um mindestens 6 dB(A) unterschreitet:

$L_{gesamt} = L_{Vor} \oplus L_{Zusatz}$

$L_{Zusatz} = L_{Vor}$ **- 6 dB(A)**

$L_{gesamt} = L_{Vor} \oplus [\, L_{Vor} - 6\ dB(A)\,]$

$L_{gesamt} = L_{Vor} + 0{,}9 < L_{Vor} + 1\ dB(A).$

$\oplus :=$ *energetische Addition* gemäß:

$L_1 \oplus L_2 = 10 \cdot LG\,(10^{0{,}1 \cdot L1} + 10^{0{,}1 \cdot L2})$

Im Sinne dieser Überlegung kann davon ausgegangen werden, dass ein relevanter Immissionsbeitrag auch dann nicht anzunehmen ist, wenn der Teilschallpegel der zu beurteilenden Zusatzbelastung den für den Bereich schutzbedürftiger Nachbarbauflächen maßgeblichen IMMISSIONSRICHTWERT um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Neben den absoluten Skalen von RICHTWERTEN bzw. ORIENTIERUNGSWERTEN, kann auch der allgemein übliche Maßstab einer subjektiven Beurteilung von Pegelunterschieden Grundlage einer lärmtechnischen Betrachtung sein. Dabei werden üblicherweise die folgenden Begriffsdefinitionen verwendet (vgl. u.a. *Sälzer*[ix]):

*„**messbar**" (nicht messbar"):*
Änderungen des Mittelungspegels um weniger als 1 dB(A) werden als "nicht messbar" bezeichnet. Dabei wird berücksichtigt, dass eine messtechnische Überprüfung einer derartigen Pegeländerung in aller Regel nicht möglich ist.

*„**wesentlich**" (nicht wesentlich)*:
Als "wesentliche Änderung" wird - u.a. im Sinne der Regelungen der *16. BImSchV*[x] - eine Änderung des Mittelungspegels um mehr als 3 dB(A)[xi] definiert. Diese Festlegung ist an den Sachverhalt geknüpft, dass erst von dieser Zusatzbelastung an die Mehrzahl der Betroffenen eine Änderung der Geräusch- Immissionssituation subjektiv wahrnimmt. Rein rechnerisch ergibt sich eine Änderung des Mittelungspegels eines Verkehrsweges um 3 dB(A) wenn die Verkehrsbelastung im jeweiligen Beurteilungszeitraum - bei ansonsten unveränderten Randbedingungen - verdoppelt (⇒ + 3 dB(A)) bzw. halbiert (⇒ - 3 dB(A)) wird.

*„**Verdoppelung**":*
Änderungen des Mittelungspegels um ca. 10 dB(A) werden subjektiv als "Halbierung" bzw. "Verdoppelung" der Geräusch-Immissionsbelastung beschrieben.

6.2 Beurteilung der Geräuschsituation

6.2.1 Vorbemerkung

Da die ORIENTIERUNGSWERTE (*Anhaltswerte für die städtebauliche Planung* nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, s.o.) und IMMISSIONSRICHTWERTE (nach Nr. 6.1 der TA LÄRM) bei *Gewerbelärmimmissionen* für die hier zu beurteilende schutzwürdigen Nachbarbauflächen zahlenmäßig übereinstimmen, werden die Begriffe im nachfolgenden Text nicht differenziert; es wird einheitlich auf die in der Bauleitplanung heran zu ziehenden **ORIENTIERUNGSWERTE** abgestellt.

6.2 Beurteilung der Geräuschsituation

Nach den Ergebnissen der durchgeführten schalltechnischen Berechnungen ist festzustellen, dass durch die Geräusche des betrachteten Bauvorhabens die jeweils maßgeblichen ORIENTIERUNGSWERTE im Bereich der am stärksten betroffenen, schutzwürdigen Nachbarbauflächen unter Berücksichtigung des in Abschnitt 4 beschriebenen Nutzungsumfangs sowohl am Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) als auch in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr, Beurteilung der „ungünstigsten Nachtstunde") unterschritten werden.

Tagsüber wird der für *Dorfgebiete* zu beachtende ORIENTIERUNGSWERT im maßgeblichen Aufpunkt (1a) um mehr als 17 dB(A) unterschritten; Im Bereich der Wohnnutzungen mit dem Schutzanspruch eines *Allgemeinen Wohngebiets* (Aufpunkt 5)) beträgt die Unterschreitung des WA- ORIENTIERUNGSWERTS ebenfalls rd. 17 dB(A). Somit befinden sich die betrachteten Wohnnutzungen nicht mehr im *Einwirkungsbereich* der hier zu beurteilenden Anlagen i.S. von Nr. 2.2 der TA Lärm.

Pegel bestimmend sind im Wesentlichen die Geräuschimmissionen durch die zeitweise offen stehenden Tore in der Südwand der Werkstatt sowie die Geräuschimmissionen der Fahrstecken von landwirtschaftlichen Maschinen bzw. Lkw.

<u>In der Nachtzeit</u> (22.00 bis 6.00 Uhr, => Beurteilung der „ungünstigsten Nachtstunde") ergibt sich – unter Beachtung von 5 Pkw-Anfahrten und 5 Lkw-Anfahrten für die am stärksten betroffene Wohnbebauung – Aufpunkte (4a) ein Beurteilungspegel bis zu rd. 38 dB(A). Der für MD-Gebiete maßgebliche ORIENTIERUNGSWERT wird hier um rd. 7 dB(A) <u>unterschritten</u>.

Damit kann für den Fall, dass der ORIENTIERUNGSWERT für *Dorfgebiete* hier durch vorhandene, benachbarte gewerblichen Nutzungen ausgeschöpft werden sollte, ein *relevanter Immissionsbeitrag* durch die geplante Nutzung ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf evtl. auftretende **Maximalpegel** durch das Quietschen von Aufliegern im Bereich des Lkw-Abstellplatzes bzw. „Druckluftzischen" im Bereich der Grundstückszufahrt ist festzustellen, dass der für *Dorfgebiete* maßgebliche Bezugspegel in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) unter Ansatz der in Abschnitt 4 genannten Emissionswerte im Bereich der am stärksten betroffenen Nachbarwohnbebauung um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Damit kann am Tage eine Unterschreitung des maßgebenden Bezugspegels um mehr als 15 dB(A) vorausgesetzt werden.

(Dipl.-Geogr. W. Meyer)

INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN · Dipl.-Ing. WALDEMAR MEYER 17939 · BERATENDER INGENIEUR

© 2015 Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, D-30823 Garbsen

Liste der verwendeten Abkürzungen und Ausdrücke

dB(A): Kurzzeichen für Dezibel, dessen Wert mit der Frequenzbewertung "A" ermittelt wurde. Für die im Rahmen dieser Untersuchung behandelten Pegelbereiche ist die A-Bewertung als "gehörrichtig" anzunehmen.

Emissionspegel: Bezugspegel zur Beschreibung der Schallabstrahlung einer Geräuschquelle. Bei Verkehrswegen üblw. der Pegelwert $L_{m,E}$ in (25 m-Pegel), bei „Anlagengeräuschen" i.d.R. der *Schallleistungs-Beurteilungspegel* L_{wAr}.

Mittelungspegel "L_m" in dB(A): äquivalenter Mittelwert der Geräuschimmissionen; üblw. zwei Zahlenangaben, getrennt für die Beurteilungszeiten "tags" (6^{00} bis 22^{00} Uhr) und "nachts" (22^{00} bis 6^{00} Uhr). I.d.R. unter Einbeziehung der Schallausbreitungsbedingungen; d.h. unter Beachtung von Ausbreitungsdämpfungen, Abschirmungen und Reflexionen.

Beurteilungspegel in dB(A): Mittelungspegel von Geräuschimmissionen; ggf. korrigiert um Pegelzu- oder -abschläge. Z.B. *Schienenbonus* für Schienenverkehrsgeräusche bei durchgehenden Stadtbahnstrecken; Zuschlag für *Tonhaltigkeit*...

Immissionsgrenzwert (IGW): Grenzwert für Verkehrslärmimmissionen nach § 2 der 16. BImSchV (vgl. Abschnitt 6)

Orientierungswert (OW): Anhaltswert für die städtebauliche Planung nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 (vgl. Abschnitt 6)

Immissionsrichtwert (IRW): Richtwert für den Einfluss von Gewerbelärm oder vergleichbaren Geräuschimmissionen (Freizeitlärm usw.); vgl. z.B. T.A.Lärm.

Ruhezeiten → vgl. *Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit* nach Nr. 6.5 der TA Lärm

Immissionshöhe (HA), ggf. "Aufpunkthöhe": Höhe des jeweiligen Immissionsortes (Berechnungspunkt, Messpunkt) über Geländehöhe in [m].

Quellhöhe (HQ), ggf. "Quellpunkthöhe": Höhe der fraglichen Geräuschquelle über Geländehöhe in [m]. Bei Straßenverkehrsgeräuschen ist richtliniengerecht HQ = 0,5 m über StrOb, bei Schienenverkehrsgeräuschen HQ = Schienenoberkante.

Wallhöhe, Wandhöhe (H_w): Höhe einer Lärmschutzwand bzw. eines -walles in [m]. Die Höhe der Lärmschutzanlage wird üblw. auf die Gradientenhöhe des Verkehrsweges bezogen; andernfalls erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Quellen, Richtlinien, Verordnungen

i "Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz, Neufassung" - Runderlaß des Niedersächsischen Sozialministers vom 10.02.1983

ii DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung", Juli 2002, Beuth Verlag GmbH, Berlin

iii Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm); GMBl. 1998 Seite 503ff; rechtsverbindlich seit dem 1.November 1998

iv "Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschimmissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten"; Wiesbaden 2005 (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie)

v "Parkplatzlärmstudie" Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; 6. überarbeitete Auflage, Augsburg 2007 (ISBN 3-936385-26-2)

vi *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)* bekannt gegeben vom BMV mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1990 vom 10.04.1990 (siehe Verkehrsblatt 1990, Heft 7, S. 258 ff) unter Berücksichtigung der Berichtigung Februar 1992, bekannt gegeben vom BMV mit ARS 17/1992 vom 18.03.1992 (siehe Verkehrsblatt 1992, Heft 7, S. 208).

vii DIN ISO 9613-2 *Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien*
Teil 2 Allgemeine Berechnungsverfahren. (Oktober 1999)
→ vgl. hierzu Abschnitt A.1.4 der TA Lärm

viii Ingenieurgemeinschaft Braunstein & Berndt, Leutenbach; Programmversion 7.3

ix Sälzer, Elmar: Städtebaulicher Schallschutz. 1982 Bauverlag GmbH ¨ Wiesbaden und Berlin
Bruckmayer, S. und Lang, J.: "Störung der Bevölkerung durch Verkehrslärm. Österreichische Ingenieur-Zeitschrift 112 (1967)
Gösele, K. und Schupp, G.: Straßenverkehrslärm und Störung von Baugebieten. FBW-Blätter, Folge 3, 1971
Gösele, K. und Koch, S.: Die Störfähigkeit von Geräuschen verschiedener Frequenzbandbreite. Acustica 20 (1968)
Kastka, J. und Buchta, E.: Zur Messung und Bewertung von Verkehrslärmbelästigungsreaktionen. Ergebnisse einer Felduntersuchung, 9. ICA, Madrid, 1977

x Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (*Verkehrslärmschutzverordnung* - 16. BImSchV) vom 12.06.1990, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil 1

xi entsprechend den Regelungen der 16.BImSchV sind Mittelungspegel und Pegeländerungen auf ganze dB(A) aufzurunden; in diesem Sinne wird eine "wesentliche Änderung" bereits bei einer rechnerischen Erhöhung des Mittelungspegels um 2,1 dB(A) erreicht.

BMH

Bonk - Maire - Hoppmann GbR
Geräusche - Erschütterungen - Bauakustik
Beratende Ingenieure

Mess-Stelle nach §§ 26, 28 BImSchG

Rostocker Str. 22
30823 Garbsen

Tel.: 05137 8895-0
Fax: 05137 8895-95

GA-Nr.: - 15005 - / Anlage: 1 / Blatt-Nr.: 1
Datum: 07.05.2015 / Bearb.: Me

Samtgemeinde Suderburg
29. Änderung des Flächennutzungsplans
- Übersichtsplan -

Maßstab 1:2000

0 10 20 40 60 80 100 120 140 160 m

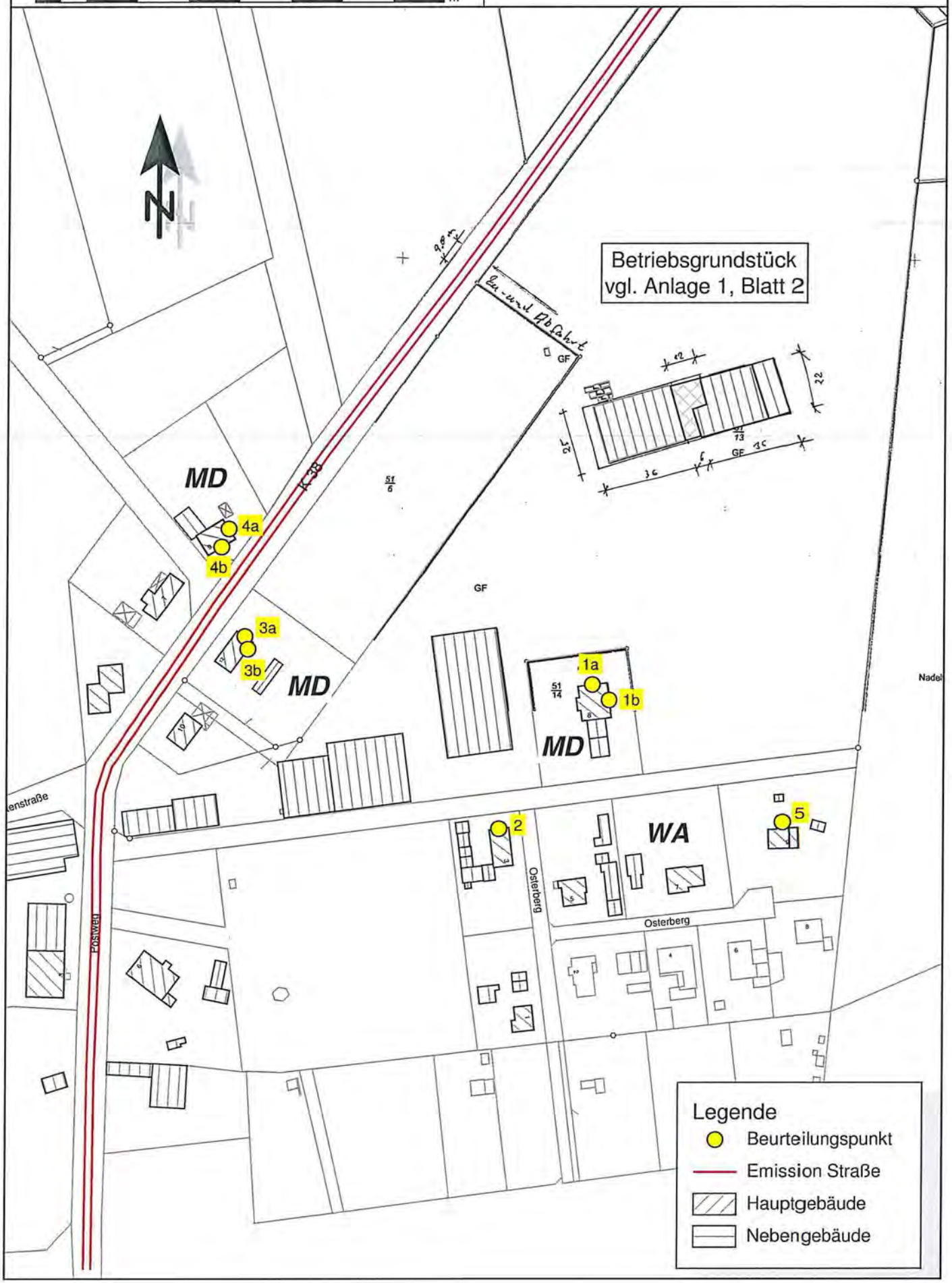

BMH
BMK
Bonk - Maire - Hoppmann GbR
Geräusche - Erschütterungen - Bauakustik
Beratende Ingenieure
Mess-Stelle nach §§ 26, 28 BImSchG
Rostocker Str. 22 Tel.: 05137 8895-0
30823 Garbsen Fax: 05137 8895-95

GA-Nr.: - 15005 - / Anlage: 1 / Blatt-Nr.: 2
Datum: 07.05.2015 / Bearb.: Me

Ansiedlung eines Fuhrunternehmens
- Geräuschquellen Betriebsgrundstück -

Maßstab 1:750
0 5 10 20 30 40 50 60 m

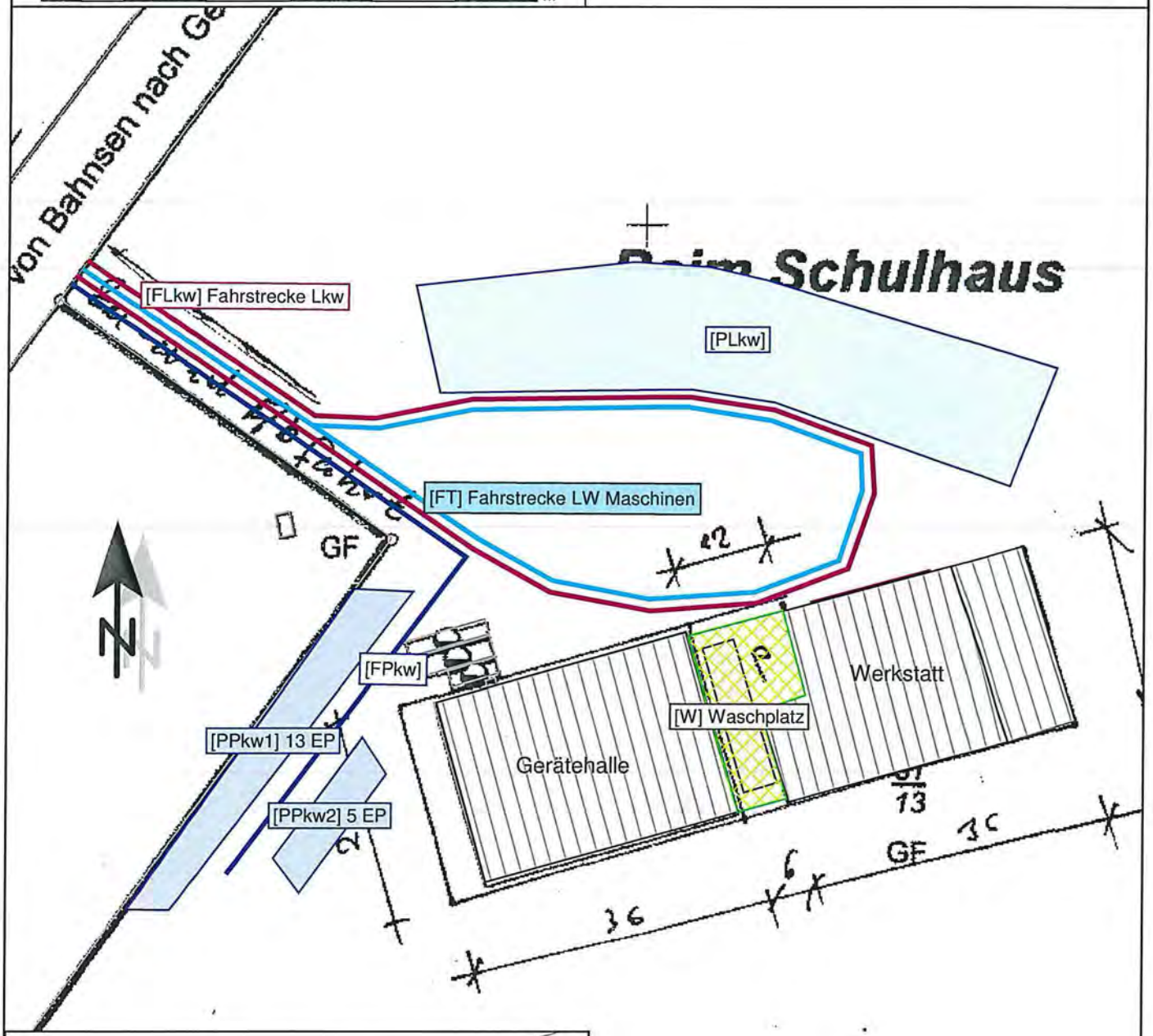

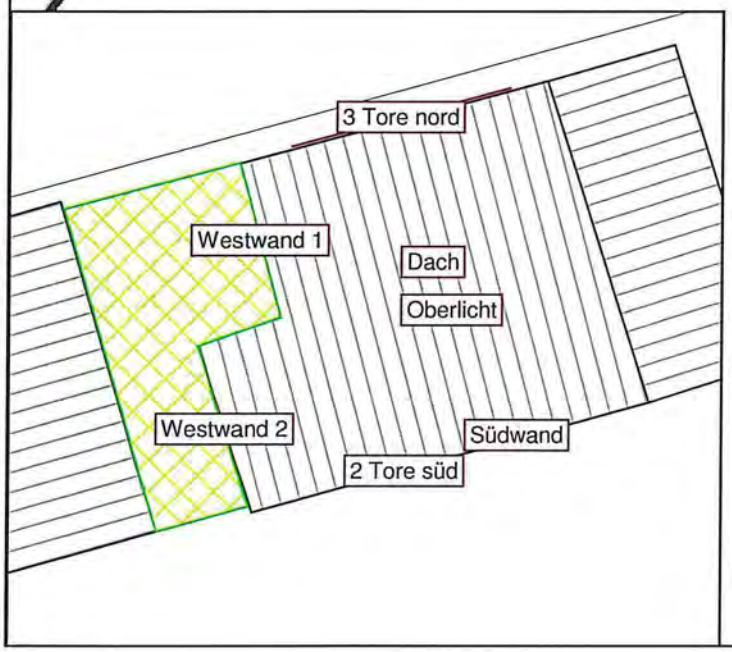

Legende
- Parkplatz Pkw
- Parkplatz Lkw
- Waschplatz
- Pkw - Fahrstrecke
- Lkw - Fahrstrecke
- Fahrstrecke Landwirtschaftliche Maschien
- Überdachung
- Industriehalle

29. Änderung des Flächennutzungsplan
<Lr tags>

- 15005 -
Anlage 2

Schallquelle	Lw	Lw'	l oder S	s	Adiv	Agnd	Abar	Ls	Aatm	ZR
	dB(A)	dB(A)	m,m²	m	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB
1a 1.OG	OW,T 60	dB(A)	LrT 42,2			dB(A)				
[FLkw] Fahrstrecke Lkw	90,6	67,0	228,5	142,60	-54,1	-0,2	-3,9	32,6	-0,9	0,0
[FPkw]	76,8	56,5	108,2	124,12	-52,9	-1,4	-1,6	20,6	-1,0	0,0
[FT] Fahrstrecke LW Maschinen	94,3	71,0	215,6	142,25	-54,1	-0,2	-3,7	36,6	-0,9	0,0
[PLkw]	81,0	50,6	1094,7	157,43	-54,9	0,9	-8,7	17,8	-0,5	0,0
[PPkw1] 13 EP	70,4	46,5	244,2	106,12	-51,5	-2,0	-0,3	15,9	-1,2	0,0
[PPkw2] 5 EP	66,3	46,7	90,4	96,71	-50,7	-2,6	-0,4	11,4	-1,2	0,0
[W] Waschplatz	96,0	77,9	64,3	114,18	-52,1	-0,7	-7,2	40,6	-1,7	0,0
2 Tore süd	88,6	71,6	50,0	113,63	-52,1	-0,4	0,0	39,3	-0,9	0,0
3 Tore nord	98,8	80,0	75,0	134,12	-53,5	-0,2	-18,5	28,5	-1,0	0,0
Dach	84,0	56,8	522,1	123,02	-52,8	0,0	-2,4	29,1	-0,5	0,0
Oberlicht	72,2	58,4	24,0	123,94	-52,9	0,0	-2,8	16,8	-0,4	0,0
Südwand	77,4	56,8	113,1	115,83	-52,3	-0,2	0,0	28,7	-0,4	0,0
Westwand 1	74,9	56,8	63,4	123,33	-52,8	-0,8	-10,3	15,6	-0,4	0,0
Westwand 2	75,2	56,8	69,4	110,70	-51,9	-1,2	-1,7	24,9	-0,4	0,0

Landkreis Uelzen
Samtgemeinde Suderburg

Zusammenfassende Erklärung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich: OT Bargfeld, Gewerbegebiet

Feststellungsbeschluss 22.08.2017

Ziel und Zweck der Planung

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand und die Entwicklung eines in Bargfeld ansässigen Agrarlogistikunternehmens geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll im Nordosten der Ortschaft das Betriebsgelände einer ehemaligen Ölmühle, das im Zuge der 25. FNP-Änderung als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen wurde, in ein Gewerbegebiet (GE) geändert und geringfügig nach Norden erweitert werden. Der Umfang der Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der planerischen Vorabstimmung erheblich reduziert und lagemäßig optimiert, um dem Grundsatz der Walderhaltung und des Biotop- und Bodenschutzes besser zu entsprechen.

Das für den betrieblichen Eigenbedarf des Fuhrunternehmens benötigte Gewerbegebiet umfasst neben dem vorhandenen Betriebsgelände einen nördlich angrenzende Erweiterungsfläche in der Größe von ca. 23x100, um die Unterbringung von 24 LKW-Stellplätzen sowie eines Regenrückhaltebeckens zu ermöglichen. Zum Niveauausgleich ist eine ca. 3m breite Böschungskante erforderlich. Diese wird im F-Plan als Grünfläche Schutzgrün ausgewiesen und ist mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Am östlichen Plangebietsrand ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baumerhalt zur Erhaltung einer bestehenden Baumhecke (Ei) festgesetzt.

Planungsinhalte:

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird 0,8 ha MD-Gebiet in GE-Gebiet geändert. Zudem wird 0,29 ha Waldfläche in Baufläche (GE) und 0,08 ha in Grünfläche umgewandelt. Größe des Änderungsbereichs: 1,17 ha, davon

- Gewerbegebiet: 1,09 ha
- Grünfläche Schutzgrün: 0,04 ha
- Grünfläche Baumerhalt: 0,04 ha.

Planungsalternativen

In Kap. 1 der Begründung ist dargelegt, dass das Agrarlogistikunternehmen aufgrund der personellen und funktionalen Verflechtung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ortsgebunden ist und grundlegende Standortalternativen (Verlagerung nach Suderburg, Gerdau oder Uelzen) in diesem Fall nicht in Betracht kommen. Die Nachnutzung des ehemaligen Ölmühlengeländes ist aus umweltbezogener Sicht zweckmäßig, um die Eingriffe in das Schutzgut Boden und das Schutzgut Landschaft zu minimieren. Am Gelände der ehemaligen Ölmühle sind verschiedene Varianten bezüglich der Anordnung von Erweiterungsflächen für LKW-Stellplätze und Regenrückhaltebecken in Betracht gezogen worden. Es hat sich früh gezeigt, dass ein Verlegen der LKW-Stellplätze nach Süden in Richtung Dorf ausfällt, da schallschutztechnische Belange in Dorfnähe dagegen sprechen. Nach Ost und West sind die Erweiterungsmöglichkeiten durch das geltende Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ eingeschränkt. Der wertvolle Eichenwald im Westen ist bereits durch den Radwegebau dezimiert worden und soll nicht noch weiter beeinträchtigt werden.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die geplante Absicherung und Erweiterung eines Gewerbebetriebes können zusätzliche Lärm- und Staubemissionen am Ortsrand von Bargfeld hervorgerufen werden. Die Lage der Erweiterungsfläche auf der dorfabgewandten Nordseite bietet relativ günstige Standortvoraussetzungen (hinreichend Abstand, topographisch und baulich abgeschirmt, windabgewandt, Sicht- und Staubschutz durch Schutzwald). Es ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eingehalten werden können (siehe Kap. 5.2. und Anhang 2). Das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird durch die Planung nicht relevant beeinträchtigt. Die Auslagerung des Fuhrunternehmens aus dem Ortskern trägt zur Verbesserung der Wohnruhe in Bargfeld bei.

Durch die geplante Baugebietserweiterung gehen naturnahe und typische Landschaftsbereiche in ein technisch-anthropogen überformtes Gelände über, wie es bereits im südlich angrenzenden

Fuhrpark vorzufinden ist. Im Erweiterungsbereich ist daher von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Diese hat allerdings keine Störwirkung oder visuelle Zerschneidungseffekte auf extern gelegene Landschaftsbereiche bzw. das Landschaftserleben, da der umgebende Wald den Überbauungsbereich größtenteils gut abschirmt und keine höheren, raumwirksamen Bauwerke vorgesehen sind.

Im Bereich der geplanten LKW-Stellplätze ist von erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden auszugehen (ca. 0,23 ha). Durch den Auftrag und die Verdichtung des Mineralgemischs kommt das Bodenleben zum Erliegen, Durchlüftung und Versickerung sind nicht bzw. nur sehr begrenzt möglich; die natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden. Im bis zu 3m breiten Böschungsbereich wird der Waldboden durch Aufschüttung in seiner ursprünglichen Beschaffenheit ebenfalls beeinträchtigt, wobei in diesem Bereich keine Versiegelung stattfindet sondern weiterhin Versickerung, Durchlüftung und Funktionen des Bodenlebens möglich bleiben. Das Gleiche gilt für Areal des RRB.

Die geplante Erweiterung um 26m nach Norden ist mit erheblichen Eingriffen in wertvolle Laubwaldbestände (max. 0,29 ha) verbunden. Der genaue Umfang der betroffenen Biotoptypen ist im LBP zum verbindlichen Baugenehmigungsverfahren zu ersehen.

Für den mit weniger als 100m² betroffenen gesetzlich geschützten Erlen-Eschen-Sumpfwald sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten (§30 BNatSchG (2)). Von den Verboten des Absatzes 2 (§30 BNatSchG) kann die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 unter der Voraussetzung der Herstellung eines gleichartigen Biotops gewährt werden, das die Beeinträchtigung ausgleichen kann. Eine entsprechende Ausnahme wurde während des Planungsprozesses bereits von der Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt, sofern ein funktional adäquater Ausgleich mit doppeltem Flächenumfang realisiert wird. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG ist aufgrund des sehr geringfügigen Verlustes in den suboptimal ausgeprägten Randzonen nicht erforderlich.

Schwer kompensierbar, sind die von der Planung betroffenen Eichen- und Buchen-Mischwälder, da eine Regeneration bzw. ein ökologisch gleichwertiger Ausgleich nicht innerhalb von 25 Jahren erreicht werden kann. Dieser Tatsache wird mit einem Kompensationsverhältnis von 1:2 Rechnung getragen. Es handelt sich bei den betroffenen Wäldern allerdings nicht um historisch alte Waldstandorte, dessen Bestände nicht oder kaum regenerierbar sind. Durch die Entwicklung eines ähnlichen Waldbiotops mit doppelter Flächengröße des Eingriffsbereichs, der langfristig voraussichtlich den Kriterien der betroffenen FFH-Lebensraumtypen entspricht, werden auch die Belange des §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz berücksichtigt.

Für die geplante Neuaufforstung stellt der Vorhabenträger eine standörtlich vergleichbare Fläche im Osten der Gemarkung Bargfeld zur Verfügung (auf Flurstück 42/1, Flur 1, siehe Anhang 1). Dort ist vergleichbarer Ersatzwald der Waldgesellschaften Erlen-Sumpfwald (WNE) sowie Eichen- und Buchen-Mischwald (WQ bzw. WLA) fachgerecht zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Ersatzaufforstungs-Maßnahme wird im Rahmen der Erstaufforstungsgenehmigung verbindlich festgelegt. Die 0,655 ha große Ersatzaufforstungsmaßnahme ist geeignet, die naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Eingriffe, sowie die Eingriffe in das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wird eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vorgenommen und es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen auch in Hinblick auf die Belange des besonderen Artenschutzes vorgeschlagen. Dieser Maßnahmenkatalog umfasst u.a. auch Baumfäll- und Bauzeitenbeschränkungen in den Brutzeiten sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen und Fledermauskästen) zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches ist ein zweistufiges Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde am 09.11.2015 in Bargfeld im Gasthaus Köllmann eine öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt. Die in der frühzeitigen Bürgeranhörung vorgebrachten Fragen, sind weitgehend mündlich beantwortet worden. Die planungsrelevanten Anregungen von Herrn Willcox und Herrn Mikulla zu den Themen Geschützter Biotop, Niederschlagswasser und Schmutzwasser sind aufgegriffen worden und haben zu einer Nachbesserung der Planung und der Begründung geführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ist in der Zeit vom 19. Mai 2017 bis einschließlich 19. Juni 2017 durchgeführt worden. Von Bürgern und sonstigen Teilen der Öffentlichkeit

wurde keine Stellungnahme während der öffentlichen Auslegung vorgebracht.

Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachte Stellungnahme des Landkreises Uelzen vom 23.11.2015 zu folgenden Themen

(a) Hinweis auf Bodendenkmäler bei einer potentiellen Ausgleichsfläche, b) Gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG (Erlen-Eschen-Sumpfwald (WNE)), c) Schutz der Waldflächen, d) Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, e) Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG, f) Zulässigkeitserklärung des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Gerdautal" für Ersatzaufforstung, g) Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft im RROP/Walderhalt, h) Einhaltung der immissionsrechtlichen Richt- und Grenzwerte, i) Nicht nachhaltig beeinflusste Grundwasserqualität, j) Darstellung beider Kompensationsflächen gemäß § 1 a Absatz 3 Satz 2 BauGB

ist nach einer intensiven Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitgehend berücksichtigt worden. Dem Punkt j) wurde nicht entsprochen, weil der Flächennutzungsplan nicht ein geeignetes Instrument ist, um waldbaulichen Ersatzmaßnahmen planerisch abzusichern. Über die exakte Lage und den Umfang der Ersatzaufforstungsmaßnahme wird erst auf der Vorhabenebene im Baugenehmigungsverfahren entschieden.

Im zweiten Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Uelzen zu folgenden Punkten Stellung genommen: a) Hinweise auf die Satzung über die Abfallentsorgung, b) Raumordnung - Auseinandersetzung mit der zentralörtlichen Gliederung c) Standortalternativen: Aussagen zur Gewerbeflächen in Gerdau (14. Änderung) und Suderburg (15. Änderung) d) Auswirkungen von anderen Gewerbeansiedlungen e) Novellierung des Baugesetzbuches f) Verbleib im Außenbereich gem. § 35 BauGB g) Lesbarkeit von Plantext h) Sondernutzungsgenehmigung für Zufahrt zur Kreisstraße und i) keine Einwände des Umweltamtes.
Die Anregungen sind weitgehend in der Planung berücksichtigt worden. Nur mit den Auswirkungen anderer Gewerbenutzungen befasst sich die Begründung nicht näher, weil es sich hier um eine relativ vorhabenbezogene Planung handelt. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Uelzen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Standort nicht erforderlich. Der Standort soll planungsrechtlich Außenbereich gemäß § 35 BauGB bleiben. Dadurch kann – auch in Hinblick auf die fehlende Zentralität des Standortes - sichergestellt werden, dass keine unverträgliche Gewerbeansiedlung ohne funktionalen Bezug zur Ortschaft Bargfeld an dieser Stelle entwickelt werden kann. Grundsätzlich ist eine Gewerbenutzung im Außenbereich nicht zulässig. Sie kann jedoch im Ausnahmefall nach § 35 Abs. 2 BauGB vom Landkreis zugelassen werden, wenn öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Für das hier abzusehende Vorhaben ist eine Zulassung in Aussicht gestellt, sofern die Flächennutzungsplandarstellung nach Vollzug dieser Planung nicht mehr entgegensteht.

Die Hansestadt Uelzen hatte im ersten Beteiligungsverfahren auf das Ziel D 3.1.02 des Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 hingewiesen, wonach Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem großen Flächenbedarf und/oder höherem Störgrad vorrangig in das Mittelzentrum Uelzen gehören. Da die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes am Standort der abgebrannten Ölmühle am Ortsrand von Bargfeld einem ortsansässigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb dient und mit dem RROP-Ziel D 3.1 (Gewerbebetriebe sind an ihren Standorten im Landkreis Uelzen zu erhalten) entspricht, hat die Hansestadt Uelzen im zweiten Beteiligungsverfahren keine Einwände mehr vorgebracht. Sie möchte aber im Falle eines Bebauungsplanverfahrens beteiligt werden.

Die in beiden Beteiligungsverfahren von der Landwirtschaftskammer, Forstamt Uelzen, vorgebrachten Belange der Walderhaltung (a) Wald-Kompensationsfaktor, b) Waldabstand zu Bebauung, c) Vorschlag für Ersatz- und Umbaumaßnahmen, d)Lage im Landschaftsschutzgebiet) sind in der Planung in einer etwas abgewandelten Form berücksichtigt worden. Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist mehr Ersatzwald zu pflanzen, als vom Forstamt gefordert. Die Planung hat somit auf lange Sicht positive Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft.

Der Anregung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, die erforderlichen Ausgleichs/Ersatzmaßnahmen nach Möglichkeit an die Schwerpunktgewässer im Gewässersystem der Ilmenau zu platzieren, konnte bei dieser Bauleitplanung – aufgrund der vom Vorhabenträger bereitgestellten Ersatzaufforstungsflächen - nicht gefolgt werden.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung im Bereich der ehemaligen Bargfelder Ölmühle keine wesentlichen öffentlichen und privaten Belange beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Planungsträgers ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung der im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ersatz von Eingriffen keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern im Raum Bargfeld infolge dieser 29. Änderung verbleiben werden.